

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1993

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 1993

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 45* Rahmenabkommen über die Vertrauensschadenversicherung zwischen der EKD und der Hermes Kreditversicherungs-AG vom 10. Dezember 1992.

Nachstehend wird das am 10. Dezember 1992 abgeschlossene Rahmenabkommen veröffentlicht.

Hannover, den 28. Januar 1993

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

In Vertretung:

Höner

(Oberkirchenrat)

**Rahmenabkommen
für die Vertrauensschadenversicherung
zwischen**

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –,
Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21
(im folgenden EKD genannt)

und

Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft,
Friedensallee 254, 2000 Hamburg 50
(im folgenden Versicherer genannt)

vermittelt und verwaltet durch

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH,
Klingenbergstraße 4, 4930 Detmold

Die EKD schließt dieses Abkommen für sich und zugunsten der Landeskirchen und deren Gliederungen ab. Diese sind berechtigt, ihre Vertrauensschadenrisiken zu den folgenden Bedingungen zum Versicherungsschutz anzumelden:

1. Der Versicherer ist verpflichtet, Anträge anzunehmen und den Versicherungsschutz zu gewähren.

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang des Antrags bei der ECCLESIA oder dem Versicherer.

2. Diesem Rahmenabkommen liegen die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Form 05 1010/1/2 492) zugrunde.
3. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden durch vorsätzliche Handlungen gemäß § 1 ABV.

4. Vertrauenspersonen im Sinne der Versicherung sind alle verfassungsmäßig berufenen Vertreter, sämtliche Pfarrer, Beamte, sonstige Bedienstete, ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Personen sowie deren jeweiligen Stellvertreter für die Zeit, in der der Vertretene vorübergehend an der Ausübung jeglicher Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verhindert ist; außerdem in Kirchengemeinden, die mit der Führung von Kassen beauftragten Personen und die aufgrund der Kollektenordnung tätigen Kollektenrechner und deren jeweiligen Stellvertreter.

5. Die Versicherungssumme kann wahlweise wie folgt vereinbart werden. In Änderung von § 3 Nr. 1 ABV steht die Versicherungssumme pro Versicherungsfall zur Verfügung.

A Versicherungssumme DM 200 000,-

- a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden zu Lasten der Versicherungssumme)

	Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
aa)	DM 10 000,-	DM 16,-
bb)	DM 30 000,-	DM 12,-
cc)	DM 50 000,-	DM 10,-

- b) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)

	Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
aa)	DM 10 000,-	DM 17,-
bb)	DM 30 000,-	DM 14,-
cc)	DM 50 000,-	DM 12,-

- c) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)

	Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen
aa)	DM 10 000,-	DM 18,-
bb)	DM 30 000,-	DM 15,-
cc)	DM 50 000,-	DM 14,-

B Versicherungssumme DM 500 000,-

- a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)

	Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
aa)	DM 10 000,-	DM 36,-
bb)	DM 30 000,-	DM 33,-
cc)	DM 50 000,-	DM 31,-
dd)	DM 100 000,-	DM 25,-

b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)

	Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen
aa)	DM 10 000,-	DM 37,-
bb)	DM 30 000,-	DM 34,-
cc)	DM 50 000,-	DM 33,-
dd)	DM 100 000,-	DM 31,-

C Versicherungssumme DM 1 000 000,-

a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)

	Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
aa)	DM 10 000,-	DM 56,-
bb)	DM 30 000,-	DM 53,-
cc)	DM 50 000,-	DM 51,-
dd)	DM 100 000,-	DM 46,-
ee)	DM 150 000,-	DM 41,-
ff)	DM 200 000,-	DM 36,-

b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)

	Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen
aa)	DM 10 000,-	DM 57,-
bb)	DM 30 000,-	DM 54,-
cc)	DM 50 000,-	DM 53,-
dd)	DM 100 000,-	DM 51,-
ee)	DM 150 000,-	DM 48,-
ff)	DM 200 000,-	DM 46,-

D Versicherungssumme DM 1 500 000,-

a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)

	Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
aa)	DM 10 000,-	DM 74,-
bb)	DM 30 000,-	DM 71,-
cc)	DM 50 000,-	DM 69,-
dd)	DM 100 000,-	DM 64,-
ee)	DM 150 000,-	DM 59,-
ff)	DM 200 000,-	DM 54,-

b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)

	Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen
aa)	DM 10 000,-	DM 75,-
bb)	DM 30 000,-	DM 72,-
cc)	DM 50 000,-	DM 71,-

dd)	DM 100 000,-	DM 69,-
ee)	DM 150 000,-	DM 66,-
ff)	DM 200 000,-	DM 64,-

E Versicherungssumme DM 2 000 000,-

a) Abzugsfranchise (Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden. Die Versicherungssumme steht nach der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung.)

	Abzugsfranchise	Prämie je 1000 Seelen
aa)	DM 10 000,-	DM 86,-
bb)	DM 30 000,-	DM 83,-
cc)	DM 50 000,-	DM 82,-
dd)	DM 100 000,-	DM 76,-
ee)	DM 150 000,-	DM 72,-
ff)	DM 200 000,-	DM 66,-

b) Integralfranchise (Schäden, die die Integralfranchise übersteigen, werden voll ersetzt.)

	Integralfranchise	Prämie je 1000 Seelen
aa)	DM 10 000,-	DM 88,-
bb)	DM 30 000,-	DM 85,-
cc)	DM 50 000,-	DM 84,-
dd)	DM 100 000,-	DM 80,-
ee)	DM 150 000,-	DM 78,-
ff)	DM 200 000,-	DM 76,-

Zusätzlich zu den genannten Prämien ist die gesetzliche Versicherungssteuer zu entrichten.

6. a) Jeder Versicherungsnehmer erhält eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 20 %, wenn seine Schadenquote nicht höher ist als 25 %. Die Schadenquote errechnet sich nach jedem abgelaufenen Versicherungsjahr aus dem Verhältnis der Prämie und der im abgelaufenen Jahr aufgelösten Schadenreserven einerseits sowie der im abgelaufenen Jahr geleisteten Entschädigungen und gebildeten Schadenreserven andererseits. Dabei werden alle Schäden berücksichtigt, die nach Beginn dieser Vereinbarung gemeldet werden. Ein nach dieser Abrechnung verbleibender Verlust wird auf die Abrechnung des jeweils nächsten Jahres vorgetragen.

b) Bei Beginn des Versicherungsjahres wird die Prämie unter Abzug des sich gemäß a) ergebenden Höchstsatzes von 20 % in Rechnung gestellt. Bei Ablauf des Versicherungsjahres ist je nach Höhe der Schadenquote der entsprechende Prämienanteil nachzuentsrichten.

7. Die Ausschlussfrist des § 4 Nr. 2 ABV wird auf drei Jahre verlängert. Werden aufgrund einer ordentlichen Rechnungsprüfung innerhalb des vierten Jahres Schäden gemäß den ABV entdeckt und dem Versicherer schriftlich angezeigt, so fallen auch diese Schäden noch unter den Versicherungsschutz.

8. Schäden werden auch dann ersetzt, wenn deren Ursache in folgenden Ländern gesetzt werden: weltweit.

9. Bis zur Höhe der Versicherungssumme sind in der Vertrauensschadenversicherung bedingungsgemäß auch vorsätzlich verursachte Schäden erfaßt, die infolge Computer-Mißbrauchs auftreten können.

10. Als anderweitige Versicherung im Sinne von § 4 Nr. 5 ABV gelten ausschließlich die Feuerversicherung und die Einbruch-Diebstahl-Versicherung.
11. Abweichend von § 1 Absatz 2 ABV besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadenstifter nicht identifiziert werden kann. In diesem Falle hat der Versicherungsnehmer den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt § 6 Ziffer 2 ABV. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, daß eine unerlaubte Handlung während der Vertragslaufzeit von einer nicht zu identifizierenden Vertrauensperson begangen wurde und der geltend gemachte Schaden am Vermögen des Versicherungsnehmers nicht durch sonstige Umstände eingetreten ist (z. B. kaufmännischer Verlust).

Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen verursachten Versicherungsfall nicht aus. Für die nach Maßgabe dieser Klausel gedeckten Schäden gilt zusätzlich zu der Abzugsfranchise bzw. Integralfranchise eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden in Höhe von 10 %, jedoch maximal 10 % der Versicherungssumme. Überschreitet im Einzelfall ein Schaden die Versicherungssumme, so steht als Entschädigungsleistung die Versicherungssumme abzüglich der Selbstbeteiligung zur Verfügung.

12. Schäden, die durch Handlungen vor Vertragsbeginn verursacht sind, bei denen das Geld aber nach Vertragsbeginn abfließt, sind, wenn der Schaden im übrigen bedingungsgemäß verursacht ist, von der Vertrauensschadenversicherung erfaßt.
13. Der Versicherungsschutz für die Landeskirchen, Kirchenkreise, Gemeinden, Dekanate, Propsteien und Gemeindeverbände erstreckt sich nicht auf von ihnen unterhaltene Einrichtungen mit rechtlicher Selbständigkeit. Für diese Einrichtungen kann gesonderter Versicherungsschutz nach Maßgabe des bei der Ecclesia hinterlegten Sondertarifs beantragt werden.
14. Dieses Abkommen wird mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1993 geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Hannover, den 10. Dezember 1992

Evangelische Kirche in Deutschland

Hamburg, den 26. Juni 1992

Hermes Kreditversicherungs-AG

**Allgemeine Bedingungen
der Vertrauensschadenversicherung (ABV)**

§ 1

Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung verursacht werden durch

V vorsätzliche Handlungen,

die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichten (Versicherungsfall »V«).

Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, daß der Name der Vertrauensperson feststeht, die den Schaden verursacht hat.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers befreit die Vertrauenspersonen nicht von ihrer Schadenersatzpflicht (vgl. § 8 Ziff. 2).

§ 2

Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind die im Versicherungsschein bezeichneten Personen.

§ 3

**Versicherungssumme,
Umfang des Versicherungsschutzes**

1. Die Versicherungssumme begrenzt die Entschädigungsleistung für sämtliche Schäden aus Versicherungsfällen. Mit der Entdeckung eines Versicherungsfalles vermindert sie sich für alle weiteren Schäden um den Betrag der Entschädigung. Mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode steht sie für danach verursachte Schäden – soweit der Versicherungsschutz nicht erloschen ist (§ 5 Ziff. 2 b) – wieder in der ursprünglichen Höhe zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer kann ihre sofortige Wiedererhöhung für neu verursachte Schäden gegen anteilige Prämienzahlung beantragen.
2. Der Versicherungsschutz wird gewährt
 - a) ohne Vorhaftung anderer Werte,
 - b) unter Verzicht auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen alle für den Versicherungsnehmer tätigen Personen, die bei der Entstehung eines Schadens fahrlässig mitgewirkt haben, soweit nicht ihretwegen hierfür eine Entschädigung nach den Zusatzbedingungen »F« geleistet worden ist,
 - c) unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

Der Versicherungsnehmer soll sich vor Erstattung einer Strafanzeige gegen Vertrauenspersonen mit dem Versicherer ins Benehmen setzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige erfordern.

§ 4

Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, über die der Versicherungsnehmer vor ihrem Einschluß in die Versicherung in Erfahrung gebracht hat, daß durch sie bereits Tatbestände im Sinne des § 1 in seinen eigenen Diensten oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht worden sind,
2. die später als zwei Jahre nach ihrer Verursachung dem Versicherer gemeldet werden,
3. die durch entgangenen Gewinn oder mittelbar entstehen,
4. die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen,

5. deren anderweitige Versicherung durch den Versicherungsnehmer üblich und möglich ist,
6. deren Ursache außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzt wird,
7. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, höhere Gewalt oder durch Kernenergie mitverursacht werden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

§ 5

Beginn und Erlöschen des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt
 - a) mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber unverzüglich gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz in dem festgesetzten Zeitpunkt,
 - b) bei Vertrauenspersonen, deren Einschluß während der Laufzeit der Versicherung beantragt wird, in dem im Nachtrag zum Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. Der Versicherungsschutz erlischt
 - a) bei Vertrauenspersonen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausscheiden, mit Beendigung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer,
 - b) bei Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne des § 1 in Diensten des Versicherungsnehmers oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben, in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer hiervon Kenntnis erhält.

Entschädigungsansprüche, die dem Versicherungsnehmer bezüglich dieser Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsen sind, werden vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt.

§ 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - a) alle Vertrauenspersonen bei der Einstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf ihre Vertrauenswürdigkeit zu prüfen. Hierzu ist erforderlich, daß sich der Versicherungsnehmer einen lückenlosen Tätigkeitsnachweis für die letzten drei Jahre erbringen läßt und sich bei unbenannt einzuschließenden Vertrauenspersonen anhand der Zeugnisse dieses Zeitraums oder durch Rückfragen bei den Vorarbeitgebern über die Vertrauenswürdigkeit verewissert,
 - b) dem Versicherer unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis schriftlich anzuzeigen jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, jeden Versicherungsfall, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.
2. Bei Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne daß es einer Kündigung des Versicherungsvertrages bedarf.

§ 7

Rechtsverhältnis nach einem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind nach Anzeige eines Versicherungsfalls berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 8

Abtretung, Rechtsübergang

1. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig.
2. Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalls zustehende Schadensersatzanspruch gegen die Vertrauensperson oder einen anderen Dritten geht nach Maßgabe des § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt (vgl. aber oben § 3 Ziff. 2 b). Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit Rechte, die zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat der Versicherungsnehmer sie dem Versicherer zu übertragen.

§ 9

Prämienzahlung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie bei Aushändigung des Versicherungsscheins, Folgeprämien bei Beginn jeder Versicherungsperiode oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit, einschließlich der aus den Prämienrechnungen ersichtlichen Nebenleistungen zu entrichten.
2. Kündigt nach der Anzeige eines Versicherungsfalls (§ 7)
 - a) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode,
 - b) der Versicherer, so gebührt ihm die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung beantragt worden wäre.

§ 10

Laufzeit des Versicherungsvertrages

Bei ein- oder mehrjähriger Vertragsdauer verlängert sich der Versicherungsvertrag um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer schriftlich gekündigt wird.

§ 11

Willenserklärungen

Alle von oder gegenüber dem Versicherer abzugebenden Erklärungen, die das Rechtsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von oder gegenüber der Direktion des Versicherers abgegeben werden.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 46* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD S. 266) für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 2. Dezember 1992.

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988

(ABl. EKD S. 266) wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. Dezember 1992

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 47 Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz).

Vom 7. November 1992. (KABl. S. 202)

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 5 Umwelt- und Naturschutz

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf Friedhöfen
- § 8 Gewerbliche Arbeiten
- § 9 Gestaltung der Feiern
- § 10 Glockengeläut

III. Nutzungsrechte und Ruhefristen

- § 11 Nutzungsrechte
- § 12 Ruhefrist
- § 13 Verlängerung
- § 14 Erlöschen

IV. Grabstätten

- § 15 Allgemeines
- § 16 Reihengrabstätten

- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Erbbegräbnisse früheren Rechts
- § 19 Grabgewölbe
- § 20 Urnengrabstätten
- § 21 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 22 Kriegsgräber

V. Bestattungen

- § 23 Anmeldung und Zeitpunkt der Bestattung
- § 24 Säрге und Urnen
- § 25 Leichenhalle
- § 26 Kapelle
- § 27 Ausheben der Gräfte
- § 28 Erdbeisetzung
- § 29 Urnenbeisetzung
- § 30 Ausbettung

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 31 Grundsatz
- § 32 Unterschiedliche Gestaltungsvorschriften
- § 33 Gärtnerische Gestaltung und Pflege
- § 34 Grabmäler

VII. Haushalt und Gebühren

- § 35 Haushalt
- § 36 Gebühren
- § 37 Gebührenschuldner
- § 38 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 39 Verjährung

- § 40 Entgelte
 § 41 Umsatzsteuer
 § 42 Ermäßigung, Erlass und Stundung

VIII. Schlußvorschriften

- § 43 Alte Rechte
 § 44 Befreiungen
 § 45 Haftungsausschluß
 § 46 Ausführungsbestimmungen
 § 47 Öffentliche Auslegung
 § 48 Inkrafttreten

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem in der Verantwortung der christlichen Gemeinde Tote zur letzten Ruhe gebettet werden. Die Gemeinde gedenkt dort der Verstorbenen, erinnert die Menschen an das eigene Sterben und verkündigt in besonderer Weise, daß Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Aus diesem Glauben erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten für alle Friedhöfe (Kirchhöfe), die in der Trägerschaft einer zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gehörenden Körperschaft stehen und von ihr verwaltet werden.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft sind öffentliche Einrichtungen in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Friedhofs hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann zulassen, daß auch andere Personen bestattet werden.

(2) Wenn noch ein anderer zur Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort vorhanden ist und der Friedhof nur eine begrenzte Aufnahmefähigkeit hat, kann der Friedhofsträger die Annahme von Bestattungen auf Glieder der eigenen Kirchengemeinde, der evangelischen Kirche oder Angehörige einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaft beschränken.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Bestimmungen. Die Aufsicht führt das Leitungsorgan des Friedhofsträgers, das auch über Beschwerden entscheidet, soweit nicht ein anderer Rechtsbehelf gegeben ist.

(2) Der Friedhofsträger kann diese Aufgaben auf einen anderen Rechtsträger übertragen oder sich zu ihrer Erledigung mit einem anderen Rechtsträger zusammenschließen.

(3) Die Rechtsaufsicht über den Friedhofsträger führt das Konsistorium. Es entscheidet über Widersprüche gegen

Verwaltungsakte des Friedhofsträgers in Friedhofsangelegenheiten.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann für den Friedhof oder einzelne Teile bestimmen,

- a) daß Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungen noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig;
- b) daß aus wichtigem Grund Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden (Schließung). Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungsrechte.

Für noch nicht ausgeübte Beisetzungsrechte ist auf Antrag Ersatz zu leisten. Die Schließung ist durch Aushang am Friedhofseingang bekanntzumachen und den Nutzungsberechtigten, die bis zur Schließung ihr Beisetzungsrecht noch nicht ausgeübt haben und deren Anschriften bekannt sind, besonders mitzuteilen.

(2) Ein Friedhof oder Friedhofsteil darf grundsätzlich erst nach Ablauf aller Ruhefristen entwidmet und einem anderen Zweck zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung hat von dem festgesetzten Zeitpunkt an das Erlöschen aller Beisetzungs- und Nutzungsrechte zur Folge.

(3) Ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses die Aufhebung vor Ablauf aller Ruhefristen erforderlich, so können Umbettungen in gleichwertige Grabstätten für die restliche Dauer des Nutzungsrechts angeordnet werden. Durch die Umbettungen, das Umsetzen der Grabmäler und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen. Das Nutzungsrecht besteht in diesem Fall nur noch an den Ersatzgrabstätten.

§ 5

Umwelt- und Naturschutz

(1) Alle Beteiligten haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen und dadurch die Entstehung und Bewahrung ökologischer Rückzugsgebiete zu ermöglichen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht unzumutbar sind.

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der an den Friedhofseingängen bekanntgegebenen Öffnungszeiten gestattet.

(2) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten kann aus besonderem Anlaß das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile gestattet oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, wie es ihrer Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht. Wer Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht folgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Den Friedhofsbesuchern ist nicht gestattet,

- a) die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen, zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist;
- b) ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Druckschriften zu verteilen und gewerblich tätig zu werden, insbesondere Waren anzubieten und ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
- c) Abraum und Abfälle mitzubringen;
- d) Gräber, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- e) Tierfutter an nicht dafür vorgesehenen Plätzen auszustreuen;
- f) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern auszuführen;
- g) die Grabstellen mit Schläuchen zu bewässern;
- h) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Wer als Nutzungsberechtigter wiederverwendbare Teile der Grabsausstattung (z. B. Pflanzen, Sträucher, Grabbinde und Trittplatten) mitnehmen will, muß dies der Friedhofsverwaltung vorher mitteilen.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Friedhöfe dienen und die sich der Friedhofsträger nicht selbst vorbehalten hat.

(2) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, in der auch der Umfang der Tätigkeiten festgelegt wird. Das Anliefern der Särge und Überurnen, das Auslegen von Kondolenzlisten und die Dekoration von Särgen und Urnen sind zulassungsfrei. Für Steinmetze, die einer Steinmetzinnung angehören, gilt die Zulassung für alle Steinmetzarbeiten mit Ausnahme der Fundamentierung als erteilt, sofern der Friedhofsträger nichts anderes bestimmt oder die Zulassung aus wichtigem Grund widerruft.

(3) Die Zulassung steht im Ermessen des Friedhofsträgers. Sie ist von der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Eignung und von dem Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes abhängig zu machen. Sie wird nur befristet erteilt und kann vor Ablauf der Frist widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind, der Gewerbetreibende oder seine Bediensteten trotz zweimaliger Ermahnung gegen dieses Kirchengesetz verstoßen haben oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur innerhalb der festgesetzten Zeiten ausgeführt werden. Die Arbeitsstelle ist beim Verlassen aufzuräumen und nach Arbeitsende zu reinigen. In der Nähe von Bestattungspätzen sind die Arbeiten während der Bestattung einzustellen.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Wege der Friedhöfe bei Ausführung ihrer Arbeit nur mit leichten Fahrzeugen befahren, Materialien und Werkzeuge nur an den ihnen zugewiesenen Stellen lagern und auf den Friedhöfen keinen Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

§ 9

Gestaltung der Feiern

(1) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, der in der Regel von einem evangelischen Pfarrer geleitet wird.

(2) Geistliche einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaft sind bei Bestattungen ihrer Gemeindeglieder zugelassen. Sie dürfen ihre Amtstracht tragen.

(3) Redner sind für nichtkirchliche Bestattungsfeiern zugelassen; sie dürfen keine Amtstracht oder amtstrachtähnliche Bekleidung tragen.

(4) Ist zu befürchten, daß jemand, der nach dem Absatz 3 zugelassen ist, den christlichen Glauben verächtlich macht oder mit politischen Aufrufen hervortritt, kann er von der Leitung der Beisetzung ausgeschlossen werden. Auch kann ihm das Konsistorium nach erfolgloser Abmahnung durch den Friedhofsträger die Zulassung entziehen.

(5) Musikdarbietungen müssen sich der gottesdienstlichen Handlung einordnen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des amtierenden Pfarrers. Für eine unübliche Ausgestaltung der Feier ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Verwendung von Tonträgern ist nur zulässig, wenn eine Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) nachgewiesen wird.

(6) Nachrufe und die Aufschriften von Kranzschleifen müssen respektieren, daß sich die Grabstätte auf einem kirchlichen Friedhof befindet; sie dürfen keine den christlichen Glauben verächtlich machenden Äußerungen oder politischen Aufrufe enthalten.

(7) Feiern und Musikdarbietungen außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 10

Glockengeläut

Glockengeläut ist in der Regel nur im Rahmen eines Gottesdienstes (§ 9 Abs. 1 und 2) statthaft.

III. Nutzungsrechte und Ruhefristen

§ 11

Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur nach den in diesem Kirchengesetz aufgeführten Vorschriften ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse an diejenige Person vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird. Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Das Nutzungsrecht umfaßt das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden sowie auf einer zur Belegung freien Grabstelle selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen, sofern die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts muß mindestens der einzuhaltenden Ruhefrist entsprechen.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte.

(5) Der Erwerber kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers übertragen und soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger bestimmen. Wenn der Bestimmte mit der Nachfolge einverstanden ist, sind alle Angehörigen an diese Entscheidung des Nutzungsberechtigten gebunden. Der Nachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach seinem Antritt bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Das Nutzungsrecht ruht, wenn der Nutzungsberechtigte stirbt, ohne einen Nachfolger benannt zu haben, oder wenn der Bestimmte die Nachfolge ablehnt. In diesen Fällen wird das Nutzungsrecht für den Rest seiner Laufzeit auf Antrag in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten übertragen:

- a) den Ehegatten oder diejenige Person, mit der der bisherige Nutzungsberechtigte mindestens die letzten zwölf Monate vor seinem Tode in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat,
- b) die Kinder,
- c) die Eltern,
- d) die Stiefkinder,
- e) die Geschwister,
- f) die Enkel,
- g) die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Mehrere Antragsberechtigte sollen einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

(7) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger eine Änderung seiner Anschrift innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

§ 12

Ruhefrist

Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden. Die Dauer der Ruhefrist beträgt für Erd- und Urnenbestattungen grundsätzlich 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann in der Gebührenordnung eine längere Ruhefrist festlegen.

§ 13

Verlängerung

(1) Die Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte oder Urnengrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die zur Einhaltung der Ruhefrist erforderlichen Dauer voraus.

(2) Ohne Nachbeisetzung wird das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten auf Antrag und nach Wahl des Nutzungsberechtigten für jeweils fünf oder zehn Jahre verlängert. Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechts, jedoch frühestens ein Jahr vor dem Ablauf gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungs-

rechts gestellt, kann ihm nur entsprochen werden, wenn die Verlängerungsgebühr mit Wirkung vom Tage des Ablaufs gezahlt wird.

(3) Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muß die Verlängerung für die ganze Grabstätte vorgenommen werden.

(4) 40 Jahre nach dem Ersterwerb steht die Verlängerung im freien Ermessen des Friedhofsträgers. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die Verlängerung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Erwerber neue Gestaltungsvorschriften anerkennt und die Grabstätte auf seine Kosten umgestalten läßt. Bei ungepflegten Grabstellen kann die Verlängerung außerdem davon abhängig gemacht werden, daß die Grabpflege für den Verlängerungszeitraum durch einen unauflösbaren Grabpflegevertrag sichergestellt ist.

§ 14

Erlöschen

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,

- a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben ist,
- b) wenn die Grabstätte durch Ausbettung (§ 30) frei wird,
- c) wenn die Ruhefrist abgelaufen ist, nachdem der Friedhof oder Friedhofsteil, auf dem die Grabstätte liegt, geschlossen worden ist,
- d) bei Verzicht auf das Nutzungsrecht, der nur für die ganze Grabstätte zulässig ist. Ein Teilverzicht kann von der Friedhofsverwaltung unter Auflagen zugelassen werden.

(2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann der Friedhofsträger über die Grabstätte anderweitig verfügen. Das Erlöschen des Nutzungsrechts durch Zeitablauf ist, sofern keine individuelle Mitteilung erfolgt, sechs Monate vorher durch Aushang am Friedhofseingang bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß die Berechtigten die Grabmäler und sonstigen Grabausstattungsgegenstände bis zum Ablauf der Frist abholen können. Wird dieser Hinweis nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Gegenstände entfernen und darüber verfügen.

(3) Bei der Ausbettung aus einer Wahlgrabstätte ist auf Antrag, wenn dieser innerhalb eines halben Jahres nach der Ausbettung gestellt wird, die Hälfte der gezahlten Gebühr anteilig für diejenigen vollen Jahre, die nicht ausgenutzt sind und für die keine Ruhefrist mehr läuft, zurückzuzahlen. Bei Verzicht besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

IV. Grabstätten

§ 15

Allgemeines

(1) Es können folgende Arten von Grabstätten vorgehalten werden:

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten,
3. Urnengrabstätten
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenwandgrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten.

(2) Aus dem vom Friedhofsträger anzulegenden Gesamtplan müssen die Art der in den einzelnen Grabfeldern vorhandenen Grabstätten und die maßgebende Gebührenposition zu ersehen sein.

(3) Der Friedhofsträger kann in Belegungsplänen für einzelne Grabfelder zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabmäler, über die Art der gärtnerischen Gestaltung, die Größe der Pflanzflächen, die Abgrenzung der Grabstätten und Pflanzflächen durch Mähkanten aus einheitlichem Material sowie über die Zulassung von Grabeinfassungen und Bänken erlassen.

§ 16

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nur der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts und die Umbettung von einer Reihengrabstätte in eine andere sind ausgeschlossen.

(2) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) Die Reihengrabstätten werden in einer Länge von mindestens 2,30 m und einer Breite von 1 m angelegt.

§ 17

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und dem Erwerber festgelegt wird. Die Dauer des Nutzungsrechts kann nach § 13 verlängert werden.

(2) Wahlgrabstätten sind mindestens 2,40 m lang und 1,10 m breit.

§ 18

Erbgräbnisse früheren Rechts

(1) Für Erbgräbnisse früheren Rechts gelten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten (§ 17) mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Abweichungen.

(2) Nutzungsrechte älteren Rechts von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung eingeschränkt worden sind, erlöschen 60 Jahre nach dem Erwerb, frühestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten. Die Dauer des Nutzungsrechts an alten Erbgräbnissen wird gegen Zahlung der für Erbgräbnisse vorgesehenen Gebühr verlängert. Nach einer Gesamtnutzung von 120 Jahren steht die Verlängerung im Ermessen des Friedhofsträgers.

§ 19

Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Anlagen nebst Inhalt sind vom Nutzungsberechtigten in einem baulich sicheren, eventuellen behördlichen Auflagen der Denkmalspflege entsprechenden, hygienisch einwandfreien und die Umgebung nicht störenden Zustand zu erhalten. In ihnen dürfen Urnen und, sofern die Gesundheitsbehörde zustimmt, Särgen beigesetzt werden.

(2) Wenn das Nutzungsrecht abgelaufen ist oder von der Anlage eine ernste Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, kann die Friedhofsverwaltung nach Abwägung etwaiger denkmalpflegerischer Gesichtspunkte vom Nutzungsberechtigten die Beseitigung verlangen.

§ 20

Urnengrabstätten

(1) Urnen können unterirdisch oder oberirdisch beigesetzt werden.

(2) Zur unterirdischen Beisetzung können überlassen werden:

- a) Urnenreihengrabstätten in der Größe von 0,50 m x 0,50 m für eine Urne, die nicht verlängert werden können,
- b) Urnenwahlgrabstätten in der Größe von 0,70 m x 0,70 m für zwei Urnen,
- c) Urnenwahlgrabstätten in der Größe von 1,00 m x 1,00 m für vier Urnen.

(3) In älteren Abteilungen mit abweichenden Maßen kann der Friedhofsträger in der Gebührenordnung neben der Gebühr die Zahl der zulässigen Urnen festlegen.

(4) Für die oberirdische Beisetzung können Urnenkammern in baulichen Anlagen überlassen werden. In jeder Urnenkammer dürfen nur so viele Urnen aufgestellt werden, wie es der Raum zuläßt. Für die Gestaltung von Verschlussplatten kann der Friedhofsträger besondere Vorschriften erlassen.

§ 21

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind unterirdische Urnengemeinschaftsgrabstätten, in denen die Lage der einzelnen Urnen nicht kenntlich gemacht wird.

(2) Gemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Auf ihnen dürfen Blumenschmuck und Kränze nur an den vom Friedhofsträger dafür vorgesehenen Stellen abgelegt und keine Grabmäler errichtet werden. Die §§ 11, 13, 33 und 34 finden keine Anwendung.

§ 22

Kriegsgräber

Der rechtliche Status der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und Pflege richten sich nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

V. Bestattungen

§ 23

Anmeldung und Zeitpunkt der Bestattung

(1) Bestattungen werden in der Regel montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) an den von der Friedhofsverwaltung allgemein festgesetzten Tagen durchgeführt. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Bestattung sind Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wird eine Beisetzung außerhalb der allgemein festgesetzten Arbeitszeiten durchgeführt, so erhöhen sich die Beisetzungsgebühren um die dafür vorgesehenen lohntariflichen Zuschläge.

(2) Spätestens bis zur Beisetzung sind bei Erdbestattungen der Bestattungsschein oder Leichenpaß, bei Urnenbeisetzungen die standesamtliche Sterbeurkunde einzureichen. Wer eine Beisetzung in einer vorgehaltenen Grabstätte beantragt, muß auch das Nutzungsrecht nachweisen.

(3) Der Erwerber eines Nutzungsrechts ist auf besondere Gestaltungsvorschriften (§ 15 Abs. 3) hinzuweisen.

§ 24

Särge und Urnen

Die Beschaffenheit der Särge und Urnen samt Überurnen muß den Anforderungen des staatlichen Rechts entsprechen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

§ 25

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle – soweit vorhanden – dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.

(2) Särge werden vor dem Herausheben aus der Leichenhalle endgültig geschlossen. Auf Wunsch von Angehörigen dürfen sie bis zu diesem Zeitpunkt geöffnet werden, sofern sie nicht vor der Aufnahme in die Leichenhalle aus besonderen Gründen endgültig geschlossen worden sind. Der Sarg einer verwesenden Leiche kann jedoch sofort endgültig geschlossen werden. Ist eine weitere Verwahrung eines solchen Sarges in der Leichenhalle nicht mehr vertretbar, kann dieser nach Benachrichtigung desjenigen, der die Bestattung veranlaßt hat, vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Bestattung beigesetzt werden.

(3) Für Verluste von Gegenständen, die dem Verstorbenen belassen worden sind, haftet der Friedhofsträger nicht.

§ 26

Kapelle

(1) Wenn eine Friedhofskapelle vorhanden ist, werden dort, dem Charakter eines kirchlichen Friedhofs entsprechend, Särge und Urnen zum Gottesdienst, zur Bestattungsfeier oder zum stillen Gedenken aufgebahrt. Die Verpflichtung entfällt, wenn aus besonderen Gründen ein Trauergottesdienst in einer Kirche stattgefunden hat. Die vom Friedhofsträger gestellte Ausstattung darf nicht verändert werden.

(2) Für die Ausschmückung und Beleuchtung der Kapelle ist der Friedhofsträger verantwortlich. Mit seiner Zustimmung können die Angehörigen Gewerbetreibende hinzuziehen.

(3) Die Feier in der Kapelle soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Aufbahrung des Sarges in der Kapelle untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 27

Ausheben der Gräfte

(1) Die Gräfte für Särge und Urnen werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben, geschmückt und geschlossen, sofern nicht nach örtlichem Brauch Angehörige oder Gemeindeglieder diese Aufgabe übernehmen.

(2) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

§ 28

Erdbeisetzung

Bei einer Erdbeisetzung ist ein vorhandenes Grabmal vor dem Ausheben der Gruft so zu sichern, daß es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmäler, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die

Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen treffen, der die Bestattung veranlaßt hat. Der Nutzungsberechtigte einer betroffenen benachbarten Grabstätte ist von Maßnahmen, deren Folgen die Friedhofsverwaltung nicht sofort beseitigen kann, zu benachrichtigen.

§ 29

Urnenbeisetzung

Urnen werden in der Regel in Urnengrabstätten beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können auch in einer Wahlgrabstätte bis zu zwei Urnen je belegter Grabstelle beigesetzt werden.

§ 30

Ausbettung

(1) Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden.

(2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Ausbettung von Leichen und Aschen zulassen. Die Ausbettung von Leichen bedarf zusätzlich der Erlaubnis der nach staatlichem Recht zuständigen Behörde, die der Antragsteller beizubringen hat.

(3) Die Erdarbeiten und das Heben des Sarges oder der Urne werden vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten ausgeführt. Läßt sich der Sarg nicht heben, so sind die sterblichen Überreste durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umzubetten.

(4) Die Vorschrift des § 28 gilt sinngemäß.

(5) § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Bei einer Ausbettung muß die Dauer des Nutzungsrechts an der neuen Grabstätte mindestens der noch nicht zurückgelegten Ruhefrist der bisherigen Grabstätte entsprechen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 31

Grundsatz

(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 15 und 32 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Art und Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Grabstätten dürfen nicht mit Bäumen und im übrigen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 32

Unterschiedliche Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen können für alle Grabarten Abteilungen mit

- a) allgemeinen Gestaltungsvorschriften oder
- b) mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

ingerichtet werden. Ist ein Friedhof der einzige am Ort (in Berlin: im Verwaltungsbezirk), so muß er Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften vorhalten.

(2) Der Friedhofsträger weist spätestens bei der Auswahl der Grabstätte auf vorhandene Wahlmöglichkeiten und Ge-

staltungsvorschriften hin. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 33

Gärtnerische Gestaltung und Pflege

(1) Die Grabstätten müssen, soweit die Witterung dies zuläßt, innerhalb von vier Monaten nach dem Erwerb oder der Bestattung gärtnerisch angelegt, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden. Auftretende Versackungen sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten unverzüglich zu beheben. Wenn der Nutzungsberechtigte diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten ein-ebnen.

(2) Die Herrichtung und wesentliche Änderung der gärtnerischen Anlage, insbesondere der Abgrenzung, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Friedhofsträger kann sich die Herrichtung und laufende Unterhaltung der Grabstätten vorbehalten und die Zulassung von Erwerbsgärtnern für von ihm selbst angebotene Leistungen ablehnen. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Angehörigen, die Grabstätte zu gießen, sauber zu halten und zu schmücken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, abgestorbener oder verkehrshindernder Pflanzen und Gehölze verlangen und gegen Kostenersatz selbst durchführen, wenn die Nutzungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen. Vorhandene Bäume und Sträucher dürfen nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(5) Nicht erlaubt ist,

- a) die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen; andere Einfassungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers;
- b) die Grabstätte mit Kies, Steinen oder Werkstoffen zu belegen, ausgenommen die nach Absatz 6 für eine Teilfläche gestattete Abdeckung mit Trittplatten;
- c) Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen;
- d) Gefäße aufzustellen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen.

(6) Die Grabstätten sollen aus ökologischen Gründen nur bis zu 25 v. H., zusammen mit liegenden Grabmälern bis zu 40 v. H. der Gesamtfläche mit Trittplatten oder wasserundurchlässigem Material abgedeckt werden.

(7) Hocker, Bänke und andere Sitzgelegenheiten dürfen nur auf unbelegten Stellen und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Die Zustimmung kann von der Entrichtung einer Gebühr für den Aufwand der Kontrolle und der Abräumung abhängig gemacht werden.

(8) Laternen und Vasen mit Sockel sowie Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Der Friedhofsträger ist berechtigt, einen diesen Vorschriften oder dem Belegungsplan widersprechenden Zustand zu beseitigen und unzulässige Gegenstände zu entfernen. Für dadurch entstehende Schäden haftet der Friedhofsträger nicht. Entfernte Gegenstände, die nicht offensichtlich wertlos sind, werden zwei Monate zur Abholung durch den Berechtigten bereitgehalten.

§ 34

Grabmäler

(1) Grabmäler (Grabsteine, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen) müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Inschriften und Sinnbilder dürfen in Aussage und Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen. Für einzelne Grabfelder können in den Belegungsplänen (§ 15 Abs. 3) besondere Anforderungen an Art, Ausmaß, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung der Grabmäler festgelegt werden.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; diese kann sich die Herstellung der Fundamente vorbehalten. Die Zustimmung ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß Angaben über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffes, Wortlaut, Art, Farbe und Anordnung der Inschrift sowie der Ornamente und Symbole enthalten; ein Grabmalsentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 ist beizufügen.

(3) Einzelheiten über die Art, die Abmessungen, die Fundamentierung, die Bearbeitung und die Beschriftung der Grabmäler regelt eine Rechtsverordnung.

(4) Ist ein Grabmal ohne Zustimmung oder abweichend von den Unterlagen, aufgrund derer die Zustimmung erteilt worden ist, errichtet oder verändert worden, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die festgestellten Mängel innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen oder das Grabmal zu entfernen. Wird die Aufforderung nicht fristgerecht befolgt, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen und einstweilen sicherstellen.

(5) Für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmäler ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich; er haftet für alle durch sein Verschulden entstandenen Schäden. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder deutliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, kann die Friedhofsverwaltung niederlegen oder entfernen.

VII. Haushalt und Gebühren

§ 35

Haushalt

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Friedhofs sind im Haushaltsplan des Friedhofsträgers gesondert zu veranschlagen und auszugleichen.

(2) Allgemeine Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen des Friedhofsträgers dürfen nur in Form eines inneren Darlehens für die Einrichtung und Unterhaltung eines Friedhofs in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon und die Aufnahme eines inneren Darlehens bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Legate und Grabpflegeverträge sind getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen zu verwalten. Sie sind im Vermögens- und Schuldenverzeichnis des Friedhofsträgers nachzuweisen. Für jedes Legat und jeden Grabpflegevertrag ist außerdem ein Einzelnachweis zu führen.

§ 36

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie für die Verleihung von

Sondernutzungsrechten werden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung wird vom Leitungsorgan des Friedhofsträgers auf der Grundlage eines vom Konsistorium herausgegebenen Musters erlassen. Von der Musterordnung soll nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse abgewichen werden. Die Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Konsistoriums und muß in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

(3) Für die evangelischen Friedhöfe im Bereich des Landes Berlin kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des für das Friedhofswesen zuständigen Synodalausschusses eine einheitliche, für alle Friedhofsträger verbindliche Gebührenordnung erlassen.

(4) Die Gebühren sollen so bemessen werden, daß alle Kosten des Friedhofs gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können und der Schuldendienst gesichert ist; sie dürfen aber auch den voraussichtlichen Aufwand nicht überschreiten. Bei der Sondernutzungsgebühr ist das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers zu berücksichtigen.

(5) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist spätestens alle drei Jahre zu überprüfen und den geänderten Kosten anzupassen.

(6) Erreichen die Gebühren infolge des Kostendeckungsprinzips eine unvertretbare Höhe, so sollen bei den Kommunalgemeinden Zuschüsse beantragt werden.

§ 37

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist,

- a) wer den Friedhof benutzt,
- b) wer die Benutzung oder Leistung des Friedhofs oder die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt,
- c) wem die Benutzung oder Leistung des Friedhofs unmittelbar oder mittelbar zugute kommt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 38

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Anmeldung einer Beisetzung oder mit Eingang des Antrags auf eine Leistung der Friedhofsverwaltung. Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus an die für den Friedhof zuständige Kasse zu entrichten. Für Erdbeisetzungen kann der Friedhofsträger ein Zahlungsziel von einem Monat einräumen.

(2) Der Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 39

Verjährung

Eine Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Entstehen des Gebührenanspruchs vier Jahre vergangen sind. Festgesetzte Gebühren verjähren nach fünf Jahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden bzw. fällig geworden ist.

§ 40

Entgelte

(1) Für nicht in der Gebührenordnung aufgeführte standardisierte gewerbliche Leistungen, insbesondere Grabpflege, richtet sich das Entgelt nach einer im Friedhofsbüro auszuhängenden, vom Friedhofsträger beschlossenen Entgeltordnung, im übrigen nach einem Angebot der Friedhofsverwaltung.

(2) Für die evangelischen Friedhöfe im Bereich des Landes Berlin kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des für das Friedhofswesen zuständigen Synodalausschusses eine einheitliche, für alle Friedhofsträger verbindliche Entgeltordnung erlassen.

(3) Entgelte sind im voraus fällig.

(4) § 36 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 41

Umsatzsteuer

Für umsatzsteuerpflichtige Leistungen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt.

§ 42

Ermäßigung, Erlaß und Stundung

Der Friedhofsträger kann eine Gebühr oder ein Entgelt auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte bedeuten würde. Stundung kann gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung mit unbilligen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch dadurch nicht gefährdet wird.

VIII. Schlußvorschriften

§ 43

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieses Friedhofsgesetzes bereits verfügt hat, richten sich die Dauer des Nutzungsrechts und die Gestaltung nach den zur Zeit des Erwerbs der Grabstätte geltenden Vorschriften, solange der Nutzungsberechtigte nicht bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts neue Gestaltungsvorschriften anerkannt hat. Im übrigen gilt dieses Friedhofsgesetz.

§ 44

Befreiungen

Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung der Würde des Friedhofs und unter Berücksichtigung historischer Entwicklungen für vertretbar hält, kann er Befreiungen von allgemeinen Gestaltungsvorschriften zulassen.

§ 45

Haftungsausschluß

Der Friedhofsträger hat keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht für die Grabstätten und ihre Ausstattung. Er haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof, für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs oder durch höhere Gewalt entstehen sowie für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere.

§ 46

Ausführungsbestimmungen

Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung dieses Friedhofsgesetzes erläßt das Konsistorium.

§ 47

Öffentliche Auslegung

Ein Abdruck dieses Friedhofsgesetzes, der dazu erlassenen Rechtsverordnung und Verwaltungsbestimmungen einschließlich aller Änderungen aus dem Kirchlichen Amtsblatt sowie die geltende Gebührenordnung sind dort, wo Beisetzungen angemeldet werden, zur Einsichtnahme während der Dienststunden auszulegen.

§ 48

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz über die evangelischen Kirchhöfe (Kirchhofgesetz) vom 7. Mai 1983 (KABl. S. 73), das Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die evangelischen Kirchhöfe im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 10. Dezember 1977 (KABl. 1978 S. 25), die Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchhofgesetzes vom 13. September 1983 (KABl. S. 78), die Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung des Kirchhofgesetzes vom 13. September 1983 (KABl. S. 79), die Kirchhofsordnung für die Kirchhöfe im Verwaltungsbereich des Berliner Stadtynodalverbandes vom 14. Dezember 1955 (KABl. 1962 S. 52) sowie im Gebiet des Landes Brandenburg die bisherigen Friedhofsordnungen der einzelnen evangelischen Friedhofsträger außer Kraft.

Berlin-Spandau, den 7. November 1992

Der Präses

Reihlen

Nr. 48 Kirchengesetz zur Änderung und Angleichung dienstrechtlicher Bestimmungen.

Vom 5. November 1992. (KABl. S. 220)

Die Synode hat aufgrund von Artikel 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145) beschlossen:

Abschnitt I

(Pfarrerdienstrecht)

Artikel 1

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg stimmt dem Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Juni 1992¹⁾ zu.

¹⁾ abgedruckt KABl. S. 218.

Artikel 2

§ 1

(Urlaubsrecht der Pfarrer)

§ 3 des Pfarrerdienstrechtsdurchführungsgesetzes vom 11. April 1984 (MBB. S. 17) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält die Fassung:

»(1) Der Erholungsurlaub des Pfarrers beträgt für jedes Urlaubsjahr 40 Kalendertage, nach Vollendung des 40. Lebensjahres 44 Kalendertage.«

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

3. Absatz 4 erhält die Fassung:

»(4) Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Krankheit nicht voll gewährt werden, so ist er in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen. Urlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächstfolgende Urlaubsjahr bis 31. März nicht genommen ist, verfällt. In besonderen Fällen kann das Konsistorium eine Ausnahme zulassen.«

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

§ 2

(Teilbeschäftigung eines Pfarrers auf einer Pfarrstelle im Gebiet der ehemaligen Region Ost)

Das Pfarrerdienstrechtsdurchführungsgesetz wird aufgrund von § 31 Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 4. Juni 1983 (MBl. 1984 S. 35) durch einen § 10a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

»§ 10a (zu § 69 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Mit einem Pfarrer kann auf seinen Antrag in dafür besonders bestimmten Pfarrstellen ein Dienstverhältnis als Teilbeschäftigungsverhältnis begründet oder als Teilbeschäftigungsverhältnis fortgesetzt werden. Sein Umfang muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstverhältnisses entsprechen.

(2) Die Verwendung im Teilbeschäftigungsverhältnis darf die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(3) Über die Verwendung im Teilbeschäftigungsverhältnis entscheidet das Konsistorium. Die Entscheidung kann vor Ablauf des Zeitraumes, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Voraussetzungen entfallen sind oder der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

(4) Die Verwendung im Teilbeschäftigungsverhältnis ist davon abhängig, daß der Pfarrer sich verpflichtet, während der Teilbeschäftigung keine andere entgeltliche Tätigkeit auszuüben, soweit es sich nicht um die freiwillige Übernahme zusätzlicher Aufgaben im Sinne von § 30 Pfarrerdienstgesetz handelt und das Konsistorium sie nicht untersagt. Wird die Verpflichtung verletzt, so kann der Pfarrer zur Übernahme eines vollen Beschäftigungsverhältnisses entweder, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, in derselben Körperschaft oder Einrichtung oder in einer anderen Körperschaft oder Einrichtung innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg verpflichtet werden. Die Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsrechts und des kirchlichen Disziplinarrechts bleiben unberührt.

(5) Das Konsistorium kann ausnahmsweise die Ausübung einer anderen Tätigkeit neben der Teilbeschäftigung in einer Pfarrstelle erlauben, sofern für die Übernahme einer

solchen Beschäftigung entsprechend qualifizierte und um die Übernahme einer Tätigkeit bemühte Arbeitslose dafür nicht zur Verfügung stehen.

(6) Endet das Teilbeschäftigungsverhältnis, so ist das Konsistorium dem Pfarrer bei der Bewerbung um eine neue Pfarrstelle behilflich. Wird der Pfarrer nicht sogleich in eine neue Pfarrstelle berufen, so behält er für die Dauer von sechs Monaten den Anspruch auf das ihm aus der Teilbeschäftigung bisher gezahlte Dienst Einkommen. Wird der Pfarrer auch innerhalb dieser sechs Monate nach Ablauf des Teilbeschäftigungsverhältnisses nicht in eine neue Pfarrstelle berufen, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Eine Befragung der Beteiligten nach § 24 Abs. 1 Pfarrerdienstrechtsgesetz findet in diesem Wartestandsverfahren nicht statt. § 59 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 Pfarrerdienstgesetz gilt entsprechend.

(7) Bei Begründung eines Teilbeschäftigungsverhältnisses kann die Zuweisung einer von dem Pfarrer genutzten Dienstwohnung widerrufen werden. Als ein Grund für den Widerruf gilt insbesondere die Einweisung eines Pfarrers im vollen Dienstverhältnis in die Dienstwohnung.

(8) Diese Regelung tritt mit dem 31. Dezember 2000 außer Kraft.«

§ 3

(Teilbeschäftigung eines Ehepaares auf einer Pfarrstelle im Bereich der ehemaligen Region Ost)

Das Pfarrerdienstrechtsgesetz wird durch einen § 10b mit folgendem Wortlaut ergänzt:

»§ 10b (zu § 69 Pfarrerdienstgesetz)

(1) Für die Teilbeschäftigung von Pfarrerehepaaren, die gemeinsam zu Inhabern einer Pfarrstelle berufen worden sind, gelten die Vorschriften für Pfarrer in Teilbeschäftigungsverhältnissen mit den nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

(2) Bei der Übertragung der Pfarrstelle auf ein Pfarrerehepaar ist eine einheitliche Befristung des Teilbeschäftigungsverhältnisses beider Ehegatten festzulegen, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Auf einen gemeinsamen Antrag der Ehegatten kann das Teilbeschäftigungsverhältnis bis zur Höchstfrist von zwölf Jahren verlängert werden.

(3) Soweit ein Ehegatte Erziehungsurlaub beantragt, kann mit Zustimmung des Konsistoriums zwischen dem Gemeindegemeinderat und dem anderen Ehegatten vereinbart werden, daß dieser während des Erziehungsurlaubs vorübergehend ein volles Dienstverhältnis ausübt.

(4) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese beiden Ehegatten zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.

(5) Vor Ablauf der nach Absatz 2 festgelegten Zeit kann eine Beendigung der gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle nur verlangt werden, wenn diese aus wichtigem Grund notwendig ist. Endet das Dienstverhältnis eines Ehegatten oder dessen Dienst in der Gemeinde oder tritt er in den Ruhestand, so kann das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten auf dessen Antrag im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Ist der andere Ehegatte nicht zur Übernahme eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses bereit und erfordert die gemeindliche Situation die volle Besetzung der Pfarrstelle, kann er, wenn er nicht in eine andere Pfarrstelle für ein Teilbeschäftigungsverhältnis berufen wird, in den Wartestand versetzt werden.

(6) Wird die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten nicht nur vorübergehend aufgehoben oder stellt einer der Ehegat-

ten einen Antrag auf Scheidung der Ehe, erlischt der Antrag zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle; beide Pfarrer gelten damit als beurlaubt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 können beide Pfarrer schon vor der rechtskräftigen Scheidung in den Wartestand versetzt werden. Wenn es nach der konkreten Situation in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung, die zur Zerrüttung der Ehe geführt hat, und des weiteren Verhaltens der Eheleute ausreichend und im Verhältnis zu beiden Pfarrern gerechtfertigt erscheint, kann die Beurlaubung und die Versetzung in den Wartestand auf einen der beiden Ehegatten beschränkt werden. In diesem Fall gilt Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Treten in der Person eines Ehegatten Umstände auf, die dessen Versetzung aus der Pfarrstelle oder die Versetzung in den Wartestand, eine einstweilige Beurlaubung von den Dienstgeschäften oder eine andere dienstrechtliche Maßnahme mit der Wirkung erforderlich machen, daß das Pfarramt in der Gemeinde vorläufig oder auf Dauer nicht mehr wahrgenommen werden kann, so kann das Konsistorium nach Anhörung des Gemeindegemeinderates das Ruhen des Auftrages zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten anordnen; beide Pfarrer gelten damit als beurlaubt. Haben die gegen den betroffenen Ehegatten eingeleiteten oder durchgeführten dienstrechtlichen Maßnahmen dessen Ausscheiden aus der Pfarrstelle zur Folge, kann der andere Ehegatte in den Wartestand versetzt werden. Bestehen keine gewichtigen Bedenken gegen die weitere pfarramtliche Tätigkeit des anderen Ehegatten in derselben Kirchengemeinde, gilt Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(8) Bei einer Versetzung in den Wartestand aufgrund der vorstehenden Absätze richtet sich das zu zahlende Wartegeld nach den Dienstbezügen aus dem Teilbeschäftigungsverhältnis.

(9) Die Kirchenleitung kann die weiteren Einzelheiten durch Rechtsverordnung regeln. Dies betrifft auch Übergangsregelungen für Fälle, in denen nachträglich ein Ehegatte in die Pfarrstelle des anderen Ehegatten mit der Maßgabe berufen wird, daß die Stelle von beiden Ehegatten gemeinsam im Teilbeschäftigungsverhältnis versorgt wird.

(10) Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft.«

§ 4

(Ergänzung des Pfarrstellenbesetzungsrechts im Gebiet der ehemaligen Region Ost)

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen und über die Bestellung der Superintendenten – Pfarrstellenbesetzungsgesetz – vom 24. April 1979 (AM. 2/79 S. 16) in der Fassung vom 11. April 1984 (MBB. S. 18) wird wie folgt ergänzt:

Nach § 11 wird eingefügt:

»C. Besondere Bestimmungen bei der Besetzung einer Pfarrstelle mit einem Theologenehepaar.

§ 11a

(1) Ehegatten, die beide die Dienststeignung als Pfarrer besitzen und mit der Verwendung in einem Teilbeschäftigungsverhältnis mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. In diesem Fall gilt die Bewerbung beider Pfarrer bei der Anwendung der Vorschriften des Abschnitts I Unterabschnitte A und B als eine Bewerbung. Bedenken nach § 3 Abs. 2, Einsprüche nach § 6 Abs. 2, die als begründet anerkannt werden, die Versagung der Bestätigung nach

§ 8 Abs. 3, Bedenken nach § 9 Abs. 2, sowie begründete Einsprüche nach § 10 haben zur Folge, daß beiden die Pfarrstelle nicht übertragen werden kann.

(2) Die Übertragung einer Pfarrstelle auf ein Ehepaar in der Weise, daß beide gemeinsame Inhaber der Pfarrstelle werden, setzt im Fall der Pfarrstellenbesetzung durch den Gemeindegemeinderat das Einverständnis des Kreiskirchenrates und des Konsistoriums, im Fall der Besetzung durch das Konsistorium oder durch Ruf der Kirchenleitung das Einverständnis des Gemeindegemeinderates und des Kreiskirchenrates voraus.

(3) Welche Folgen es hat, wenn ein Ehegatte aus dem Dienst in der Pfarrstelle ausscheidet oder wenn die Ehe zerbricht, wird im Pfarrerdienstrecht geregelt.

§ 11b

(1) Ist eine Pfarrstelle mit einem Ehegatten eines Theologenehepaares besetzt, kann auf gemeinsamen Antrag der Eheleute dem anderen Ehegatten nachträglich ebenfalls diese Pfarrstelle mit der Maßgabe übertragen werden, daß beide Ehegatten im Teilbeschäftigungsverhältnis angestellt werden und die Stelle gemeinsam versorgen.

(2) Für die nachträgliche Übertragung der Pfarrstelle auf den anderen Ehegatten gelten die Vorschriften des Abschnitts I Unterabschnitte A und B sowie § 11a Abs. 1 Sätze 1 und 4 sowie Absätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Kirchenleitung kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.«

§ 5

(Änderung von Vorschriften des Pfarrerdienstrechts im Gebiet der ehemaligen Region West)

(1) § 7 des Kirchengesetzes zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 12. Dezember 1963 (KABl. 1964 S. 1) wird gestrichen.

(2) Das Kirchengesetz vom 17. November 1984 zum Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984 (KABl. 1985 S. 30) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 wird die Jahreszahl »1992« durch die Jahreszahl »2000« ersetzt.

(3) Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes vom 6. Mai 1988 (KABl. S. 43) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird die Jahreszahl »1992« durch die Jahreszahl »2000« ersetzt.

Abschnitt II

(Kirchenbeamtenrecht)

Artikel 3

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg stimmt der Verordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991¹⁾ zu.

¹⁾ abgedruckt KABl. 1992 S. 240.

Artikel 4

Änderung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften und Erweiterung ihres Geltungsbereichs

§ 1

Das Kirchenbeamtenrechtsausführungs- und -ergänzungsgesetz vom 23. Mai 1981 (KABl. S. 74), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1990 (KABl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird »(Berlin West)« gestrichen.

2. § 1a erhält die Fassung:

»§ 1a

Für die Laufbahnen der Kirchenbeamten und die Art ihrer Vorbildung gelten die Laufbahnbestimmungen für vergleichbare (staatliche) Beamte des Landes am Dienstsitz des Kirchenbeamten sinngemäß, soweit nicht besondere kirchliche Regelungen getroffen sind.«

3. In § 4 wird »(Berlin West)« gestrichen.

4. In § 6 wird der 2. Halbsatz wie folgt gefaßt:

»die Rechtsverordnung kann auch die entsprechende Geltung der Bestimmungen für (staatliche) Beamte des Landes am Dienstsitz des Kirchenbeamten vorsehen.«

5. § 10 erhält die Fassung:

»§ 10

Für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen werden die für (staatliche) Beamte des Landes am Dienstsitz des Kirchenbeamten maßgeblichen Bestimmungen angewandt, soweit nicht die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung eigene kirchliche Bestimmungen erläßt.«

6. In § 11 wird »(Berlin West)« gestrichen.

7. In § 15a Abs. 1 wird die Jahreszahl »1992« durch die Jahreszahl »2000« ersetzt.

8. § 16 erhält die Fassung:

»§ 16

Für den Mutterschutz und den Erziehungsurlaub finden die für die (staatlichen) Beamten des Landes am Dienstsitz des Kirchenbeamten geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung eigene kirchliche Vorschriften erläßt.«

§ 2

Das im Gebiet der früheren Region West geltende Kirchenbeamtenrechtsausführungs- und -ergänzungsgesetz gilt in der geänderten Fassung für das gesamte Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Abschnitt III

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 14. Juni 1992²⁾ zu.

²⁾ abgedruckt KABl. S. 219.

Abschnitt IV
(Übergangs- und Schlußbestimmungen)

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Der Abschnitt I Artikel 2 § 5 Abs. 2 und 3 sowie Abschnitt II Artikel 4 § 1 Nr. 7 treten mit der Beschlußfassung in Kraft.

(3) Abschnitt II Artikel 4 § 1 Nr. 3 und 6 gelten mit der Maßgabe, daß bis zur Bildung eines gemeinsamen kirchlichen Verwaltungsgerichts für das gesamte Kirchengebiet weiterhin für die bisherigen Bereiche das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

(Berlin West) und das Kirchengeschicht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ost) zuständig sind.

§ 2

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten in der Fassung vom 8. April 1986 (MBB. S. 1) außer Kraft.

(2) Die Ordnung für den Erholungsurlaub der Kirchenbeamten in der Fassung vom 3. Oktober 1979 wird nicht mehr angewandt.

Berlin - Spandau, den 5. November 1992

Der Präses
Reihlen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 49 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

Vom 2. November 1992. (LKABl. 1993 S. 7)

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (KGO) und des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz) vom 10. Oktober 1992 (Amtsbl. 1992 S. 102) wird nachstehend der Wortlaut der Kirchengemeindeordnung in der seit dem 11. Oktober 1992 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung beruht auf der Bekanntmachung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung vom 1. Oktober 1986 (Amtsbl. 1986 S. 78).

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Berichtigung zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung vom 1. Oktober 1986, vom 7. August 1987 (Amtsbl. 1987 S. 98),
2. das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Propsteiordnung vom 11. Mai 1989 (Amtsbl. 1989 S. 29),
3. das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 23. November 1991 (Amtsbl. 1991 S. 97).

Wolfenbüttel, den 2. November 1992

Landeskirchenamt

Niemann

Kirchengemeindeordnung

Vom 26. April 1975 (Amtsbl. S. 65) – in der Neufassung vom 2. November 1992

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil:	§§
Grundlegende Bestimmung	1 – 8
Kirchengemeinde	1

Verantwortlichkeit	2
Örtliche Kirchengemeinde	3
Kirchengemeinde als Personal- oder Anstaltsgemeinde	4
Zusammenarbeit	5
Rechtliche Stellung	6
Errichtung, Änderung, Aufhebung	7
Offene Gemeindeformen	8

II. Teil:

Mitglieder der Kirchengemeinde	9 – 11
Kirchenmitgliedschaft	9
Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder	10
Wahlrecht bei Amtshandlungen	11

III. Teil:

Dienste in der Kirchengemeinde	12 – 25
1. Abschnitt: Allgemeine Grundlagen	12 – 13
2. Abschnitt: Pfarramtlicher Dienst	14 – 18
3. Abschnitt: Sonstiger kirchlicher Dienst	19 – 25

IV. Teil:

Kirchenvorstand	26 – 64
1. Abschnitt:	§§
Allgemeines	26 – 30
Grundsatz	26
Mitglieder	27
Patronat	28
Amtszeit	29
Amt der Kirchenverordneten	30
2. Abschnitt:	
Bildung des Kirchenvorstandes	31 – 37
Neubildung des Kirchenvorstandes	31
Zahl der Kirchenverordneten	32

Aktives Wahlrecht	33	VI. Teil:	
Wählbarkeit	34	Gemeindeversammlung	73 – 74
Berufungsfähigkeit	35	Einberufung und Aufgaben	73
Ausscheiden und Entlassung von Kirchenverordneten	36	Verfahren	74
Ergänzende Bestimmungen	37	VII. Teil:	
		Gemeindegatzungen	75
3. Abschnitt:		VIII. Teil:	
Wirksamkeit des Kirchenvorstandes	38 – 54	Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden	76 – 93
Vorsitz	38	1. Abschnitt:	
Sitzungen	39	Allgemeines	76
Geschäftsführung	40	2. Abschnitt:	
Beschlußfähigkeit, Vertretung bei Verhinderung	41	Kirchenverbände	77 – 83
Beratung und Beschlußfassung	42	Aufgaben	77
Wahlen	43	Bildung, Änderung und Aufhebung	78
Niederschrift	44	Regelung durch Kirchenverordnung	79
Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen	45	Übertragung von Befugnissen	80
Einspruchsrecht des Pfarramtes	46	Vorstand des Kirchenverbandes	81
Geschäftsordnung	47	Tätigkeit des Verbandsvorstandes	82
Vertretung der Kirchengemeinde	48	Ergänzende Bestimmungen	83
Aufgaben des Kirchenvorstandes	49	3. Abschnitt:	
Weitere Aufgaben des Kirchenvorstandes	50	Arbeitsgemeinschaften	84 – 87
Verteilung von Einzelaufgaben und Bildung von Ausschüssen	51	Aufgaben, Bildung und Satzung	84
Zusammenarbeit von Mitarbeitern	52	Beitritt, Ausscheiden, Auflösung	85
Dienst- und Fachaufsicht	53	Vorstand	86
Verwaltungshilfe und Verantwortlichkeit	54	Vereinbarung	87
4. Abschnitt:		4. Abschnitt:	
Finanzwesen	55 – 64	Pfarrverbände	88 – 92
Zweckbindung und Verwaltung des Vermögens	55	Bildung	88
Aufbringung der Mittel	56	Aufgaben	89
Haushaltsplan	57	Pfarrverbandsversammlung, Beschlußfassung	90
Frei verfügbare Mittel	58	Geschäftsführung, ergänzende Bestimmungen	91
Beanstandungen des Haushaltsplanes	59	Gesamtpfarrverband	92
Weggefallen	60	IX. Teil:	
Kassenführung	61	Rechtsbehelf	93
Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung	63	X. Teil:	
Ergänzende Regelungen	64	Übergangs- und Schlußbestimmungen	94 – 97
V. Teil:		Örtliche Kirchenstiftungen, Opfereien	94
Aufsicht	65 – 72	Weggefallen	95
Allgemeine Aufsicht	65	Verweisungen	96
Visitationen	66	Inkrafttreten	97
Beratung und Unterrichtung	67		
Genehmigung von Beschlüssen und Willens- erklärungen des Kirchenvorstandes	68	I. Teil	
Überprüfung von Beschlüssen und Maßnahmen	69	Grundlegende Bestimmungen	
Anordnung und Ersatzvornahme	70	§ 1	
Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen	71	Kirchengemeinde	
Auflösung des Kirchenvorstandes	72	Die Kirchengemeinde ist Kirche Jesu Christi in einem be- stimmten Bereich mit dem Auftrag, das Wort Gottes zu ver- künden, die Sakramente zu reichen und missionarisch und diakonisch tätig zu sein.	

§ 2

Verantwortlichkeit

(1) Für die Erfüllung dieses Auftrages sind alle Kirchenmitglieder, Amtsträger und Organe verantwortlich; sie wirken dabei zusammen.

(2) In der Kirchengemeinde tragen der Kirchenvorstand und das Pfarramt besondere Verantwortung für Gottesdienst, Seelsorge, Unterricht und Unterweisung, Förderung von Diakonie und Mission sowie für die kirchlichen Ordnungen.

§ 3

Örtliche Kirchengemeinde

(1) Als Ortsgemeinde umfaßt die Kirchengemeinde die in einem räumlich begrenzten Bezirk wohnenden Kirchenmitglieder.

(2) Unabhängig vom Wohnsitz kann die Kirchenmitgliedschaft eines Kirchenmitgliedes in einer anderen Kirchengemeinde der Propstei oder einer benachbarten Propstei zugelassen werden.

(3) Bei einem Wohnsitzwechsel kann auf Antrag der für den neuen Wohnsitz zuständige Propsteivorstand die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft eines Kirchenmitgliedes in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zulassen, wenn kirchlich anzuerkennende Gründe oder besondere Bindungen vorliegen und das Kirchenmitglied von seinem neuen Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und von den Verkehrsverhältnissen her am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde seines bisherigen Wohnsitzes vollen Anteil nehmen kann. Der Antrag ist zu begründen und vor dem Wohnsitzwechsel zu stellen. Die Einwilligung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes muß vorliegen. Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes ist zu hören. Die Zulassung wirkt auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

(4) Unabhängig vom Wohnsitzwechsel kann auf Antrag der für eine gewählte Kirchengemeinde zuständige Propsteivorstand die Kirchenmitgliedschaft eines Kirchenmitgliedes in dieser Kirchengemeinde zulassen, wenn das Kirchenmitglied glaubhaft macht, daß es sich aufgrund besonderer Bindungen seit mindestens einem Jahr zu der Kirchengemeinde seiner Wahl hält und von seinem Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und von den Verkehrsverhältnissen her am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde seiner Wahl vollen Anteil nehmen kann. Die Einwilligung des Kirchenvorstandes der aufnehmenden Kirchengemeinde muß vorliegen.

Die Wirkung der Zulassung tritt mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides des Propsteivorstandes ein.

(5) Mit der Zulassung hat das Kirchenmitglied die Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes ausschließlich in der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes (Abs. 3) oder in der gewählten Kirchengemeinde (Abs. 4). Dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist die Zulassung mitzuteilen.

(6) Die Wirkungen der Zulassung enden mit der Folge, daß das Kirchenmitglied die Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes fortsetzt

- a) durch Verzicht auf eine Zulassung gegenüber dem entscheidenden Propsteivorstand,
- b) mit dem Fortzug in eine andere politische Gemeinde, sofern das Kirchenmitglied nicht spätestens zwei Monate nach dem Wohnsitzwechsel bei dem zuständigen Propsteivorstand beantragt, die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der gewählten Kirchengemeinde zuzulassen;

sen; bei entsprechender Anwendung der Absätze 3 bis 5 wirkt die Zulassung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

(7) Bei Ablehnung des Antrages durch den Propsteivorstand steht dem Kirchenmitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides das Recht der Beschwerde beim Landeskirchenamt zu. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(8) Die Mitglieder des Pfarramtes gelten als Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie Dienst tun. Persönliche kirchliche Rechte und Pflichten haben sie nur in der Kirchengemeinde ihrer Pfarrstelle.

§ 4

Kirchengemeinde als Personal- oder Anstaltsgemeinde

(1) Als Personalgemeinde kann die Kirchengemeinde ausnahmsweise nach einem Personenkreis bestimmt sein.

(2) Für eine Anstalt kann eine Anstaltsgemeinde gebildet werden.

(3) Die Bildung von Personal- oder Anstaltsgemeinden geschieht durch Kirchengesetz.

§ 5

Zusammenarbeit

(1) Die Kirchengemeinden erfüllen ihren Auftrag in Gemeinschaft miteinander und mit den Rechtsträgern und Einrichtungen der Landeskirche.

(2) Sie arbeiten zusammen mit anderen Kirchengemeinden, insbesondere innerhalb der Propstei.

(3) Sie fördern die besonderen Dienste der Propstei und der Landeskirche und nehmen deren Einrichtungen in Anspruch.

(4) Sie pflegen die Gemeinschaft der ökumenischen Christenheit in ihrem Bereich.

§ 6

Rechtliche Stellung

(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Kirchengemeinde nimmt nach ihren Kräften teil an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche.

(4) Jede Kirchengemeinde gehört einer Propstei an.

§ 7

Errichtung, Änderung, Aufhebung

(1) Die Kirchenregierung kann auf Antrag oder von Amts wegen durch Kirchenverordnung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Propsteivorstände neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen. In der Kirchenverordnung ist die Rechtsnachfolge und die Bildung des Kirchenvorstandes für den Rest der Wahlperiode zu regeln.

(2) Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden, sollen durch Vertrag geregelt werden. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande oder wird der Vertrag nicht genehmigt, so entscheidet die Kirchenregierung.

(3) Die Einteilung in Gemeindebezirke geschieht durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 8

Offene Gemeindeformen

Für evangelische Christen, die sich unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde für Dauer zu besonderer kirchlicher Gemeinschaft und Arbeit sammeln, kann die Kirchenregierung bis zu einer weiteren kirchengesetzlichen Regelung dafür geeignete Einrichtungen schaffen und die besondere pfarramtliche Versorgung sowie eine Vertretung regeln.

II. Teil

Mitglieder der Kirchengemeinde

§ 9

Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Kirchenmitgliedschaft richtet sich nach besonderen Bestimmungen, insbesondere den Artikeln 6 bis 11 der Verfassung.

(2) Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft aus der Kirche ausgetretener Personen durch Aufnahme und das hierbei einzuhaltende Verfahren wird durch Kirchenverordnung geregelt. Dabei kann von Nummer 3 des durch Kirchengesetz vom 31. Mai 1961 eingeführten Abschnittes XI der Ordnung des kirchlichen Lebens (Amtsbl. 1961 S. 39) abgewichen werden. Aus einer christlichen Kirche ausgetretene Personen, deren Taufe in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig anerkannt wird, können die Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche wiedererwerben. Die Aufnahme erfolgt in der Regel in die Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers, ausnahmsweise auch in eine andere Kirchengemeinde. Die Aufnahme geschieht nach einem seelsorgerlichen Gespräch mit dem Pfarrer und nach Prüfung der Ernsthaftigkeit des Begehrens. Die Entscheidung trifft der Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Wird dem Antrag von dem Pfarrer nicht entsprochen, so kann der Antragsteller beim Propst gegen die Entscheidung des Pfarrers Einspruch erheben. Widerspricht der Kirchenvorstand durch ausdrücklichen Beschluß der Auffassung des Pfarrers, den Antragsteller aufzunehmen, so geht die Entscheidung auf den Propst über.

§ 10

Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder

(1) Die Kirchenmitglieder haben Anspruch auf geordnete Verkündigung des Evangeliums sowie auf seelsorgerlichen Dienst. Sie sind aufgerufen, sich zu Wort und Sakrament zu halten und das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen.

(2) Die Kirchenmitglieder nehmen für Amtshandlungen und Seelsorge den Dienst des örtlich zuständigen Pfarrers in Anspruch (§ 15 Satz 1).

(3) Die Kirchenmitglieder wirken im Rahmen der kirchlichen Ordnungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit. Nach ihren Gaben und Kräften sollen sie selbst kirchliche Ämter und Dienste übernehmen.

(4) Die Kirchenmitglieder tragen durch freiwillige Gaben zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei. Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 11

Wahlrecht bei Amtshandlungen

(1) Wünscht ein Kirchenmitglied Amtshandlungen von einem anderen als dem zuständigen Pfarrer vornehmen zu lassen, so bedarf es einer Überweisung (Dimissoriale) durch den zuständigen Pfarrer; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Überweisung ist auszusprechen, wenn die Amtshandlung nach den landeskirchlichen Ordnungen zulässig ist.

(2) Wird die Überweisung verweigert, so entscheidet auf Beschwerde des Kirchenmitgliedes der Propst endgültig. Ist der Propst zugleich der zuständige Pfarrer, so entscheidet der Landesbischof endgültig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so spricht der Propst oder der Landesbischof die Überweisung aus.

(3) Für die Amtshandlung steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen unter Einhaltung der bestehenden Ordnung frei. Der Vollzug der Amtshandlungen ist unverzüglich dem zuständigen Pfarramt unter Mitteilung der für die Eintragung im Kirchenbuch erforderlichen Angaben anzuzeigen.

(4) In Notfällen kann ein nicht zuständiger Pfarrer ohne Überweisung die erbetene Amtshandlung vornehmen.

III. Teil

Dienste in der Kirchengemeinde

1. Abschnitt

Allgemeine Grundlagen

§ 12

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden werden Mitarbeiter ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich zum kirchlichen Dienst bestellt.

(2) Alle Mitarbeiter haben mit ihrem Dienst den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Das geschieht insbesondere in der Verkündigung, Spendung der Sakramente, Seelsorge, Diakonie, Mission, Unterweisung, Bildungsarbeit, Kirchenmusik, kirchlichen Kunst und der Verwaltung.

(3) Die Mitarbeiter sind in ihrem Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

§ 13

(1) Die im pfarramtlichen Dienst tätigen ordinierten Mitarbeiter werden aufgrund besonderer kirchengesetzlicher Regelungen in ein landeskirchliches Dienstverhältnis berufen.

(2) Für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter werden Dienstverhältnisse aufgrund dieser Kirchengemeindeordnung durch Kirchengesetz, durch kirchliche Dienstvertragsordnung oder durch Einzelvertrag geregelt.

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit ist ein wesentlicher Teil des Dienstes in den Kirchengemeinden. Sie geschieht aufgrund kirchlichen Auftrags im Rahmen der Ordnung der Landeskirche.

2. Abschnitt

Pfarramtlicher Dienst

§ 14

(1) Für jede Kirchengemeinde oder für mehrere Kirchengemeinden gemeinsam muß ein Pfarramt bestehen.

(2) Der Dienst im Pfarramt wird ausgeübt

- a) von einem ordinierten Kirchenmitglied oder
- b) von mehreren ordinierten Kirchenmitgliedern gemeinsam.

(3) Den ordinierten Mitgliedern des Pfarramtes sind die Predigt, die Verwaltung der Sakramente, die Seelsorge und die christliche Unterweisung besonders aufgegeben. Dem Pfarramt obliegt ferner die Ausführung von sonstigen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(4) In Notfällen können einzelne Aufgaben des Pfarramtes von jedem Kirchenmitglied wahrgenommen werden.

§ 15

Für die Seelsorge und Amtshandlungen ist die örtliche Zuständigkeit der ordinierten Mitglieder des Pfarramtes zu bestimmen. Über die Verteilung ihrer Aufgaben sollen sich die Mitglieder des Pfarramtes einigen. Wenn der Kirchenvorstand durch eine Dienstordnung eine weitere Aufgabenteilung vornehmen will, so bedarf diese Regelung des Einvernehmens mit den Mitgliedern des Pfarramtes; dem Landeskirchenamt ist Mitteilung zu machen.

§ 16

(1) Die Verwaltung des Pfarramtes führt dasjenige Mitglied des Pfarramtes, das zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gewählt ist (§ 38 Abs. 2). Ist ein Kirchenvorstand nicht im Amt, so regelt der Propsteivorstand die Geschäftsführung des Pfarramtes.

(2) Gehören dem Pfarramt mehrere Mitglieder an, so vertreten sich diese gegenseitig; die Vertretung ist dem Propst und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Liegen Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderungen zur Übernahme der Vertretung vor, so regelt der Propst im Benehmen mit dem Landeskirchenamt die Vertretung im pfarramtlichen Dienst; das gleiche gilt, sofern das Pfarramt nur ein Mitglied hat. Für die Vertretung in Urlaubsfällen gilt die Urlaubsordnung.

(3) Das Nähere über die Verwaltung unbesetzter Pfarrstellen regelt das Pfarrerdienstrecht und das Stellenbesetzungsrecht.

(4) Die Aufsicht über das Pfarramt führt unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen der Propst.

§ 17

(1) Das Pfarramt verfügt im Rahmen seines Auftrages und der kirchlichen Ordnung über die Benutzung der Kirche und der sonst vorhandenen Räume zu Gottesdiensten und Amtshandlungen.

(2) Der Landesbischof hat das Recht, in allen kirchlichen Gebäuden der Kirchengemeinden der Landeskirche den Verkündigungsdienst wahrzunehmen. Im Rahmen ihres Auftrages oder ihres Amtes steht den ordinierten Inhabern kirchenleitender Ämter die gleiche Befugnis zu.

(3) Im Fall des § 11 Abs. 3 bedarf es der Zustimmung des Pfarramtes nicht.

(4) Die Zustimmung zu Gottesdiensten, die ein Pfarrer im Rahmen seiner allgemeinkirchlichen Aufgabe oder seines besonderen Auftrages in einer Kirchengemeinde seines Dienstbereiches halten will, soll nach Beratung mit dem Kirchenvorstand von dem Pfarramt in der Regel erteilt werden. Verweigert das Pfarramt die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes der Propsteivorstand endgültig; eine Nachprüfung durch den Rechtshof findet nicht statt.

(5) Will das Pfarramt, außer in den Fällen der Absätze 3 und 4 sowie des § 16 Abs. 2, einem anderen Pfarrer den Verkündigungsdienst überlassen, so entscheidet bei einem Widerspruch des Kirchenvorstandes der Propsteivorstand endgültig; eine Nachprüfung durch den Rechtshof findet nicht statt.

(6) Will das Pfarramt in anderen Fällen als nach den Absätzen 3 und 4 sowie nach § 16 Abs. 2 einem anderen Pfarrer den Verkündigungsdienst verweigern, so hat es vor seiner Entscheidung ein Gespräch mit dem Kirchenvorstand zu führen. Hat das Pfarramt mehrere Mitglieder und können diese sich nicht einigen, so entscheidet der Kirchenvorstand; eine Nachprüfung durch den Rechtshof findet nicht statt.

§ 18

(1) Gottesdienste, die im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrern für einen bestimmten Personenkreis außerhalb kirchlicher Räume gehalten werden, unterliegen nicht den Entscheidungen nach § 17 Abs. 4 bis 6. Solche Gottesdienste sind dem zuständigen Pfarramt anzuzeigen.

(2) Für die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen finden § 11 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.

3. Abschnitt

Sonstiger kirchlicher Dienst

§ 19

(1) Die Kirchengemeinden können Kirchenmitglieder für eine kirchliche Tätigkeit, insbesondere zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bestellen:

- a) Lektoren- und Prädikantendienst,
- b) Kindergottesdienst,
- c) kirchliche Unterweisung der Jugend und Religionsunterricht,
- d) Arbeit mit Gemeindegruppen,
- e) Gemeindeveranstaltungen,
- f) Besuchsdienst,
- g) diakonische Arbeit in der Gemeinde und ihren sozialen Einrichtungen,
- h) Chorleitung und Organistendienst,
- i) Küsterdienst,
- j) Verwaltungstätigkeit.

(2) Diakone, die in einer oder mehreren Kirchengemeinden der Propstei ihren Dienst versehen, werden durch die Propstei bestellt. Das Nähere regelt die Propsteiordnung.

(3) Für die Ausübung des Lektoren- und Prädikantendienstes erläßt das Landeskirchenamt besondere Richtlinien.

(4) Über alle Angelegenheiten, die dem Mitarbeiter in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 20

(1) Für die Bestellung zu einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit ist Voraussetzung, daß die Übernahme umfangreicher fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt und die Merkmale der Tätigkeit be-

stimmbar sind. Die haupt- und nebenberufliche Tätigkeit kann auch zur Erfüllung bestimmter, zeitlich begrenzter Aufgaben vorgesehen werden.

(2) Die Errichtung und Aufhebung der Mitarbeiterstellen, die Begründung und Änderung der Dienstverhältnisse sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen bedürfen der Genehmigung, die Ernennung der Kirchenbeamten der Zustimmung des Landeskirchenamts, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist.

(3) Bei Mitarbeiterstellen, die länger als zwei Jahre unbesetzt sind, kann das Landeskirchenamt die für ihre Errichtung erteilte Genehmigung zurücknehmen. Das Landeskirchenamt kann ferner künftig frei werdende Mitarbeiterstellen zusammenlegen oder aufheben, sofern die sachgerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordert. Zuvor ist der Kirchenvorstand zu hören.

(4) Soweit Aufgaben nach § 19 Abs. 1 haupt- oder nebenberuflich erfüllt werden sollen, ist ein entsprechender Bedarf unter Berücksichtigung des zumutbaren Umfangs des pfarramtlichen Dienstes gegenüber dem Landeskirchenamt nachzuweisen.

§ 21

(1) Die haupt- oder nebenberufliche Anstellung nach § 20 Abs. 1 setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung durch eine in der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannte oder vergleichbare Ausbildungsstätte voraus, soweit eine Ausbildung vorgeschrieben oder üblich ist.

(2) Das Landeskirchenamt kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Diese Ausnahmen kommen vor allem in Betracht, wenn sich der Mitarbeiter in einem längeren ehrenamtlichen Gemeindedienst bewährt hat. In diesem Fall soll eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende Ausbildung nachgeholt und für eine Fachqualifikation ein entsprechender Nachweis erbracht werden.

(3) Zu Ausnahmeanträgen nach Absatz 2 ist zuvor der zuständige Propst zu hören.

§ 22

Kinder, Eltern und Ehegatten von Mitgliedern des Kirchenvorstandes kraft Amtes können in der Kirchengemeinde, in der diese tätig sind, nur beschäftigt werden, solange keine anderen Mitarbeiter gefunden werden können und wenn

- a) die zu übertragenden Aufgaben regelmäßig wiederkehrend und zeitlich bestimmbar sind,
- b) die Dienstaufsicht von Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder des Propsteivorstandes, mit Ausnahme der Mitglieder des Kirchenvorstandes kraft Amtes, wahrgenommen werden kann,
- c) bei Verwaltungstätigkeiten die Dienstaufgaben entweder nach ihrem Umfang oder nach ihrer Zeitbestimmung genau meßbar sind.

§ 23

(1) Die Mitarbeiter nehmen ihren Dienst im Rahmen der kirchlichen Ordnungen wahr. Für ihren Dienst kann der Kirchenvorstand Grundsätze und Richtlinien aufstellen. Über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 19 Abs. 4) ist eine schriftliche Erklärung abzugeben oder eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Aufgaben der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter sind in Dienstabweisungen festzulegen, die der Kirchenvorstand erläßt. In der Dienstabweisung ist anzugeben, wer dem Mitarbeiter für seine Arbeit Weisungen gibt;

im Rahmen dieser Weisungen nimmt er seine Aufgaben selbstständig wahr. Der Propsteivorstand kann Muster für Dienstabweisungen aufstellen, zu denen das Landeskirchenamt Empfehlungen geben kann.

(3) Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter sind verpflichtet, an regelmäßig abzuhaltenden Dienstbesprechungen teilzunehmen, zu denen das Pfarramt einlädt. Für eine Teilnahme an Fortbildungslehrgängen soll dem Mitarbeiter vom Kirchenvorstand Gelegenheit gegeben werden. Es kann ihm hierzu Dienstbefreiung bis zu zehn Werktagen im Jahr erteilt werden.

(4) Für ehrenamtliche Mitarbeiter sind Dienstabweisungen nur in Fällen schwieriger oder umfangreicher Aufgaben zu erlassen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Im übrigen genügen mündlich gegebene Anweisungen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind vom Pfarramt zu Dienstbesprechungen einzuladen. Ihnen ist Gelegenheit zur Zurüstung und zur Fortbildung für ihren Dienst zu geben.

§ 24

(1) Jeder haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter hat das Recht, seine Belange persönlicher oder dienstlicher Art vor dem Kirchenvorstand selbst zu vertreten. Er kann dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenvorstand einen anderen in der Landeskirche tätigen Mitarbeiter seines Vertrauens mitbringen.

(2) Kirchenmitglieder, die in der Kirchengemeinde eine kirchlich geordnete ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, haben das Recht, ihre Anliegen vor dem Kirchenvorstand selbst vorzutragen.

(3) Einem Verlangen nach den Absätzen 1 und 2 soll der Kirchenvorstand binnen angemessener Frist entsprechen.

§ 25

Für die Regelung der Dienstverhältnisse im einzelnen findet im übrigen das in der Landeskirche jeweils gültige Dienstrecht Anwendung.

IV. Teil

Kirchenvorstand

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 26

Grundsatz

(1) Jede Kirchengemeinde muß einen Kirchenvorstand haben.

(2) Die Bildung eines Kirchenvorstandes in Personal- und Anstaltsgemeinden wird im Einzelfall durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 27

Mitglieder

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenverordneten und den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer, die fest angestellt oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind; als Pfarrer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Pfarrer im Probendienst und der ordinierte Pfarrverwalter.

(3) Ehegatten, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

§ 28

Patronat

(1) Der Patron ist berechtigt, als Kirchenverordneter in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder einen Kirchenverordneten zu ernennen (ernannter Kirchenverordneter). Kompatrone und körperschaftliche Patrone können einen Vertreter aus ihrer Mitte oder einen Dritten zum Kirchenverordneten ernennen.

(2) Der Eintretende oder Ernannte muß Mitglied der Landeskirche und in seiner Kirchengemeinde zum Kirchenverordneten wählbar sein.

§ 29

Amtszeit

Die Amtszeit beträgt regelmäßig sechs Jahre.

§ 30

Amt der Kirchenverordneten

(1) Die Kirchenverordneten versehen ihr Amt in der Bindung an das Gelöbnis, das sie bei der Übernahme des Amtes ablegen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Beschlußfassungen sind sie an Weisungen nicht gebunden.

(2) Das Kirchenverordnetenamt wird als kirchliches Ehrenamt unentgeltlich versehen. Bei außergewöhnlichem Arbeitsumfang kann einem Kirchenverordneten mit Genehmigung des Propsteivorstandes eine Entschädigung gewährt werden.

2. Abschnitt

Bildung des Kirchenvorstandes

§ 31

Neubildung des Kirchenvorstandes

Die Kirchenvorstände werden gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. Juni neu gebildet.

§ 32

Zahl der Kirchenverordneten

(1) Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenverordneten beträgt bei einem Pfarramt:

mit einer Stelle	4 bis 8,
mit zwei Stellen	6 bis 10,
mit drei und mehr Stellen	8 bis 15.

(2) Der Kirchenvorstand setzt vor der Neubildung gemäß Absatz 1 die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten fest. Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenverordneten, es muß aber wenigstens ein Kirchenverordneter berufen werden.

(3) Aus besonderen Gründen kann der Propsteivorstand im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der Kirchenverordneten als nach Absätzen 1 und 2 festsetzen. Die Zahl von vier Mitgliedern darf nicht unterschritten werden.

(4) Wird nach einer Neubildung des Kirchenvorstandes die Zahl der Pfarrstellen verändert, so hat dies auf die festgesetzte Zahl der zu wählenden und zu berufenden Mitglieder des Kirchenvorstandes während der Dauer der Amtsperiode keinen Einfluß.

§ 33

Aktives Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Kirchengemeinde angehören.

(2) Wahlberechtigt ist nicht

- wer zum Heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist,
- wem das Wahlrecht aberkannt ist,
- wer entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt ist.

(3) Die Ausübung des Wahlrechtes setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

§ 34

Wählbarkeit

(1) Zum Kirchenverordneten kann nur gewählt werden,

- wer in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt ist und
- von dem erwartet werden kann, daß er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.

(2) Ordinierte Kirchenmitglieder sind nicht wählbar.

(3) Mitarbeiter, die hauptberuflich für einen Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenverordnete sein.

§ 35

Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenvorstand kann berufen werden, wer gemäß § 34 wählbar ist.

§ 36

Ausscheiden und Entlassung von Kirchenverordneten

(1) Ein Kirchenverordneter scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit von dem Propsteivorstand festgestellt ist.

(2) Ein Kirchenverordneter ist von dem Propsteivorstand aus dem Amt zu entlassen

- wegen anhaltender Dienstuntüchtigkeit,
- wegen erheblicher Pflichtverletzung, insbesondere beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

(3) Vor der Entscheidung des Propsteivorstandes nach den Absätzen 1 und 2 sind der Betroffene und der Kirchenvorstand zu hören.

(4) Die Entscheidungen sind zu begründen und dem Betroffenen und dem Kirchenvorstand zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Propsteivorstandes steht dem Betroffenen und dem Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde bei dem Landeskirchenamt zu.

(6) Die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenverordneten ruhen vom Zeitpunkt der Entscheidung des Propsteivorstandes nach den Absätzen 1 und 2 bis zu einer endgültigen Entscheidung.

§ 37

Ergänzende Bestimmungen

Das Nähere über die Bildung der Kirchenvorstände wird durch Kirchengesetz geregelt.

3. Abschnitt

Wirksamkeit des Kirchenvorstandes

§ 38

Vorsitz

(1) Der neugebildete Kirchenvorstand ist zu seiner ersten Sitzung von dem Mitglied des Pfarramtes oder dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Pfarramtes innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einführung der Kirchenverordneten einzuberufen. Der älteste Kirchenverordnete leitet die Sitzung bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden.

(2) Der Kirchenvorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer Wahl aus seiner Mitte. Hinsichtlich ihrer Wählbarkeit sind nichtordinierte Mitglieder des Pfarramtes ordinierten Mitgliedern gleichgestellt. Wird ein Mitglied des Pfarramtes zum Vorsitzenden gewählt, so muß sein Stellvertreter ein Kirchenverordneter sein, der nicht Mitglied kraft Amtes ist und umgekehrt. Ein Mitglied des Pfarramtes ist verpflichtet, das Amt anzunehmen. Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Kirchenvorstandes. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Hälfte der Wahlzeit gewählt, so bleiben die Gewählten in ihrem Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, so sind für den Rest der Amtszeit Neuwahlen für beide Ämter vorzunehmen. Ist der ausscheidende Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende das Mitglied des Pfarramtes, so erfolgen die Neuwahlen erst nach der Ernennung eines neuen Mitgliedes des Pfarramtes. Wird eine neue Ernennung nicht ausgesprochen, so erfolgen die Neuwahlen unverzüglich, sofern dem Kirchenvorstand noch mindestens ein weiteres Mitglied kraft Amtes angehört, andernfalls erst nach Zulegung der Kirchengemeinde zu einem anderen Pfarramt durch Bildung eines Pfarrverbandes. Die Neuwahlen führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes durch. Bis zu den Neuwahlen nimmt das entsprechende Amt der Vertreter im pfarramtlichen Dienst wahr. Ist der nicht ausgeschiedene Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ein nichtordiniertes Mitglied des Kirchenvorstandes, so bleibt er bis zu den Neuwahlen im Amt.

(4) Legt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein Amt nieder, so sind für den Rest der Amtszeit Neuwahlen für beide Ämter vorzusehen. Die Niederlegung des Amtes wird erst mit der Neuwahl wirksam. Ein Mitglied kraft Amtes kann sein Amt als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender nicht niederlegen.

(5) Die Namen und Anschriften der gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind dem zuständigen Propst und dem Landeskirchenamt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 39

Sitzungen, Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes stellt im Benehmen mit seinem Stellvertreter die Tagesordnung für die Sitzung auf. Beide bereiten die Sitzung vor. Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so tritt der an

Lebensjahren älteste Kirchenverordnete als zweiter Stellvertreter an deren Stelle. Der Vorsitzende lädt zu der Sitzung ein und leitet sie. Die Leitung kann er jederzeit seinem Stellvertreter übertragen.

(2) Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder ein Mitglied des Pfarramtes die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes, so muß dieser auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gesetzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand bestimmt Ort und Zeit seiner Sitzungen. In besonderen Fällen beruft der Vorsitzende nach seinem Ermessen unter Angabe von Ort und Zeit den Kirchenvorstand zu einer Sitzung ein; er muß es tun, wenn sein Stellvertreter, ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Propsteivorstand oder das Landeskirchenamt es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Es sollen mindestens vier Sitzungen im Jahr stattfinden. Mitglieder des Kirchenvorstandes kraft Amtes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen.

(4) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Ist die Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden. Die Gemeinde ist auf die Sitzungen öffentlich hinzuweisen, sofern nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen wird.

(5) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes, des Propsteivorstandes oder des Landeskirchenamtes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; Mitglieder des Propsteivorstandes oder des Landeskirchenamtes können daran teilnehmen. Die Geschäftsordnung kann den Ausschluß der Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorsehen; in diesem Fall kann bereits in der Tagesordnung auf eine Verhandlung dieser Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung hingewiesen werden.

(6) Vertreter des Propsteivorstandes und des Landeskirchenamtes sind nach Einladung durch den Kirchenvorstand sowie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 an der Beratung zu beteiligen.

§ 40

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Kirchenvorstandes führt das Mitglied des Pfarramtes, das zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gewählt ist, oder der Vertreter, der dieses Amt gemäß § 38 Abs. 3 Satz 5 wahrnimmt. Der Geschäftsführer gibt dem Kirchenvorstand Rechenschaft über die Durchführung der Beschlüsse. Er unterrichtet außerdem über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten.

(2) Ist das Mitglied des Pfarramtes, welches die Geschäfte des Kirchenvorstandes führt, verhindert, so wird es in diesem Dienst von seinem Vertreter im pfarramtlichen Dienst vertreten. Der Vertreter hat die Stellung eines Mitgliedes kraft Amtes.

(3) Ist ein Kirchenvorstand nicht im Amt, so regelt der Propsteivorstand die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes.

(4) Ist Empfänger der Mitteilungen an den Kirchenvorstand das Pfarramt, so informiert dieses, sofern nicht ein Mitglied des Pfarramtes Vorsitzender ist, so rechtzeitig den Vorsitzenden, daß mögliche Fristen und Termine eingehalten

ten werden können. Das gleiche gilt im Fall der Vertretung gemäß § 38 Abs. 3 Satz 5.

(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einzusehen.

§ 41

Beschlußfähigkeit, Vertretung bei Verhinderung

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Kirchenvorstand gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlußunfähigkeit geltend macht.

(2) Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so kann zu den gleichen Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlußfähigkeit nicht an die Zahl der Teilnehmer gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

(3) Bei Verhinderung eines gewählten, bestellten oder berufenen Kirchenverordneten, die voraussichtlich länger als drei Monate dauern wird, kann der Kirchenvorstand den Ersatzkirchenverordneten mit der höchsten Stimmzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat der Ersatzkirchenverordnete die Rechte und Pflichten eines Kirchenverordneten.

§ 42

Beratung und Beschlußfassung

(1) Der Kirchenvorstand genehmigt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung, soweit es sich nicht um Beratungsgegenstände gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 handelt.

(2) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können zur Beratung gelangen. Ein Beschluß über diese Gegenstände darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und die Dringlichkeit der Sache von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

(3) Der Kirchenvorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse sind bis zum Ende der Sitzung schriftlich festzulegen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

(4) Ein Kirchenvorstandsmitglied, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf bei deren Beratung und der Abstimmung darüber nicht anwesend sein; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied des Kirchenvorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 43

Wahlen

Bei Wahlen wird unbeschadet des § 38 Abs. 2 Satz 1 auf Verlangen eines Mitgliedes geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl erhält. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dann ist gewählt, wer die meisten Stim-

men erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorschriften über die Wahl der Pfarrer bleiben hiervon unberührt.

§ 44

Niederschrift

(1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift durch einen vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte oder aus den Gemeindemitgliedern gewählten Protokollführer anzufertigen. Der Vorsitzende darf nicht zugleich Protokollführer sein.

(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen die Gründe der Beschlüsse oder seiner abweichenden Stimme mit deren Begründung angegeben werden.

(3) Die Niederschrift ist vom Kirchenvorstand spätestens in der nächsten Sitzung anzuerkennen. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

(5) In eine Niederschrift über Verhandlungen in einer nichtöffentlichen Sitzung werden unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden nur die gefaßten Beschlüsse aufgenommen. Die Niederschrift ist sofort anzufertigen und anzuerkennen. Ist der Protokollführer kein Mitglied des Kirchenvorstandes, so ist für diesen Fall ein Mitglied des Kirchenvorstandes zum Protokollführer zu bestellen. Werden die Beschlüsse nicht öffentlich bekanntgemacht, so trifft der Vorsitzende die für die Durchführung der Beschlüsse notwendigen Veranlassungen. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 finden Anwendung.

§ 45

Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen

(1) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter haben die Pflicht, einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten.

(2) Ein beanstandeter Beschluß darf nicht vollzogen werden.

(3) Hebt der Kirchenvorstand auf die Beanstandung seinen Beschluß nicht auf, so ist dem Propsteivorstand zu berichten. Kann dieser keine Regelung herbeiführen, so gibt er die Sache an das Landeskirchenamt zur Entscheidung weiter.

(4) Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so ist der Beschluß nicht auszuführen und sind bereits getroffene Maßnahmen auf sein Verlangen rückgängig zu machen.

§ 46

Einspruchsrecht des Pfarramtes

Das Pfarramt hat das Recht, gegen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 2 berühren, innerhalb einer Frist von 48 Stunden Einspruch einzulegen. Ein Beschluß, gegen den Einspruch eingelegt ist, darf erst ausgeführt werden, wenn ihn der Kirchenvorstand nach erneuter Beratung wiederholt. Zu dieser erneuten Beratung ist ein vom Propsteivorstand zu benennender Vertreter hinzuzuziehen.

§ 47

Geschäftsordnung

Der Kirchenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf den Bestimmungen der §§ 38 bis 46 nicht

widersprechen. Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 48

Vertretung der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde sowie die seiner Verwaltung unterstellten unselbständigen Stiftungen gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungssachen.

(2) Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die für die Kirchengemeinde Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem geschäftsführenden Pfarrer oder dessen Vertreter (§ 40) und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, soweit diese nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes kraft Amtes sind, oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.

(3) Die Erklärungen sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehen sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgesehen, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam.

(4) Erklärungen nach Absatz 2 dürfen nur aufgrund eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses abgegeben werden.

(5) Beim Schriftverkehr der laufenden Geschäfte des Kirchenvorstandes genügt die Unterschrift des geschäftsführenden Mitgliedes oder seines Vertreters; die Vorschriften über Kassenanordnungen bleiben hiervon unberührt. Der Vorsitzende, soweit dieser nicht Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes ist, kann solchen Schriftwechsel für den Kirchenvorstand führen, wenn er diesen über das geschäftsführende Mitglied oder seinen Vertreter leitet. Soweit der Kirchenvorstand einzelne seiner Mitglieder mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben beauftragt hat (§ 51 Abs. 1) oder soweit die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kirchenvorstandes nach § 51 Abs. 2 in ihrem Zuständigkeitsbereich handeln, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 49

Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist ebenso wie das Pfarramt für die Erfüllung des Auftrages der Kirchengemeinde nach § 2 verantwortlich.

(2) Im Einvernehmen mit dem Pfarramt beschließt der Kirchenvorstand über die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnung und über die Einführung, Verlegung oder Abschaffung besonderer Gottesdienste. Soweit Nichtordinierte auf Beschluß des Pfarramtes an der Verkündigung im Gottesdienst beteiligt werden, bedarf es der Zustimmung des Kirchenvorstandes und der rechtzeitigen vorherigen Benachrichtigung des Propstes.

(3) Will der Kirchenvorstand von der allgemein in der Landeskirche geltenden Gottesdienstordnung abweichen, so ist der Propst rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflichten des Propstes und des Landeskirchenamtes bleiben unberührt.

(4) Der Kirchenvorstand berät und beschließt im Einvernehmen mit dem Pfarramt über Maßnahmen zur Förderung der kirchlichen Unterweisung.

(5) Der Kirchenvorstand soll Formen kirchlicher Gemeinschaft und Tätigkeit, insbesondere die Gruppenarbeit und die Bildung von Dienstgruppen fördern sowie für Er-

fahrungsaustausch und Fortbildung sorgen. Dabei soll eine Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen benachbarter Kirchengemeinden, vornehmlich der Kirchengemeinden, mit denen ein Zusammenschluß besteht, erfolgen.

§ 50

Weitere Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand hat neben den in § 49 bezeichneten Aufgaben unter anderem folgende Aufgaben:

- a) bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken,
- b) Mitarbeiter zu gewinnen, zu berufen und ihre Tätigkeit zu fördern,
- c) die für die haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter erforderlichen Stellen im Rahmen des geltenden Rechts einzurichten und für deren Besetzung zu sorgen,
- d) über die Einrichtungen der Kirchengemeinde zu beschließen,
- e) für die Beschaffung und Erhaltung der notwendigen Gebäude und Räume zu sorgen,
- f) über die Benutzung der kirchlichen Räume zu anderen als den in § 17 Abs. 1 bezeichneten Zwecken zu entscheiden; kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, deren Art der Bestimmung der Räume widerspricht,
- g) über kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts zu beschließen,
- h) den Haushaltsplan der Kirchengemeinde festzustellen,
- i) Satzungen der Kirchengemeinde in den gesetzlich zulässigen Fällen zu beschließen,
- k) bei kirchlichen Wahlen nach näherer gesetzlicher Regelung mitzuwirken,
- l) bei Kirchenvisitationen die Kirchengemeinde zu vertreten.

(2) Der Kirchenvorstand ist im übrigen für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die ihm nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften übertragen sind oder übertragen werden.

(3) Der Kirchenvorstand hat außerdem in allen übrigen Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu beraten und zu beschließen, die in diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften nicht anderen Stellen übertragen sind.

§ 51

Verteilung von Einzelaufgaben und Bildung von Ausschüssen

(1) Der Kirchenvorstand kann mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Die Verantwortung des Kirchenvorstandes für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, in die neben Mitgliedern des Kirchenvorstandes und Mitarbeitern der Kirchengemeinde auch Mitglieder der Kirchengemeinde befristet für bestimmte Aufgaben berufen werden können. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll in der Regel ein Mitglied des Kirchenvorstandes haben.

§ 52

Zusammenarbeit mit Mitarbeitern

(1) Der Kirchenvorstand hat die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu einer gemeinsamen Besprechung über deren Aufgabenbereich sowie dann zu seinen Sitzungen einzuladen, wenn Fra-

gen ihres Aufgabenbereichs beraten werden sollen. Mitarbeiter in kirchengemeindlichen Einrichtungen können dabei durch deren Leiter vertreten werden.

(2) Der Kirchenvorstand hat außer im Fall des § 24 Abs. 2 die ehrenamtlichen Mitarbeiter mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Besprechung über deren Aufgabenbereiche einzuladen. Er soll die ehrenamtlichen Mitarbeiter zu seinen Sitzungen einladen, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden sollen. Dabei kann die Einladung auf die Leiter von Gruppen, in denen mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind, beschränkt werden.

(3) Zu der Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenvorstand auch andere Personen, insbesondere Religionslehrer, Sozialarbeiter oder andere Sachkundige hinzuziehen.

§ 53

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Der Kirchenvorstand führt unbeschadet der Aufsichtrechte und -pflichten Dritter die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten oder der Kirchengemeinde zugewiesenen Mitarbeiter; der geschäftsführende Pfarrer kann dienstliche Weisungen erteilen. Das gleiche gilt für die Ausübung der Fachaufsicht, soweit diese nicht durch das Landeskirchenamt besonders geregelt ist.

(2) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer führt unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen der Propst. Gibt jedoch ein Pfarrer durch Amtsführung oder Lebenswandel Anstoß, so haben die anderen Mitglieder des Kirchenvorstandes zu versuchen, durch Besprechung mit dem Pfarrer den Anstoß zu beseitigen. Nötigenfalls ist dem Propst oder dem Landeskirchenamt Mitteilung zu machen.

§ 54

Verwaltungshilfe und Verantwortlichkeit

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben sowie zur Ausführung der Kassengeschäfte kann der Kirchenvorstand, soweit es der Umfang der Arbeiten erfordert, Mitarbeiter bestellen. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden kann er sich für die Kirchengemeinde auch an einer gemeinsamen Verwaltungsstelle beteiligen.

(2) Hält ein nach Absatz 1 in der Gemeinde oder in einer Verwaltungsstelle beauftragter Mitarbeiter eine Maßnahme des Kirchenvorstandes für rechtswidrig, so ist dies dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenvorstand dem Propsteivorstand. Erklärt dieser die erhobenen Bedenken für unbegründet, so ist die Maßnahme durchzuführen und wird der Mitarbeiter von der dienstlichen Verantwortung frei. Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienstrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

(3) Ist geltend gemacht worden, daß bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Propsteivorstand von seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten.

4. Abschnitt

Finanzwesen

§ 55

Zweckbindung und Verwaltung des Vermögens

(1) Das Vermögen der Kirchengemeinde ist ausschließlich für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben bestimmt. In

diesem Rahmen dient es vornehmlich der Erfüllung wiederkehrender rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere gegenüber den Mitarbeitern. Es soll nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet und möglichst in seinem Bestand erhalten werden. Das Vermögen umfaßt die beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände sowie die Haushaltsmittel.

(2) Das Vermögen der Kirchengemeinde wird von dem Kirchenvorstand verwaltet, soweit die Verwaltung rechtlich nicht anders geordnet ist.

(3) Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. Hierzu gehört auch die Ansammlung zweckgebundener Rücklagen.

(4) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.

§ 56

Aufbringung der Mittel

(1) Die für den Haushalt der Kirchengemeinde erforderlichen Mittel werden durch Kirchensteuern aufgebracht, soweit die Einnahmen aus eigenem Vermögen und sonstigen Quellen nicht ausreichen oder Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen nicht zu erbringen sind.

(2) Mittel aus Kirchgeld oder aus Kirchenbeiträgen, aus Sammlungen und Kollekten sind im Haushalt für die bei ihrer Aufbringung bestimmten Zwecke auszuweisen, bei mangelnder Zweckbestimmung sind sie dem allgemeinen Haushalt zuzuführen. Diese Mittel gelten nicht als Einnahmen aus eigenem Vermögen oder sonstigen Quellen im Sinn des Absatzes 1.

(3) Der Kirchenvorstand beschließt über Kirchensteuern und sonstige kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts.

(4) Das Nähere über die Erhebung und Verteilung von Kirchensteuern wird kirchengesetzlich geregelt.

§ 57

Haushaltsplan, Jahresrechnung

(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und festgestellt werden.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Die Zustimmung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfes erfolgen. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(3) Der beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Gemeindeglieder auszulegen; zur Einsichtnahme ist aufzufordern. Sind Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen, so sind bei der Auslegung mehrere Haushaltsstellen zusammenzufassen.

(4) Für das Auslegen der vom Kirchenvorstand abgenommenen Jahresrechnung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 58

Frei verfügbare Mittel

Mittel, die einem Pfarrer als Gaben zur freien Verfügung anvertraut worden sind, werden gesondert verwaltet. Der Pfarrer verantwortet ihre Verwendung. Diese Mittel sind insbesondere diakonischen Zwecken im Einzelfall oder der Haushaltsstelle für Diakonie der Kirchengemeinde zuzuführen. Ist dies nicht der Fall, so können diese Mittel im

nachfolgenden Haushaltsjahr für Zwecke der Kirchengemeinde verwendet und gemäß § 56 Abs. 2 im Haushalt ausgewiesen werden. Auf die Prüfung dieser Mittel finden die §§ 63 und 64 Anwendung.

§ 59

Beanstandung des Haushaltsplanes

(1) Der Kirchenvorstand legt den von ihm festgestellten Haushaltsplan dem Landeskirchenamt vor.

(2) Das Landeskirchenamt kann binnen drei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplanes gegen einzelne Ansätze Bedenken erheben, wenn diese bestehenden Verpflichtungen oder allgemeinen Regelungen nicht entsprechen und nach den kirchlichen Ordnungen nicht sachgerecht sind. Ist die Erledigung binnen drei Monaten nicht möglich, so ist ein Zwischenbescheid rechtzeitig zu erteilen.

(3) Im Fall des Absatzes 2 ist dem Kirchenvorstand die Änderung des Haushaltsplanes und dessen neue Feststellung zu empfehlen. Werden die Bedenken nicht oder nicht hinreichend vom Kirchenvorstand berücksichtigt, so kann das Landeskirchenamt die Änderungen des Haushaltsplanes feststellen, sofern nicht auf andere Weise eine Einigung erzielt werden kann.

(4) Beanstandungen des vorgelegten Haushaltsplanes sind auch nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist zulässig, wenn Sonderanteile, Ausgleichsanteile oder Ergänzungsbeiträge zur Deckung der vorgesehenen Ausgaben eingesetzt sind. In diesem Fall ist ein Sonderanteil, Ausgleichsanteil oder Ergänzungsbeitrag nur in der Höhe durch schriftlichen Bescheid zu bewilligen, der trotz gebotener Sparsamkeit zum Ausgleich des Haushaltsplanes unerlässlich ist.

§ 60

(weggefallen)

§ 61

Kassenführung

(1) Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie die Nachweisung des Vermögens und der Schulden obliegt dem Rechnungsführer oder einer hierfür im Rahmen der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden eingerichteten gemeinsamen Verwaltungsstelle (VIII. Teil).

(2) Alle Kassengeschäfte einer Kirchengemeinde sind ausschließlich einem Rechnungsführer oder ein und derselben Kassenstelle zu übertragen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

(3) Die mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragten Personen sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder der gemeinsamen Verwaltungsstelle auf ihr Amt zu verpflichten.

(4) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfarrer und Pfarrerwalter sowie ihre Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) dürfen nicht mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragt werden.

§ 62

(weggefallen)

§ 63

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenvorstand (örtliche Prü-

fung) und durch das Rechnungsprüfungsamt (überörtliche Prüfung).

(2) Zur örtlichen Prüfung bestellt der Kirchenvorstand zwei Prüfer, die er aus seiner Mitte oder aus den Kirchensmitgliedern der Kirchengemeinde wählt. Aufgrund der Prüfung beschließt der Kirchenvorstand vorbehaltlich des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung über die Entlastung des Anweisenden und der rechnungsführenden Stelle. Das Prüfungsergebnis ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Dieses unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt. Durch die örtlichen Prüfer soll mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen werden.

(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt. Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 64

Weitere Regelungen

(1) Das Nähere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird durch Kirchengesetz und durch sonstige Bestimmungen geregelt.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Willenserklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster vorschreiben.

V. Teil

Aufsicht

§ 65

Allgemeine Aufsicht

(1) Die Kirchengemeinde unterliegt der Kirchengemeindeaufsicht durch das Landeskirchenamt (Kirchengemeindeaufsichtsbehörde). Den Propsteivorständen und Vorständen von Kirchenverbänden werden einzelne Aufsichtsbefugnisse nach den Weisungen und unter Aufsicht der Kirchengemeindeaufsichtsbehörde übertragen; das Nähere, insbesondere der Umfang der Aufsichtsbefugnisse, wird durch Kirchenverordnung geregelt. Im Rahmen ihrer Aufgaben üben der Landesbischof und der Propst eigene Aufsichtsbefugnisse aus.

(2) Die Kirchengemeindeaufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu beachten, der Kirchengemeinde Schutz und Fürsorge zu gewähren und dafür zu sorgen, daß die Aufgaben nach dem geltenden Recht erfüllt werden.

(3) Die Kirchengemeindeaufsicht wird insbesondere durch Visitationen, Beratung, Unterrichtung, Genehmigungen, Überprüfung von Beschlüssen und Maßnahmen, Anordnungen, Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenvorstandes ausgeübt.

(4) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, daß der Kirchengemeinde ernstliche Nachteile drohen.

§ 66

Visitationen

(1) In der Visitation hilft die Kirche durch ihre mit dem Leitungs- und Aufsichtsdienst Beauftragten dazu, daß die Kirchengemeinde ihren Auftrag für die Verkündigung des Wortes Gottes, die Darreichung der Sakramente sowie für die missionarische und diakonische Tätigkeit erfüllt. Die Visitatoren sorgen dafür, daß die kirchliche Ordnung eingehalten und die Einheit der Kirche gefördert wird.

(2) Jede Kirchengemeinde soll mindestens alle sechs Jahre visitiert werden. Der Kirchenvorstand hat die der Kir-

chengemeinde bei der Visitation obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

§ 67

Beratung und Unterrichtung

(1) Die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde berät den Kirchenvorstand und das Pfarramt in allen Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche.

(2) Die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde und die Tätigkeit des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes unterrichten, hierzu Berichte und Unterlagen anfordern oder durch Beauftragte an Ort und Stelle einsehen lassen. Sie ist berechtigt, durch Vertreter an den Beratungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen. Das gleiche Recht auf Unterrichtung und Beteiligung haben der Landesbischof und der Propst.

§ 68

Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes

(1) Der kirchengemeindeaufsichtlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes über folgende Gegenstände:

1. Namengebung für die Kirche und die Kirchengemeinde sowie Einführung und Änderung der Siegel;
2. Neubau und Abbruch von Gebäuden sowie Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in Gebäuden, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahmen eine durch allgemeine Anordnung festgelegte Höhe übersteigen oder Dritte teilweise oder ganz baulastpflichtig sind;
3. Rechtsgeschäfte oder Erklärungen, die im privaten oder öffentlichen Recht den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Übertragung, die Inhaltsänderung, die Aufgabe oder Entschädigungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung von Rechten in Grundstücksangelegenheiten zum Inhalt oder zum Gegenstand haben;
4. Anlage und Ausleihung von Kirchenvermögen und Abweichung von der Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens oder seiner Erträge zu anderen nicht bestimmungsgemäßen Zwecken;
5. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung und Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen für Wohnzwecke;
6. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke;
7. Anlegung, Erweiterung, Schließung und Entwidmung sowie die Übernahme und Abgabe eines Friedhofes oder die Übertragung der Friedhofsverwaltung auf einen anderen Rechtsträger;
8. Ordnungen für kirchliche Friedhöfe;
9. Übernahme dauernder Verpflichtungen, Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften;
10. Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebühren;
11. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können;
12. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, soweit nicht für den Rechtsstreit die gesetzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;

13. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit Ausnahme der Ansprüche, für die im Falle eines Rechtsstreites die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;

14. Erwerb, Änderung, Veräußerung, Verlegung, Ausleihe und Vernichtung von Archivgut, Orgeln und Glocken sowie von Gegenständen, die einen geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;

15. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind; von ihrem Anfall hat der Kirchenvorstand unmittelbar nach Erlangung der Kenntnis dem Landeskirchenamt Anzeige zu machen;

16. Verwendung kirchlichen Vermögens, das bestimmten Zwecken dient, und seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken (Entwidmung);

17. organisatorische und finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung.

(2) Sonstige Vorschriften des kirchlichen Rechts, in denen die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bleiben unberührt.

(3) Genehmigungspflichtig sind bei Baumaßnahmen nach Absatz 1 Ziffer 2 die Bauplanung, das Raumprogramm, der Architektenvertrag einschließlich der Ausschreibung von Plangutachten und Wettbewerben, der Zuschlag bei einer Ausschreibung und die Finanzierung der Baumaßnahme.

(4) Wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines ordnungsgemäß gestellten Antrages bei der zuständigen Aufsichtsbehörde kein Bescheid ergangen ist, gilt eine beantragte Genehmigung als erteilt.

(5) Wo in dieser Kirchengemeindeordnung oder in anderen Vorschriften des kirchlichen Rechts die Genehmigung einer kirchlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bedürfen neben dem Beschluß des Kirchenvorstandes auch die zu seiner Ausführung erforderlichen Willenserklärungen der Genehmigung; die Willenserklärungen gelten als genehmigt, soweit sie einem genehmigten Beschluß entsprechen.

§ 69

Überprüfung von Beschlüssen und Maßnahmen

(1) Die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes beanstanden, wenn sie dem geltenden Recht widersprechen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Auf Verlangen sind bereits getroffene Maßnahmen rückgängig zu machen.

(2) Die Kirchengemeindeaufsichtsbehörde kann gegen Beschlüsse und Maßnahmen auch dann Einspruch erheben, wenn sie nach dem geltenden Recht nicht sachgerecht sind. Über den Gegenstand ist erneut zu beraten. Die angefochtenen Beschlüsse und Maßnahmen können nur durch einen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßten Beschluß aufrechterhalten werden. Bis zur erneuten Beschlußfassung hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

§ 70

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Behebt der Kirchenvorstand oder das Pfarramt eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, daß der Kirchenvorstand oder das Pfarramt innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist das Erforderliche veranlaßt.

(2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, daß der Kirchenvorstand Rechte der Kirchengemeinde innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens in rechtlich geordnetem Verfahren notwendig sind, abgibt.

(3) Kommt der Kirchenvorstand oder das Pfarramt einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten der Kirchengemeinde die Maßnahme für die Kirchengemeinde treffen oder durch einen Bevollmächtigten treffen lassen. Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung der Kirchenregierung. Bei Gefahr im Verzuge kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung der Kirchenregierung tätig werden; es hat dieser die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf deren Verlangen rückgängig zu machen.

§ 71

Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen

Weigert sich ein Kirchenvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Gliedern der Kirchengemeinde obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt unter Zustimmung der Kirchenregierung befugt, die Leistung festzusetzen und in den Voranschlag einzustellen. Durch diese Verfügung wird die Beschlußfassung des Kirchenvorstandes ersetzt.

§ 72

Auflösung des Kirchenvorstandes

(1) Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Ordnung der Landeskirche kann auf Antrag des Landeskirchenamtes nach Anhörung des Propsteivorstandes die Kirchenregierung den Kirchenvorstand auflösen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Propsteivorstand über. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Bestellung von Bevollmächtigten und über Neuwahlen nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände entsprechend.

VI. Teil

Gemeindeversammlung

§ 73

Einberufung und Aufgaben

(1) Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand eine öffentliche Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindeversammlung) einberufen. Angelegenheiten, deren Beratung nichtöffentlichen Sitzungen nach Beschluß des Kirchenvorstandes vorbehalten ist, können nicht Gegenstand einer Beratung der Gemeindeversammlung sein.

(2) Der Kirchenvorstand muß die Gemeindeversammlung einberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungspunktes von sechsmal soviel wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde, wie die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt, gefordert oder vom Propsteivorstand angeordnet wird.

(3) Es soll mindestens alle zwei Jahre vom Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung zur Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes des Kirchenvorstandes einberufen werden.

(4) Die Gemeindeversammlung kann Anregungen und Vorschläge an den Kirchenvorstand richten, die dieser in angemessener Frist zu behandeln hat.

§ 74

Verfahren

(1) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung ist in der Regel an zwei vorangehenden Sonntagen mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung abzukündigen und wie sonst üblich bekanntzumachen.

(2) Die Gemeindeversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eröffnet. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Verhandlungsleiter, dessen Vertreter und einen Schriftführer.

(3) Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn sechsmal soviel wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde anwesend sind, wie die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so können die Erschienenen die auf der Tagesordnung genannten Verhandlungsgegenstände in Form eines offenen Gemeindeabends besprechen; eine zweite Einladung findet nicht statt.

VII. Teil

Gemeindegsetzungen

§ 75

(1) Die Kirchengemeinden können durch Satzung die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Verwaltung und Benutzung festsetzen.

(2) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Dies gilt entsprechend, wenn Kirchengemeinden an anderen Rechtsträgern beteiligt sind.

(3) Die Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen; das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

(4) Ist in anderen kirchengesetzlich zulässigen Fällen der Erlaß von Satzungen vorgesehen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

VIII. Teil

Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 76

(1) Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden sind die Kirchenverbände und Arbeitsgemeinschaften sowie die Pfarrverbände.

(2) Kirchenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Arbeitsgemeinschaften und Pfarrverbände sind Zusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Auch Propsteien sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden; das Nähere über die Propsteien regelt ein Kirchengesetz.

(4) An Kirchenverbänden und Arbeitsgemeinschaften, die von Kirchengemeinden gebildet werden, können auch Propsteien beteiligt werden; die Bestimmungen über Kirchenverbände und Arbeitsgemeinschaften sind entsprechend anzuwenden.

2. Abschnitt Kirchenverbände

§ 77

Aufgaben

(1) Kirchenverbände werden von mehreren Kirchengemeinden zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben, zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen sowie zur gemeinsamen Finanz- und Vermögensverwaltung gebildet. Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinden für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt bestehen.

(2) Der Kirchenverband ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

§ 78

Bildung, Änderung und Aufhebung

(1) Kirchenverbände werden von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Propsteivorstandes gebildet. Die Bildung geschieht durch Kirchengesetz, wenn nicht alle beteiligten Kirchengemeinden zustimmen.

(2) Kirchenverbände können auf Antrag oder von Amts wegen gebildet werden, wenn Aufgaben nach § 77 Absatz 1 Satz 1 auf Dauer gemeinsam erfüllt werden sollen und es dazu notwendig eigener Rechtspersönlichkeit bedarf.

(3) Kirchenverbände können von der Kirchenregierung durch Kirchenverordnung nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und des Propsteivorstandes verändert oder aufgehoben werden.

(4) Die Bildung, Änderung und Aufhebung von Kirchenverbänden, die Verbandsaufgaben für alle Kirchengemeinden einer oder mehrerer Propsteien wahrnehmen, geschehen durch Kirchengesetz. Änderungen des Gebietsumfanges können durch Kirchenverordnung vorgenommen werden, wenn die beteiligte Kirchengemeinde und der Kirchenverband zustimmen.

(5) Die Kirchengemeinden können verschiedenen Propsteien angehören, soweit der Kirchenverband nicht Aufgaben übernimmt, für die ein Organ der Propstei neben den Kirchengemeinden eine Verantwortung trägt.

(6) Ein durch Kirchenverordnung gebildeter Kirchenverband muß von der Kirchenregierung aufgehoben werden, wenn zwei Drittel der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden dies beschließen.

§ 79

Regelung durch Kirchenverordnung

(1) Die Kirchenverordnung, durch die ein Kirchenverband errichtet wird, muß bestimmen:

- a) den Namen und den Sitz des Kirchenverbandes,
- b) die beteiligten Kirchengemeinden,
- c) die Aufgaben des Kirchenverbandes,
- d) die Bildung eines Verbandsvorstandes und, soweit notwendig, weitere Organe sowie deren Zusammensetzung,
- e) die Geschäftsführung,
- f) die Deckung der eigenen Sach- und Personalkosten des Kirchenverbandes.

(2) Die Kirchenverordnung muß sicherstellen, daß in einem Organ des Kirchenverbandes jede beteiligte Kirchengemeinde durch mindestens ein Mitglied ihres Kirchenvor-

standes vertreten ist. Die Organe sollen nach Möglichkeit zu einem Drittel aus Ordinierten und zu zwei Dritteln aus Nichtordinierten, mindestens aber zu mehr als der Hälfte aus Nichtordinierten bestehen.

(3) Werden Vermögensauseinandersetzungen notwendig, so sollen diese durch Vertrag geregelt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenregierung.

(4) Die Kirchenverordnung kann vorsehen, daß Maßnahmen, die für eine einzelne Kirchengemeinde von grundsätzlicher Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit dieser getroffen werden.

§ 80

Übertragung von Befugnissen

(1) Wird einem Kirchenverband die Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden in bestimmten Angelegenheiten übertragen, so muß der Gegenstand der Vertretung und ihr Umfang genau bezeichnet werden.

(2) Dem Kirchenverband können die Finanzmittel der beteiligten Kirchengemeinden im Rahmen des geltenden Rechts zugewiesen werden.

(3) Die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen auf Vorstände von Kirchenverbänden im Rahmen des § 65 Abs. 1 ist in den Fällen der §§ 66, 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 8, 9, 11, 12, 14 bis 17 sowie der §§ 69 bis 72 und 75 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 81

Vorstand des Kirchenverbandes

(1) Jeder Kirchenverband wird durch den Verbandsvorstand gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungssachen vertreten.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Verbandsvorstand alle sechs Jahre innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem allgemeinen Einführungstag der neugebildeten Kirchenvorstände nach der dafür gemäß § 79 Abs. 1 d getroffenen Ordnung neu gewählt; der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis der neugebildete zusammengetreten ist.

(3) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, soweit dafür nicht ein anderes Verbandsorgan zuständig ist. Für die Wahlen und die Amtsdauer der Gewählten gelten die Bestimmungen für die Kirchenvorstände entsprechend.

(4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.

§ 82

Tätigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Für die Bildung und Tätigkeit der Organe des Kirchenverbandes gelten ergänzend die Bestimmungen für die Kirchenvorstände, soweit die Kirchenverordnung nichts anderes enthält.

(2) Soweit ein Organ des Kirchenverbandes Aufgaben wahrnimmt, in denen nach dem geltenden Recht das Pfarramt in eigener Verantwortung mitzuwirken hat, besteht das Mitwirkungsrecht des Pfarramtes für seinen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.

(3) Die ordinierten Mitglieder des Verbandsvorstandes können gegen Beschlüsse gemeinsam Einspruch einlegen. Im übrigen gilt § 46 entsprechend.

§ 83

Ergänzende Bestimmungen

Auf die Kirchenverbände finden im übrigen die in der Landeskirche bestehenden Regelungen über die Mitarbeiter, das Finanzwesen, die Bestimmungen für die Aufsicht über die Kirchengemeinden sowie die §§ 39, 41 Abs. 1 und 2, 42 bis 45, 47, 57 Abs. 2 und 3 und § 75 entsprechende Anwendung. Im Falle des § 78 Abs. 4 ist zu bestimmen, welche Regelungen der Propsteiordnung und der Kirchengemeindeordnung Anwendung finden.

3. Abschnitt

Arbeitsgemeinschaften

§ 84

Aufgaben, Bildung und Satzung

(1) Arbeitsgemeinschaften werden von mehreren Kirchengemeinden zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und zur gemeinsamen Finanz- und Vermögensverwaltung gebildet.

(2) Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden beschließen über die Bildung und Satzung der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Satzung, ihre Änderung und Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Dieses hat zuvor den Propsteivorstand anzuhören. Mit der Genehmigung ist der Tag des Inkrafttretens der Satzung zu bestimmen.

(4) Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 85

Beitritt, Ausscheiden, Auflösung

(1) Zum Beitritt einer Kirchengemeinde zu einer bestehenden Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft und des Kirchenvorstandes der beitretenden Kirchengemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Satzung.

(2) Möglichkeit und Voraussetzungen des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus einer Arbeitsgemeinschaft und deren Auflösung sind in der Satzung zu regeln.

(3) Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft, der beteiligten Kirchenvorstände und Propsteivorstände eine Arbeitsgemeinschaft auflösen, wenn ein gedeihliches Wirken derselben nicht mehr gewährleistet ist oder ihr Fortbestand eine erforderliche Neugliederung kirchlicher Arbeitsbereiche wesentlich erschweren würde.

§ 86

Vorstand

(1) Die Arbeitsgemeinschaft muß einen Vorstand haben. Einzelheiten über die Bildung des Vorstandes und die Geschäftsführung sind in der Satzung zu regeln.

(2) Im übrigen sind die für Kirchenverbände geltenden §§ 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 78 Abs. 3, 4 und 6, 79, 82 und 83 entsprechend anzuwenden.

§ 87

Vereinbarung

Zur gemeinsamen Erfüllung von einzelnen Aufgaben der Kirchengemeinden, für die es nicht des Erlasses einer Satzung bedarf, können benachbarte Kirchengemeinden auch durch schriftliche Vereinbarung eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Die Vereinbarung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

4. Abschnitt

Pfarrverbände

§ 88

Bildung

(1) Eine Kirchengemeinde, für die kein eigenes Pfarramt besteht, bildet mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden einen Pfarrverband unter einem gemeinsamen Pfarramt.

(2) Das Landeskirchenamt bestimmt das Pfarramt, zu dem eine Kirchengemeinde gehört und hebt bestehende Pfarrverbände auf. Der Kirchenvorstand der betreffenden Kirchengemeinde und der Propsteivorstand sind zuvor zu hören.

(3) Mehrere Pfarrverbände können mit Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung des Propsteivorstandes zu einem Pfarrverband zusammengeschlossen werden. Die bisherigen Pfarrämter bilden ein gemeinsames Pfarramt mit mehreren Pfarrstellen. Die Inhaber oder Verwalter der Pfarrstellen sind Mitglieder kraft Amtes nur in den Kirchenvorständen der ihnen jeweils zugewiesenen Kirchengemeinden; insoweit gilt das einzelne Pfarramt als fortbestehend.

§ 89

Aufgaben

(1) Aufgabe des Pfarrverbandes ist es insbesondere:

- die Kosten für die Unterhaltung des Pfarrgebäudes und der Pfarrgrundstücke aufzubringen sowie die dafür benötigten Mittel bereitzustellen, sofern nicht ein Dritter ganz oder teilweise die Beiträge aufbringen muß,
- die Mittel für die laufende Geschäftsführung des gemeinsamen Pfarramtes zu bewilligen,
- bei der Pfarrstellenbesetzung mitzuwirken.

(2) Dem Pfarrverband können durch Vereinbarung von den beteiligten Kirchengemeinden auch weitere einzelne Aufgaben zur gemeinsamen Erledigung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Kostendeckung zu regeln. Hierzu können insbesondere die Informationen der Kirchengemeinden, die Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen, die Zusammenarbeit mit den übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Propstei und der Landeskirche und die Planung kirchlicher Gemeindegemeinschaften gehören.

(3) Als Maßstab für die Aufbringung der Mittel gilt regelmäßig das Verhältnis der Kirchenmitglieder der beteiligten Kirchengemeinden.

(4) Es ist eine Pfarrverbandskasse zu bilden, aus der die gemeinsamen Ausgaben bestritten werden. Die Rechnung der Kasse führt der Rechnungsführer der Kirchenkasse der Pfarrsitzgemeinde, sofern keine andere Regelung getroffen wird. Auf die Kassenführung finden die für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 90

Pfarrverbandsversammlung, Beschlußfassung

(1) Zur Beratung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten des Pfarrverbandes treten die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen Versammlung zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Pfarrverbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gesamtheit aller Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden anwesend ist; jeder Kirchenvorstand muß dabei mindestens durch ein Drittel seiner Mitglieder vertreten sein.

(3) Den Vorsitz in der Pfarrverbandsversammlung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Pfarrsitzgemeinde oder dessen Stellvertreter. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz der Vertreter des Pfarrers im pfarramtlichen Dienst.

(4) Die Beschlüsse der Pfarrverbandsversammlung haben für die verbundenen Kirchengemeinden verbindliche Kraft.

(5) Für die Mitwirkung der Pfarrverbandsversammlung bei der Pfarrstellenbesetzung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Soweit hiernach der Pfarrer an der Teilnahme der Sitzungen rechtlich verhindert ist, wird der Vorsitz von dem nichtordinierten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrsitzgemeinde, bei dessen Verhinderung durch die Inhaber der entsprechenden Ämter der anderen Kirchenvorstände in der Reihenfolge des Lebensalters geführt.

(6) Im Fall des § 88 Abs. 3 gelten alle beteiligten Kirchengemeinden als verbundene Kirchengemeinden im Sinn des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und anderer Stellen in der jeweils geltenden Fassung. Den Vorsitz in der Pfarrverbandsversammlung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, deren Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle nach § 91 Abs. 1 die Geschäfte des Pfarrverbandes führt.

§ 91

Geschäftsführung, ergänzende Bestimmungen

(1) Die Geschäfte des Pfarrverbandes und des Pfarramtes führt der Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle. Gehören dem Pfarramt mehrere Pfarrstellen an, so wechselt die Geschäftsführung unter den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen nach Maßgabe des Beschlusses über die Bildung des Pfarrverbandes.

(2) Für größere Pfarrverbände kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Bildung eines Pfarrverbandsvorstandes vorsehen und eine Satzung erlassen.

(3) Im übrigen finden die §§ 39 bis 47, 54, 55, 57 bis 65, 67 bis 71 und 75 dieses Kirchengesetzes entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 92

Gesamtpfarrverband

(1) Mehrere Pfarrverbände können zu einem Gesamtpfarrverband zusammengeschlossen werden.

(2) Die Pfarrämter der einzelnen Pfarrverbände bilden in diesem Fall ein gemeinschaftliches Pfarramt. Das gilt auch, wenn eine bei einem Pfarramt bestehende Pfarrstelle unbesetzt bleibt.

(3) Im übrigen finden die §§ 88 bis 91 entsprechende Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung. Dabei können besondere Regelungen über die Bildung eines Vorstandes und einer Verbandsversammlung, über die Geschäftsführung sowie über die Aufbringung der Mittel mit Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden getroffen werden.

IX. Teil

Rechtsbehelf

§ 93

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz und in dem Kirchengesetz über den Rechtshof nichts anderes bestimmt ist, können der Kirchenvorstand und der Vorstand eines Kirchenverbandes in den Fällen der §§ 20 Abs. 2, 59, 68, 69 bis 71 und 88 Abs. 2 gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Kirchenregierung einlegen.

(2) Die Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt hiervon unberührt.

X. Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 94

Örtliche Kirchenstiftungen, Opfereien

(1) Die rechtliche Selbständigkeit der Vermögen der Kirchen als öffentlich-rechtliche Stiftungen (örtliche Kirchenstiftungen) und der Opfereien (Küstereien) wird aufgehoben. Das Vermögen der örtlichen Kirchenstiftungen und der Opfereien (Küstereien) geht auf die jeweilige örtliche Kirchengemeinde über; es soll vornehmlich den bisherigen besonderen Zwecken dienen.

(2) Die Feststellung der von dem Vermögensübergang im einzelnen betroffenen örtlichen Kirchenstiftungen und Opfereien (Küstereien) geschieht durch Kirchenverordnung.

(3) Bis zu der Kirchenverordnung nach Absatz 2 finden auf die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der örtlichen Kirchenstiftungen und Opfereien (Küstereien) die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden entsprechende Anwendung.

(4) Unberührt bleiben die nach dem allgemeinen Stiftungsrecht bestehenden kirchlichen selbständigen und unselbständigen Stiftungen privaten Rechts.

§ 95

(weggefallen)

§ 96

Verweisungen

(1) Soweit in dem in der Landeskirche geltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese Kirchengemeindeordnung aufgehoben sind, treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Kirchengemeindeordnung an ihre Stelle.

(2) Soweit in Kirchengesetzen oder Kirchenverordnungen dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes besondere Aufgaben in dieser Eigenschaft zugewiesen sind, gilt dies nur noch, sofern der stellvertretende Vorsitzende kein Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes ist; anderenfalls nimmt diese Aufgaben der Vorsitzende wahr.

§ 97

Inkrafttreten*

(1) Diese Kirchengemeindeordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Kirchengemeindeordnung vom 21. Juli 1922 (Amtsbl. 1922 S. 151) in der jetzt geltenden Fassung,
2. die §§ 1, 2 und 4 bis 10 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. Oktober 1971 (Amtsbl. 1971 S. 112),
3. das Kirchengesetz betreffend die gesetzliche Vertretung der Opfereien vom 21. Mai 1927 (Amtsbl. 1927 S. 21),
4. das Kirchengesetz über die Einführung eines Dimissoriale (Abmeldescheines) bei kirchlichen Handlungen in Ausführung von § 10 der Verfassung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 3. November 1959 (Amtsbl. 1960 S. 1),
5. das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse von Gemeindefehlern und Gemeindefehlerinnen vom 2. Juli 1952 (Amtsbl. 1952 S. 24),
6. § 7 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 8. Oktober 1973 (Amtsbl. 1973 S. 66),
7. die vorläufigen Richtlinien für die Anstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern im Gemeindedienst vom 17. November 1972 (Amtsbl. 1972 S. 97).

Nr. 50 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Diakoniesgesetz).

Vom 2. November 1992. (LKABl. 1993 S. 25)

Aufgrund des Artikels 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (KGO) und des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniesgesetz) vom 10. Oktober 1992 (Amtsbl. 1992 S. 102) wird nachstehend der Wortlaut des Diakoniesgesetzes in der seit dem 11. Oktober 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche (Diakoniesgesetz) vom 2. Mai 1985 (Amtsbl. 1985 S. 76),
2. das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniesgesetz) vom 7. Februar 1970, vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 45),

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der KGO in der ursprünglichen Fassung vom 26. April 1975 (Amtsbl. 1975 S. 65).

3. das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (KGO) und des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniesgesetz) vom 10. Oktober 1992 (Amtsbl. 1992 S. 102).

Wolfenbüttel, den 2. November 1992

Landeskirchenamt

Niemann

**Kirchengesetz
über die Ordnung der diakonischen Arbeit
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
(Diakoniesgesetz)**

Vom 7. Februar 1970 (Amtsbl. S. 99) – in der Neufassung vom 2. November 1992

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A. Grundbestimmung

§ 1

(1) Zum Auftrag der Kirche, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie).

(2) Dieser Dienst wird wahrgenommen:

- a) von den Kirchengemeinden und Propsteien,
- b) von evangelischen diakonischen Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) von der Landeskirche durch das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V.

B. Diakonie der Kirchengemeinde

§ 2

(1) In den Kirchengemeinden ist vom Kirchenvorstand ein Gemeinde-Diakonieausschuß zu bilden. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so kann ein gemeinsamer Diakoniesausschuß gebildet werden.

(2) Die Amtszeit des Gemeinde-Diakonieausschusses entspricht der Amtsperiode des Kirchenvorstandes. Sie endet in jedem Fall spätestens drei Monate nach dem ersten Zusammentritt eines neu gebildeten Kirchenvorstandes. Innerhalb dieser Zeit ist ein neuer Gemeinde-Diakonieausschuß zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

(1) Zu Mitgliedern des Gemeinde-Diakonieausschusses sind in der Regel sechs, mindestens jedoch drei Gemeindeglieder vom Kirchenvorstand zu wählen, darunter ein Mitglied des Kirchenvorstandes. Bei der Wahl sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Der Gemeindepfarrer gehört dem Ausschuß als geborenes Mitglied an; sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde, so wird einer von ihnen vom Kirchenvorstand gewählt.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 2 treten die beteiligten Kirchenvorstände zu einer gemeinsamen Wahl zusammen.

(3) Haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde können nicht in den Gemeinde-Diakonieausschuß gewählt werden.

(4) Der Gemeinde-Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Pfarrer soll nicht den Vorsitz übernehmen.

§ 4

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes ist es Aufgabe des Gemeinde-Diakonieausschusses, in der Gemeinde den diakonischen Auftrag zu erfüllen, die diakonische Arbeit der Landeskirche, der kirchlichen Zusammenschlüsse und der Ökumene zu fördern, die Mitarbeiter, Helfer und Freunde der Diakonie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich der Unterhaltung und des Ausbaues der bestehenden diakonischen Einrichtungen anzunehmen.

(2) An den Sitzungen des Gemeinde-Diakonieausschusses sind die leitenden Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde in angemessener Weise zu beteiligen. Die nicht dem Gemeinde-Diakonieausschuß angehörenden Gemeindepfarrer, der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses und der Leiter der zuständigen Propstei- oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes (§ 13) sind einzuladen; dies gilt auch für die übrigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes beraten werden sollen.

(3) Durch seinen Vorsitzenden hat der Gemeinde-Diakonieausschuß mindestens einmal im Jahr den Kirchenvorstand über seine Arbeit zu unterrichten und Anregungen zur Förderung der diakonischen Arbeit zu geben.

(4) Der Gemeinde-Diakonieausschuß unterrichtet den Leiter der Propstei- oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes, den Vorsitzenden des Propstei-Diakonieausschusses und den Leiter der zentralen Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes auf ihren Wunsch über seine Arbeit.

§ 5

(1) Jede Kirchengemeinde richtet eine Haushaltsstelle für Diakonie ein.

(2) Der Gemeinde-Diakonieausschuß ist vom Kirchenvorstand an den Beratungen über die Voranschläge für die Haushaltsstelle für Diakonie und die Kassen der eigenen diakonischen Einrichtungen und über alle die Gemeinde-Diakoniarbeit der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Die rechnungsführende Stelle führt die Rechnung der Haushaltsstelle für Diakonie. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Rechnungsführung und Rechnungsabnahme anzuwenden.

(4) Die Verfügung über die Haushaltsstelle für Diakonie kann nicht auf Kirchenverbände übertragen werden.

§ 6

(1) In der Haushaltsstelle für Diakonie sind das Dankopfer sowie alle Zuweisungen der Kirchenkasse, Opfer, Gaben, Kollekten und Sammlungsbeträge der Gemeinde, die für diakonische Zwecke bestimmt sind, zu vereinnahmen. Mittel für eigene diakonische Einrichtungen der Gemeinde werden von diesen Einrichtungen vereinnahmt, sofern hierfür eigene Kassen geführt werden.

(2) Die Mittel der Haushaltsstelle für Diakonie sind für die Diakonie in der Gemeinde, für Zuschüsse an die Kassen eigener diakonischer Einrichtungen der Gemeinde, für sonstige diakonische Aufgaben des Diakonischen Werkes der Landeskirche oder für die ökumenische Diakonie zu verwenden. Es kann ein Verfügungstitel für den Gemeinde-Diakonieausschuß vorgesehen werden, der jedoch ein Fünftel des Haushalts der Haushaltsstelle für Diakonie nicht übersteigen darf.

(3) Zuweisungen der Kirchenkasse an die Haushaltsstelle für Diakonie bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Verwaltungskosten des Gemeinde-Diakonieausschusses sind von der Kirchenkasse zu tragen.

C. Diakonie der Propstei

§ 7

(1) In allen Propsteien ist ein Propstei-Diakonieausschuß zu bilden.

(2) Die Amtszeit des Propstei-Diakonieausschusses entspricht der Amtsperiode der Propsteisynode. Sie endet in jedem Fall spätestens ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt einer neu gebildeten Propsteisynode. Innerhalb dieser Zeit ist ein neuer Propstei-Diakonieausschuß zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

(1) Dem Propstei-Diakonieausschuß gehören an:

- a) der Propst oder ein von ihm zu bestimmender Pfarrer (Pastorin, Pfarrdiakon) der Propstei;
- b) in der Regel sieben nichtordinierte Mitglieder aus den Gemeinden der Propstei, die von der Propsteisynode gewählt werden und von denen nicht mehr als die Hälfte hauptberuflich einer diakonischen Einrichtung in der Propstei angehören sollen. Bei der Wahl sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden;
- c) der Leiter der Propsteistelle oder der Kreisstelle des Diakonischen Werkes, der dieser Propstei angehört (§ 13 Abs. 1 und 3).

(2) Der Propstei-Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Propst oder das von ihm bestimmte ordinierte Mitglied soll nicht den Vorsitz übernehmen.

§ 9

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe der Propstei hat der Propstei-Diakonieausschuß die Gemeinde-Diakonieausschüsse in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Verbindung zum Diakonischen Werk der Landeskirche zu pflegen. Er hat die Gemeinden in der Unterhaltung ihrer diakonischen Einrichtungen zu fördern und sich der eigenen und übergemeindlichen diakonischen Aufgaben anzunehmen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der zuständigen Propsteistelle oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes.

(2) Der Propstei-Diakonieausschuß soll mindestens einmal im Jahr eine Propstei-Diakonieversammlung abhalten, zu der jeder Gemeinde-Diakonieausschuß je ein Mitglied entsendet. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses. Die Diakonieversammlung der Propstei berät über die diakonische Arbeit in der Propstei und gibt Anregungen und Empfehlungen an die Gemeinde-Diakonieausschüsse und das Diakonische Werk der Landeskirche.

(3) Der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses berichtet alljährlich der Propsteisynode über die Arbeit des Ausschusses.

§ 10

(1) Die Kosten für die Tätigkeit des Propstei-Diakonieausschusses und für eine Propsteistelle des Diakonischen Werkes sind mit Ausnahme der in § 13 Abs. 3 genannten

Personalkosten im Haushalt der Propstei auszuweisen. Für eine Kreisstelle sind diese Kosten von den Propsteien, die ihr angehören, anteilig zu tragen.

(2) Übernimmt die Propstei eigene diakonische Aufgaben, so ist eine Haushaltsstelle für Diakonie einzurichten. §§ 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung; dabei treten an die Stelle des Kirchenvorstandes die zuständigen Organe der Propstei. In diesem Fall sind die in Absatz 1 genannten Kosten in der Haushaltsstelle für Diakonie auszuweisen.

D. Diakonie der Landeskirche

§ 11

(1) Die diakonischen Aufgaben in der Landeskirche nimmt aufgrund des von ihm übernommenen Auftrages und seiner Satzung das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wahr. Das Diakonische Werk steht unter der Obhut der Landeskirche und ist an ihre Verfassung gebunden. Es unterstützt die Diakonieausschüsse und die diakonische Arbeit der kirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Landeskirche angehört. Zugleich fördert es die selbständigen diakonischen Einrichtungen in der Landeskirche, die sich dem Diakonischen Werk angeschlossen haben.

(2) Das Diakonische Werk ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gebildet. Seine Satzung, etwaige Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen des Einvernehmens mit der Kirchenregierung und sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.

(3) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Landeskirche und dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 12

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Propsteien, die durch den Propsteivorstand ein Mitglied ihres Diakonieausschusses mit ihrer Vertretung beauftragen;
- b) die im Bereich der Landeskirche tätigen Verbände, Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen der Diakonie, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Mitglieder des Evangelischen Vereins (Landesverband) für Innere Mission in Braunschweig sind.

(2) Träger diakonischer Arbeit können Mitglied des Diakonischen Werkes werden, wenn sie nach ihrer Satzung oder Organisation gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinn der steuerrechtlichen Bestimmungen und der Gemeinnützigkeitsverordnung dienen.

§ 13

(1) Das Diakonische Werk unterhält eine zentrale Geschäftsstelle und nach Bedarf Kreis- oder Propsteistellen.

(2) Der Leiter der zentralen Geschäftsstelle ist zugleich Landespfarrer für Diakonie. Er wird von dem zuständigen Organ des Diakonischen Werkes gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung.

(3) Die Kreis- oder Propsteistellen sind hauptamtlich mit Beauftragten für Diakonie und möglichst mit je einer weiteren hauptamtlichen Fachkraft, insbesondere für die Fürsorgearbeit, zu besetzen. Diese Mitarbeiter werden vom Diakonischen Werk der Landeskirche nach Anhörung der zuständigen Propsteivorstände angestellt und unterstehen der

Dienstaufsicht des Leiters der zentralen Geschäftsstelle. Das Diakonische Werk trägt ihre Personalkosten.

§ 14

(1) Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk im Rahmen ihres Haushalts regelmäßige jährliche Zuschüsse, insbesondere zur Deckung der Personal- und Sachkosten. Außerdem wird die Landeskirche Kollekten für das Diakonische Werk alljährlich im Kollektenplan ausschreiben. Andere Sammlungen können nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

(2) Das Diakonische Werk reicht dem Landeskirchenamt alljährlich den Haushaltsvoranschlag ein. Zum Nachweis für die ordnungsmäßige Verwendung der aus Haushaltsmitteln der Landeskirche gewährten Zuschüsse legt das Diakonische Werk dem Landeskirchenamt den von einer Treuhandstelle geprüften Jahresabschluss vor.

E. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Der Evangelische Verein (Landesverband) für Innere Mission e.V. tritt aufgrund des von ihm übernommenen Auftrages und seiner Satzung in die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Evangelischen Hilfswerkes der Landeskirche ein, gibt sich den Namen: »Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.« und ändert seine Satzung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Dienstverhältnisse der bisherigen Mitarbeiter des Hilfswerkes sind auf das Diakonische Werk zu überführen. Die Kreisbeauftragten des Hilfswerkes werden Beauftragte für Diakonie in den bereits von ihnen betreuten Kreis- oder Propsteistellen.

§ 16

(1) Die Kassenbestände der Gemeindefürsorgewerke gehen auf die Gemeinde-Diakoniekasse über. Das bei den Propstei- und Kreisbeauftragten und beim Hauptbüro des Hilfswerkes vorhandene Sondervermögen wird auf das Diakonische Werk übertragen. Das Diakonische Werk hat diese Vermögen seiner jeweiligen Zweckbindung entsprechend zu verwalten.

(2) Die Gemeinde-Diakoniekassen und, soweit erforderlich, die Propstei-Diakoniekassen sind spätestens zum Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes folgenden Rechnungsjahres einzurichten.

§ 17

Besteht in einer Kirchengemeinde ein besonderer Rechts-träger für die diakonische Arbeit oder für die Pflege einer bestimmten diakonischen Tätigkeit, so können diesem mit Zustimmung seines zuständigen Organs und des Landeskirchenamtes die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinde-Diakonieausschusses durch Beschluß des Kirchenvorstandes übertragen werden. Seine Kasse ist zugleich Gemeinde-Diakoniekasse.

§ 18

(1) Der Propstei-Diakonieausschuß ist innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu bilden.

(2) Für die Amtsperiode der erstmalig gebildeten Diakonieausschüsse finden die §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 2 Anwendung.

§ 19

(1) Dieses Kirchengesetz tritt einen Monat nach dem Wirksamwerden der geänderten Satzung des Evangelischen Vereins (Landesverband) für Innere Mission e.V. in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz über das Evangelische Hilfswerk der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 2. November 1951 (Amtsbl. 1951 S. 39),
- b) die Richtlinien zum Kirchengesetz über das Evangelische Hilfswerk der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 13. Dezember 1951 (Amtsbl. 1952 S. 1),
- c) die §§ 68 und 69 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 21. Juli 1922 (Amtsbl. 1922 S. 151).

(3) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Nr. 51 Bekanntmachung der Neufassung des Beschlusses der Landessynode über die Ordnung der Kammer für Frauenfragen.

Vom 28. November 1992. (LKABl. 1993 S. 28)

Nachstehend wird der Beschluß der Landessynode über die Neufassung der Ordnung der Kammer für Frauenfragen vom 28. November 1992 bekanntgemacht. Durch den Beschluß der Landessynode über die Neufassung der Ordnung der Kammer für Frauenfragen ist die Ordnung der Kammer für Frauenfragen in der Fassung vom 19. Mai 1990 (Amtsbl. 1990 S. 176) geändert worden. Die Ordnung der Kammer für Frauenfragen in der Fassung vom 28. November 1992 ist am 29. November 1992 in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 30. November 1992

Landeskirchenamt

N i e m a n n

Ordnung der Kammer für Frauenfragen

Vom 28. November 1992

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist eine Kammer für Frauenfragen gebildet.

§ 2

(1) Die Kammer für Frauenfragen berät die Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt in Fragen, die speziell für Frauen von Bedeutung sind.

(2) Bei der Berufung einer Frauenbeauftragten ist mit der Kammer das Benehmen herzustellen.

(3) Die Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt können der Kammer Arbeitsaufträge erteilen.

(4) Stellungnahmen im Namen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig kann die Kammer nur nach vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes zu dem Inhalt der Stellungnahme abgeben.

§ 3

Der Kammer gehören an:

1. zwei Frauen und ein Mann, die aus der Mitte der Landessynode zu wählen sind; eine der Frauen darf nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen,
2. der zuständige Referatsleiter oder die zuständige Referatsleiterin des Landeskirchenamtes,
3. die Frauenbeauftragte,
4. fünf von der Kirchenregierung zu berufende Kirchenmitglieder, nämlich
 - a) eine im Dienstverhältnis der Landeskirche stehende ordinierte Frau,
 - b) zwei im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende nicht ordinierte Frauen,
 - c) ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Frauenarbeit in Braunschweig,
 - d) eine weitere, nicht im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende Frau.

§ 4

(1) Die Kammer ist jeweils spätestens ein halbes Jahr nach Bildung einer Landessynode zu wählen bzw. zu berufen.

(2) Die Kammer wählt aus ihrer Mitte ein gewähltes oder berufenes Mitglied zur Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Geschäftsführung nimmt das Landeskirchenamt wahr.

§ 5

Soweit sich nicht aus den §§ 1 bis 4 anderes ergibt, gilt für die Kammer § 6 der Geschäftsordnung der Landessynode.

§ 6

Die Ordnung der Kammer für Frauenfragen tritt am 29. November 1992 in Kraft.

Braunschweig, den 28. November 1992

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Landessynode

E c k e l s

Präsident

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 52 Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht.

Vom 15. November 1992. (KABl. S. 91)

§ 1

Der Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach diesem Kirchengesetz unterliegen diejenigen rechtsfähigen Stiftungen, die nach der Zustimmung der Landeskirche gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 13. September 1990 (GBl. I S. 1483) – im folgenden: Staatliches Stiftungsgesetz genannt – in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 5 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag (BGBl. II S. 1239, 1241) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind und kirchliche Stiftungen, die zuvor die Rechtsfähigkeit erlangt haben und im Sinne des § 29 des Staatlichen Stiftungsgesetzes fortbestehen.

§ 2

(1) Als kirchliche Stiftungen können diejenigen Stiftungen anerkannt werden, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Staatlichen Stiftungsgesetzes erfüllen, ihren Sitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben und nach § 1 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl. S. 59) als landeskirchliche Werke anerkannt sind oder werden können.

(2) Eine Anerkennung als kirchliche Stiftung darf nicht ohne Antrag oder Zustimmung der Stiftung erfolgen.

§ 3

Zuständige Kirchenbehörde im Sinne des § 27 des Staatlichen Stiftungsgesetzes ist für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der Oberkirchenrat.

§ 4

Die Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stellt sicher, daß die kirchlichen Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie im Einklang mit den staatlichen und kirchlichen Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Sie hat die Rechte der Stiftungen zu achten und zu wahren und ihnen Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 5

Für die Ausübung der Aufsicht gelten die §§ 15 bis 23 des Staatlichen Stiftungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß

- a) mit Zustimmung der Stiftung einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf nachgeordnete kirchliche Aufsichtsstellen übertragen werden können,
- b) im Rahmen der Geschäfts- und Kassenprüfung, § 19 Abs. 1 Satz 2 des Staatlichen Stiftungsgesetzes, auf Kosten der Stiftung der Vorstand verpflichtet ist, innerhalb von acht Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.

§ 6

Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen des Oberkirchenrates, die solche Stiftungen betreffen, sollen in den nachfolgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen:

- a) bei Maßnahmen betreffend Zweckänderung oder Aufhebung (§ 78 Abs. 1 BGB oder § 22 des Staatlichen Stiftungsgesetzes),
- b) bei Ablehnung von Anträgen der Stiftungsorgane auf Maßnahmen nach a),
- c) bei Maßnahmen betreffend die Beanstandung von Maßnahmen der Stiftungsorgane (§ 19 Abs. 2 des Staatlichen Stiftungsgesetzes).

§ 7

(1) Nach dem Stifterwillen oder nach der Satzung bestehende, über die §§ 15 bis 23 des Staatlichen Stiftungsgesetzes hinausgehende kirchliche Aufsichtsrechte gegenüber einzelnen Stiftungen bleiben unberührt.

(2) Besondere kirchliche Mitwirkungsrechte und Zuständigkeiten bleiben unbeschadet der Aufsicht des Oberkirchenrates bestehen, soweit dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt der Oberkirchenrat.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 15. November 1992

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Nr. 53 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Anwendung des Amtspflichtverletzungsgesetzes der VELKD.

Vom 15. November 1992. (KABl. S. 94)

Zur Anwendung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei der Verletzung der

Amtspflicht vom 7. Juli 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1989 (ABl. VELKD Bd. VI, S. 104) wird bestimmt:

1. zu § 1

Das Amtspflichtverletzungsgesetz ist nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1987 über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten (Kirchl. Amtsblatt 1987 Nr. 12) auf die Landessuperintendenten und die ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrates anzuwenden.

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes vom 19. März 1977 (Kirchl. Amtsblatt 1977, Nr. 2) wird durch das Amtspflichtverletzungsgesetz nicht berührt.

2. zu § 2

Das Amtszuchtgesetz ist nach Maßgabe der für das Beschäftigungsverhältnis geltenden Bestimmungen auch auf alle in einer Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe im Auftrag tätigen Ordinierten anzuwenden sowie auf ordinierte Missionare, soweit die Amtszucht nicht durch die Kirche des Arbeitsfeldes (Entsendungsgebietes) ausgeübt wird.

3. zu § 10

Einleitende und zuständige Stelle im Sinne des Amtspflichtverletzungsgesetzes und dieses Kirchengesetzes ist der Oberkirchenrat.

4. zu § 18

Für den Bereich der Landeskirche wird ein Spruchauschuß gebildet.

5. zu § 19

Der Spruchauschuß besteht aus einem Landessuperintendenten als Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann wird von der Landessynode, der rechtskundige Beisitzer vom Oberkirchenrat, der Pastor von der Vertretung der Pastorenschaft bestellt. Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

6. zu § 42

Über das Vorliegen der Voraussetzung für die Übernahme der Verteidigung entscheidet:

1. während der Ermittlungen die einleitende Stelle
2. im Spruchverfahren der Obmann
3. im förmlichen Verfahren:
 - a) während der Untersuchungen der Untersuchungsführer
 - b) im Verfahren vor der Kammer für Amtszucht der Vorsitzende
 - c) im übrigen die einleitende Stelle.

Gegen die Entscheidung nach Satz 1 kann der Beschuldigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer für Amtszucht beantragen; die von dieser getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

7. zu § 52

Für den Bereich der Landeskirche wird eine Kammer für Amtszucht gebildet.

8. zu § 53

Der Oberkirchenrat bestellt:
den Vorsitzenden,
den rechtskundigen Beisitzer,
einen Landessuperintendenten als Beisitzer.

Die Landessynode bestellt:
zwei Pastoren als Beisitzer.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter bestellt.

9. zu § 82 Satz 4

Die zur Ausführung des Urteils zuständige Stelle ist der Oberkirchenrat.

10. zu § 106 Abs. 2

Zuständige Stelle für die Entscheidung über eine Entschädigung bei Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren ist der Oberkirchenrat.

11. zu § 108

Der Oberkirchenrat teilt den Mitgliedern des Spruchauschusses und der Kammer die Berufung mit.

Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder des Spruchauschusses und der Kammer nach ihrer Bestellung mittels Handschlag, ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis sowie an Recht und Gesetz unparteiisch auszuüben und treu zu erfüllen.

12. zu § 109

Von der Mitwirkung im Spruchauschuß, Kammer und Senat sind ferner ausgeschlossen

- a) der Landessuperintendent desjenigen Kirchenkreises, zu dem der beschuldigte Pastor gehört
- b) Mitglieder und Mitarbeiter des Oberkirchenrates.

13. zu § 127

Die Entscheidungen im Gnadenwege werden von dem Landesbischof im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode und dem Präsidenten des Oberkirchenrates getroffen.

14. zu § 132

Im Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte wirken als Beisitzer mit:

- im Spruchauschuß anstelle des Pastors ein Kirchenbeamter, den die Landessynode bestellt,
- in der Kammer anstelle des zweiten von der Landessynode zu bestellenden Pastors ein Kirchenbeamter den die Landessynode bestellt.

Der Kirchenbeamte muß der gleichen Laufbahn angehören wie der Kirchenbeamte, gegen den sich das Verfahren richtet. Für jeden der beiden Beisitzer ist in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Oberkirchenrat

Müller

Nr. 54 Vorläufige Geschäftsordnung der Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 15. September 1992. (KABl. S. 118)

Der Oberkirchenrat hat die Ordnung der Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. Juli 1954 (Amtsblatt Nr. 10, Jahrgang 1954, S. 60) aufgehoben und die nachstehende vorläufige Geschäftsordnung für die Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen:

1. Die landeskirchliche Männerarbeit ist ein Arbeitsbereich in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der sich besonders den Männern in den Kirchgemeinden in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen zuwendet und sie für Zeugnis und Dienst in Kirche und Gesellschaft aktiviert. Sie ist dem Amt für Gemeindedienst zugeordnet.
2. Die landeskirchliche Männerarbeit sieht ihre Aufgabe darin,
 - die Arbeit mit Männern in den Kirchgemeinden anzuregen und für sie Impulse zu geben;
 - Kontakte zwischen Männerkreisen in der Landeskirche herzustellen und zu Veranstaltungen auf der landeskirchlichen Ebene einzuladen;
 - die landeskirchliche Arbeit in den entsprechenden Gremien der EKD zu vertreten;
 - Beziehungen zur Männerarbeit anderer Landeskirchen, insbesondere der bayerischen Partnerkirche zu pflegen.
3. Schwerpunkte der landeskirchlichen Männerarbeit in den nächsten Jahren werden sein:
 - die Beteiligung am Bemühen, Menschen auf das Angebot des Evangeliums von Jesus Christus aufmerksam zu machen;
 - die Ermutigung und Zurüstung von Männern für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Kirchgemeinden;
 - die Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen wie Vorruhestand und Arbeitslosigkeit, Ausländer und Asylanten, Drogen und Süchte, neue religiöse Strömungen und Sekten;
 - das Gespräch über Erziehungs- und Bildungsfragen in Familie, Kirche und Gesellschaft.
4. Für die landeskirchliche Männerarbeit wird durch den Leiterkreis des Amtes für Gemeindedienst ein Arbeitskreis gebildet, dessen Zusammensetzung vom Oberkirchenrat bestätigt wird.

Der Arbeitskreis berät und koordiniert die landeskirchliche Männerarbeit. Er trifft Verabredungen zu den Jahresplanungen und nimmt die Arbeitsberichte des Beauftragten und des Geschäftsführers für die Männerarbeit entgegen.

Der Arbeitskreis setzt sich in folgender Weise zusammen:

- fünf Vertreter aus Männerkreisen;
- Beauftragter und Geschäftsführer.

Die Vertreter aus den Männerkreisen werden für fünf Jahre um die Mitarbeit gebeten. Der Leiter des Amtes

für Gemeindedienst wird zu den Zusammenkünften des Arbeitskreises eingeladen.

5. Der Oberkirchenrat beruft den Beauftragten für die Männerarbeit für fünf Jahre und erteilt ihm einen ehrenamtlichen Auftrag. Eine Wiederberufung ist möglich. In Absprache mit dem Leiterkreis des Amtes für Gemeindedienst kann der Arbeitskreis dem Oberkirchenrat Vorschläge unterbreiten. Der Beauftragte ist Pastor der Landeskirche mit längerer Gemeindeerfahrung.

Der Beauftragte hat die Aufgabe,

- die inhaltlichen Aspekte der Männerarbeit zu reflektieren und für sie Impulse zu geben;
- Männerkreise und Veranstaltungen mit Männern in den Kirchgemeinden zu besuchen;
- Konvente kirchlicher Mitarbeiterinnen zur Arbeit mit Männern anzuregen;
- Kontakte zur EKD, zur bayerischen Partnerkirche und zu anderen Landeskirchen in Verabredung mit dem Geschäftsführer wahrzunehmen.

Der Beauftragte ist Mitglied des Leiterkreises des Amtes für Gemeindedienst.

6. Der Oberkirchenrat beauftragt einen Geschäftsführer für fünf Jahre. Eine Verlängerung der Beauftragung ist möglich. In Absprache mit dem Leiterkreis des Amtes für Gemeindedienst kann der Arbeitskreis dem Oberkirchenrat Vorschläge unterbreiten.

Der Geschäftsführer hat die Aufgabe,

- alle mit der landeskirchlichen Männerarbeit verbundenen geschäftsmäßigen Aufgaben auszuführen;
- mit dem Beauftragten zur Männerarbeit in der Landeskirche konkrete Verabredungen zu treffen;
- sich an der Ausführung der Aufgaben der Männerarbeit in der Landeskirche zu beteiligen (Beteiligung an Veranstaltungen, in den Kirchgemeinden und auf der landeskirchlichen Ebene);
- Vertretung der landeskirchlichen Männerarbeit in der EKD und bei Kontakten mit anderen Landeskirchen in Verabredung mit dem Beauftragten.

7. Für die sächlichen Ausgaben werden der Männerarbeit aus dem landeskirchlichen Haushalt Mittel bereitgestellt. Ausgaben und Einnahmen werden jährlich beim Oberkirchenrat abgerechnet.

8. Die vorläufige Geschäftsordnung wird für fünf Jahre in Kraft gesetzt.

Schwerin, den 15. September 1992

Dr. Eckart Schwerin

Oberkirchenrat

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 55 Rechtsverordnung über die Prediger- und Studienseminare der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Vom 15. Dezember 1992. (GVOBl. 1993 S. 13)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Organisation der Dienste und Werke vom 14. Januar 1984 (GVOBl. S. 49) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Prediger- und Studienseminare

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche unterhält für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare die Prediger- und Studienseminare in Preetz, Hamburg, Breklum und Pinneberg/Rissen.¹⁾ Diese sind unselbständige Werke

¹⁾ Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 8./9. April 1991 und Beschluß der Nordelbischen Synode vom 1. Oktober 1991 besteht das Prediger- und Studienseminar in Pinneberg/Rissen bis Ende des Jahres 1995.

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Art. 60 Buchst. a) Verfassung.

§ 2

Aufgaben

Zu den Aufgaben der Prediger- und Studienseminare gehören insbesondere:

- a) die einheitliche Ausbildung in den Prediger- und Studienseminaren nach einem gemeinsamen Curriculum,
- b) die Durchführung von Seminaren und Kursen nach einem Ausbildungsplan,
- c) die Koordination der gesamten Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsphasen des Vorbereitungsdienstes in den Gemeinden, in den Regionen und in dem jeweiligen Prediger- und Studienseminar sowie
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Aus- und Fortbildung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§ 3

Leitung

(1) Jedes Prediger- und Studienseminar wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet, die oder der das Seminar nach außen vertritt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor stellt in Zusammenarbeit mit dem Nordelbischen Kirchenamt den Haushaltsplan des Seminars auf. Die Haushaltsmittel werden vom Nordelbischen Kirchenamt verwaltet.

(3) Die Direktorin oder der Direktor wird von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter vertreten.

(4) Die Direktorinnen und Direktoren sowie die Studienleiterinnen und Studienleiter werden von der Kirchenleitung berufen. In der Regel bildet die Kirchenleitung einen Nominierungsausschuß, dem mindestens die Ausbildungsbischofin oder der Ausbildungsbischof, ein Mitglied der Kirchenleitung, eine Direktorin oder ein Direktor der Prediger- und Studienseminare, eine Mentorin oder ein Mentor, ein Mitglied der Nordelbischen Pastorenvertretung sowie ein Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes angehören.

§ 4

Aufsicht

(1) Das Nordelbische Kirchenamt übt die Dienstaufsicht über die Direktorinnen und Direktoren aus.

(2) Die Direktorin oder der Direktor führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem jeweiligen Prediger- und Studienseminar. Sie oder er führt auch die Dienstaufsicht über die Vikarinnen und Vikare während ihrer Ausbildung im Prediger- und Studienseminar.

(3) Die Fachaufsicht liegt bei der Kirchenleitung. In ihrem Auftrag wird sie vom Nordelbischen Kirchenamt ausgeübt. Über Maßnahmen der Fachaufsicht ist im Einvernehmen mit der Ausbildungsbischofin oder dem Ausbildungsbischof zu entscheiden.

§ 5

Seminarkonferenz

(1) Die Seminarkonferenz unterstützt die Durchführung der Ausbildungsarbeit in den Prediger- und Studienseminaren.

Ihr gehören an:

- a) die Direktorinnen und Direktoren,
 - b) die Mentorinnen und Mentoren,
 - c) alle sonstigen in den Prediger- und Studienseminaren tätigen Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Pädagogisch-theologischem Gebiet und
 - d) ein Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes
- sowie im Vertretungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(2) Den Vorsitz in der Seminarkonferenz hat die Direktorin oder der Direktor des Prediger- und Studienseminars in Preetz. Die Mitglieder der Seminarkonferenz wählen eine oder einen der anderen Direktorinnen und Direktoren der Prediger- und Studienseminare zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.

(3) Die Seminarkonferenz hat insbesondere einen einheitlichen Ausbildungsplan und ein gemeinsames Curriculum zu erarbeiten.

(4) Werden Beschlüsse gegen die Stimme des Vertreters oder der Vertreterin des Nordelbischen Kirchenamtes gefaßt, entscheidet die Kirchenleitung.

(5) Die Seminarkonferenz tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Sie wird von der Direktorin oder dem Direktor des Prediger- und Studienseminars in Preetz einberufen.

§ 6

Direktorinnen- und Direktorenkonferenz

(1) Die Direktorinnen- und Direktorenkonferenz sorgt für die einheitliche Ausbildung in den Prediger- und Studienseminaren.

Ihr gehören an:

- a) Die Direktorinnen und Direktoren sowie
- b) ein Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Den Vorsitz in der Direktorinnen- und Direktorenkonferenz hat das Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Die Direktorinnen- und Direktorenkonferenz tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Sie wird von dem Nordelbischen Kirchenamt einberufen.

§ 7

Mitarbeit im Ausbildungsausschuß

Die Direktorinnen und Direktoren sind Mitglieder des Ausbildungsausschusses der Kirchenleitung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l , den 15. Dezember 1992

Die Kirchenleitung

K o h l w a g e

Bischof und Vorsitzender

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 56 Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 12. Januar 1993. (KABl. S. 2)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der als Anlage beigefügten Vereinbarung vom 23. November 1992/30. November 1992 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), vertreten durch den Landeskirchenrat, wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1993

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Beier

Krause

Anlage

Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

zwischen

der Evangelischen Kirche im Rheinland
– vertreten durch die Kirchenleitung –

und

der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
– vertreten durch den Landeskirchenrat –

Auf Grund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Voraussetzungen

(1) Ist ein Gemeindeglied einer der vertragsschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragsschließenden Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Gemeindezugehörigkeit zu dieser Kirchengemeinde auf Antrag erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

(2) Scheidet ein Gemeindeglied infolge Wohnsitzwechsels in die andere vertragsschließende Kirche aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann es seine Gemeindezugehörigkeit zu der bisherigen Kirchengemeinde auf Antrag fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes eine regelmäßige Teilnahme am Leben der bisherigen Kirchengemeinde zuläßt.

§ 2

Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland

(1) Der Antrag nach § 1 ist an das Presbyterium der Kirchengemeinde zu richten, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der zuständige Kreissynodalvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Die Kirchenleitung ist durch den Kreissynodalvorstand vor einer Entscheidung über den beabsichtigten Wechsel der Gemeindezugehörigkeit zu unterrichten; der Kirchenleitung bleibt das Recht vorbehalten, die Entscheidung an sich zu ziehen.

(3) Wird ein Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch bei der Kirchenleitung einlegen; diese entscheidet endgültig.

§ 3

Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

(1) Der Antrag nach § 1 ist an den Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks zu richten, zu dem die Kirchengemeinde gehört, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der Bezirkskirchenrat entscheidet darüber, nachdem die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden gehört wurden.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller und den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden zuzustellen.

(3) Wird ein Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen Beschwerde beim Landeskirchenrat einlegen.

§ 4

Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit Zugang der Entscheidung an den Antragsteller.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach § 1 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 5

Verzicht

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach §§ 2 oder 3 begründete Gemeindezugehörigkeit verzichten mit der Folge, daß es Glied der Wohnsitzkirchengemeinde wird. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Verzicht ist bei einer Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland dem bisher zuständigen Presbyterium schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Presbyterium zugeht. Das Presbyterium teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit dem Kreissynodalvorstand des entsprechenden Kirchenkreises und dem Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(3) Der Verzicht ist bei einer Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) dem Bezirkskirchenrat schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Bezirkskirchenrat zugegangen ist. Der Bezirkskirchenrat hat die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden über den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit zu unterrichten.

§ 6

Widerruf

(1) Ist eine der Voraussetzungen (§ 1) für die Entscheidung über den Antrag entfallen, so kann die Entscheidung von dem zuständigen Kreissynodalvorstand (§ 2) oder dem zuständigen Bezirkskirchenrat (§ 3) widerrufen werden. Der Widerruf kann sich auf die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen des Gemeindegliedes erstrecken. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Die Umgemeindung wird drei Monate nach Zugang des Widerrufs an das Gemeindeglied wirksam.

(2) Gegen diese Entscheidung kann das Gemeindeglied Widerspruch bei der Kirchenleitung oder Beschwerde bei dem Landeskirchenrat einlegen; die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

§ 7

Wirksamkeit

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland der Zustimmung durch ein Kirchengesetz und tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1992

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Beier Krause

Speyer, den 30. November 1992

Evangelische Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)

Der Landeskirchenrat

Schramm

Nr. 57 Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 12. Januar 1993. (KABl. S. 3)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der als Anlage beigefügten Vereinbarung vom 21. Oktober 1992/14. Oktober 1992 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, und der Evangelischen Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung, wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1993

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Beier Krause

Anlage

Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelische Kirche im Rheinland
– vertreten durch die Kirchenleitung –

und

die Evangelische Kirche von Westfalen
– vertreten durch den Landeskirchenrat –

schließen auf Grund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengrenzen die Gemeindezugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(2) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Gemeindegliedes. Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ist bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderung zu stellen.

§ 3

Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung
der Gemeindezugehörigkeit
in der Evangelischen Kirche im Rheinland

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 2 ist an das Presbyterium der Kirchengemeinde zu richten, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der zuständige Kreissynodalvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des Kreissynodalvorstandes des entsprechenden Kirchenkreises. Die Entscheidung ist dem Antragsteller, den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises des Wohnsitzes zuzustellen.

(2) Die Kirchenleitung ist durch den Kreissynodalvorstand vor der Entscheidung über den beabsichtigten Wechsel der Gemeindezugehörigkeit zu unterrichten; der Kirchenleitung bleibt das Recht vorbehalten, die Entscheidung an sich zu ziehen.

(3) Wird ein Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen binnen eines Monats Widerspruch bei der Kirchenleitung einlegen; diese entscheidet endgültig.

§ 4

Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung
der Gemeindezugehörigkeit
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 2 ist an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten, zu dem die Kirchengemeinde gehört, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der Kreissynodalvorstand entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des Kreissynodalvorstandes des entsprechenden Kirchenkreises.

(2) Soll die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie können gegen die Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

§ 5

Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit Zugang der Entscheidung an den Antragsteller.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Ge-

meindglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt.

(3) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 6

Verzicht

(1) Das Gemeindglied kann auf die Gemeindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, daß es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland ist der Verzicht dem zuständigen Presbyterium schriftlich zu erklären. Er wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Presbyterium zugegangen ist. Das Presbyterium teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit dem Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und den beteiligten Kreissynodalvorständen mit.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Verzicht gegenüber dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kreissynodalvorstand zugegangen ist. Der Kreissynodalvorstand hat die Beteiligten über den Verzicht zu unterrichten.

§ 7

Widerruf

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie von dem zuständigen Kreissynodalvorstand widerrufen werden. Der Widerruf kann sich auf die Familienangehörigen des Gemeindegliedes erstrecken. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 Sätze 2, 3 und 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragsschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1992

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Beier

Krause

Bielefeld, den 14. Oktober 1992

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Linnemann

Martens

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 58 Satzung des Evangelischen Bundes – Landesverband Sachsen.

Vom 10. Oktober 1992. (ABl. S. A 177)

§ 1

(1) Der Evangelische Bund – Landesverband Sachsen – ist ein kirchliches Werk ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Er erfüllt seine Aufgaben in eigener Verantwortung und arbeitet innerhalb des vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannten Evangelischen Bundes e. V. mit den Landesverbänden der anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen.

(2) Das Werk trägt den Namen »Evangelischer Bund – Landesverband Sachsen – Konfessionskundliches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens«.

(3) Der Landesverband ist Träger der konfessionskundlichen Studien- und Gemeindefarbeit der Landeskirche in ökumenischer Offenheit. Er vermittelt Kenntnisse sowohl über die römisch-katholische Kirche als auch über andere Kirchen, religiöse Gemeinschaften und Bewegungen. Seine Zielsetzung ist evangelische Selbstbesinnung, ökumenische Gesprächsbefähigung und Anregung zu sachgemäßem Verhalten.

(4) Der Landesverband vertritt die dem Evangelischen Bund e. V. angehörenden Mitarbeiter hinsichtlich der sich aus ihrer Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten beim Evangelischen Bund e. V.

(5) Das Vermögen des Landesverbandes ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, das für die in Absatz 3 genannten Aufgaben zweckgebunden ist. Alle für den Landesverband bestimmten Einnahmen fließen diesem Sondervermögen der Landeskirche zu, das nur zweckentsprechend verwendet werden darf.

§ 2

(1) Der Landesverband verwaltet sich selbst im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Für seine Tätigkeit ist ferner die Satzung des Evangelischen Bundes e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Die Organe des Landesverbandes sind die Mitarbeiterversammlung, die die Aufgaben einer Mitgliederversammlung wahrnimmt, und der Vorstand.

§ 3

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus dem Vorsitzenden des Landesverbandes und seinem Stellvertreter, dem Landesgeschäftsführer, den Mitarbeitern der in der Landeskirche bestehenden Arbeitsgemeinschaften sowie den Ephoralvertrauensleuten. Alle Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaften sowie die Ephoralvertrauensleute sind in einer ständig zu aktualisierenden Liste zu erfassen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre zu einer Tagung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von der Hälfte ihrer Mitglieder gefordert wird.

(3) Die Mitarbeiterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Landesverbandes bzw. sein Stellvertreter, anwesend sind. Notfalls ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Tagungen der Mitarbeiterversammlung ist Protokoll zu führen.

(4) Die Mitarbeiterversammlung legt die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Landesverbandes, für die Mitarbeit im Evangelischen Bund e. V. und für die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland fest und dient dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

(5) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes sowie weitere Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe von § 4 Absätze 1 und 2.

§ 4

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes, dem Landesgeschäftsführer, dem Ersten Kassen- und Rechnungsprüfer, den Leitern der Arbeitsgemeinschaften sowie vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitarbeiterversammlung unter Berücksichtigung der in der Landeskirche bestehenden Regionen gewählt werden.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes werden aufgrund der vom Vorstand aufgestellten und vom Landeskirchenamt bestätigten Wahlvorschläge von der Mitarbeiterversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden des Landesverbandes in der Regel einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies fordert.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes, anwesend sind. Notfalls ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sind wichtige Entscheidungen zu treffen, kann vor der Beschlußfassung ein anderes Mehrheitsverhältnis festgelegt werden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

(5) Der Vorstand leitet und koordiniert die Arbeit des Landesverbandes auf der Grundlage der hierzu von der Mitarbeiterversammlung gefaßten Beschlüsse sowie der Bestimmungen der Satzung des Evangelischen Bundes e. V. Er ist der Mitarbeiterversammlung und der Landeskirche dafür verantwortlich, daß die dem Landesverband obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Evangelischen Bund e. V. ergeben, wahrgenommen werden. Der Vorstand hat der Mitarbeiterversammlung und dem Landeskirchenamt alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

(6) Der Vorstand wählt den Landesgeschäftsführer und stellt ihn nebenberuflich an. Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Er bestellt den Ersten und den Zweiten Kassen- und Rechnungsprüfer des Landesverbandes.

(7) Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan des Landesverbandes und legt die Jahresrechnung. Er trägt gegenüber der Mitarbeiterversammlung und der Landeskirche die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Sondervermögens.

Er entscheidet über die Anschaffung von Inventar und Literatur, über die Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der Landeskirche und über die Entsendung zu Veranstaltungen außerhalb der Landeskirche.

§ 5

Die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes obliegt dem Landesgeschäftsführer. Bei Bedarf kann der Vorstand zur Unterstützung des Landesgeschäftsführers Verwaltungskräfte anstellen. Die Anstellungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Landesgeschäftsführer ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.

§ 6

Personen, die im Auftrag der Organe des Landesverbandes Aufgaben übernehmen, haben Anspruch auf Erstattung der entstandenen notwendigen Reisekosten sowie weiterer Unkosten. Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe einen erheblichen Arbeitsaufwand, so kann hierfür eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe des Haushaltes des Landesverbandes gewährt werden.

§ 7

(1) Innerhalb des Landesverbandes sind zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgemeinschaften tätig. In den Arbeitsgemeinschaften können auch fachlich kompetente Persönlichkeiten mitarbeiten, die nicht der Landeskirche angehören. Beschlüsse, die dem Landesverband Verpflichtungen auferlegen, dürfen von den Arbeitsgemeinschaften nicht gefaßt werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften bestellen ihre Leiter selbständig.

(3) Der Vorsitzende des Landesverbandes und der Landesgeschäftsführer sind zu allen Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften einzuladen.

§ 8

(1) Änderungen dieser Satzung sowie ihre Aufhebung bedürfen eines Beschlusses der Mitarbeiterversammlung, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt sein muß. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Bestätigung durch den Evangelischen Bund e. V.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten entsprechend für die Auflösung des Landesverbandes.

(3) Bei der Auflösung des Landesverbandes ist dessen Sondervermögen vom Landeskirchenamt für konfessionskundliche Zwecke zu verwenden.

§ 9

Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Dezember 1992 in Kraft. Sie wird beim Geschäftsführer des Evangelischen Bundes e. V. hinterlegt.

Dresden, am 10. Oktober 1992

Die Mitarbeiterversammlung des Evangelischen Bundes – Landesverband Sachsen –

Ulrich Rasch
Vorsitzender

Ekkehart Zieglschmid
Landesgeschäftsführer

Die vorstehende Satzung des Evangelischen Bundes – Landesverband Sachsen – wird hiermit gemäß § 32 Absatz 3 Nr. I. 7. der Kirchenverfassung genehmigt.

Dresden, am 10. November 1992

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Nr. 59 Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I).

Vom 10. November 1992. (ABl. S. A 179)

Aufgrund von § 32 Absatz 3, IV Nr. 1 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgendes:

§ 1

Gegenstand

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(2) Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 2

Ziel der Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung ist Abschlußprüfung des Studienganges Evangelische Theologie und Eingangsprüfung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit zur theologischen Urteilsbildung besitzt und die für den Übergang in den Vorbereitungsdienst für das Pfarramt notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Prüfungsfächer sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie (einschließlich Religionspädagogik) sowie ein Spezialfach entsprechend § 6 Absatz 2, Ziffer 2.

§ 3

Landeskirchliches Prüfungsamt

(1) Für die Leitung und Organisation der Ersten Theologischen Prüfung beruft das Landeskirchenamt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Prüfungsamt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus fünf Mitgliedern: dem Landesbischof als Vorsitzenden, einem Dezernenten des Landeskirchenamtes als stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Hochschullehrern und einem Juristen.

(3) Das Prüfungsamt sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Es beschließt endgültig über Einsprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(4) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer, Beisitzer und Protokollanten.

(5) Das Prüfungsamt ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Das Prüfungsamt kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seinen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einsprüche.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsamtes können den Prüfungen beiwohnen.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer und Beisitzer für die theologischen Fächer sind ordinierte Hochschullehrer und Theologen der Landeskirche. Für Prüfungen in nichttheologischen Spezialfächern gemäß § 6 Absatz 2, Ziffer 2 können auch andere Fachleute bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes sorgt dafür, daß den Prüfungskandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 5

Prüfungszulassung

(1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist beim Prüfungsamt für die Prüfung in der ersten Jahreshälfte bis 10. Januar und für die in der zweiten bis 1. Juni zu beantragen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Bewerber in der Regel acht Semester ordnungsgemäß Theologie studiert hat, davon mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Universität oder kirchlichen Hochschule. Nach Ablegung der letzten Sprachprüfung soll der Bewerber in der Regel sechs Semester Theologie studiert haben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Studienbericht,
- b) Lichtbild,
- c) Geburtsurkunde,
- d) Taufurkunde, Konfirmationsschein und bei Verheirateten Trauschein,
- e) pfarramtliche Beurteilung sowie Bescheinigung der Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde,
- f) Reifezeugnis bzw. Nachweis einer anerkannten gleichwertigen Prüfung,
- g) Zeugnisse über ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache (Hebraicum, Graecum, Latinum),

h) Bescheinigung über Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische Theologie bzw. gleichwertige Studienleistungen (Kolloquium bzw. Zwischenprüfung),

i) Bescheinigung über Bibelkundeprüfung (AT und NT), soweit nicht in der Diplomvorprüfung enthalten,

k) je ein mit mindestens »ausreichend« (4) benoteter Leistungsnachweis in den folgenden Fächern:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie (Homiletik) aufgrund einer ausgearbeiteten und gehaltenen Predigt (je einzeln benotet),
6. Praktische Theologie (Katechetik/Religionspädagogik) aufgrund einer ausgearbeiteten und gehaltenen Katechese/Unterrichtseinheit (je einzeln benotet),
7. Philosophie,
8. ein Spezialfach gemäß § 6 Absatz 2, Ziffer 2. Mindestens zwei benotete Leistungsnachweise müssen aufgrund schriftlicher Hausarbeiten (in der Regel Haupt-, aber nicht Proseminararbeiten) erworben werden, davon einer aus einem der Fächer Altes und Neues Testament.

l) der Nachweis der Teilnahme an einer liturgischen Übung,

m) der Nachweis über ein mindestens sechswöchiges Gemeindepraktikum und ein Diakonie- bzw. Spezialpraktikum,

n) gegebenenfalls Angabe über vorangegangene Meldungen zur Ersten Theologischen Prüfung bei Landeskirchen oder Fakultäten und deren Erfolge; Fehlanzeige ist erforderlich.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes aufgrund der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen. Eine Ablehnung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6

Umfang und Art der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung umfaßt:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
2. den Entwurf einer Predigt mit ausgeführten Vorarbeiten,
3. eine Katechese bzw. Religionsunterrichtseinheit mit Sachanalyse, didaktischen und methodischen Überlegungen sowie Unterrichtsverlaufplan,
4. Fachprüfungen.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus:

1. den Klausurarbeiten in drei der ersten vier in § 2 Absatz 2 genannten Fächern nach Wahl des Prüfungskandidaten, wobei aus den Fächern Altes und Neues Testament mindestens ein Fach zu wählen ist, aber das Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, nicht gewählt werden darf,
2. den mündlichen Prüfungen in den Fächern: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Prakti-

sche Theologie (einschließlich Religionspädagogik) und einem Spezialfach, das vom Prüfungskandidaten zu wählen ist (z. B. Philosophie, Religionswissenschaft einschließlich Religionssoziologie, Mission, Ökumenik einschließlich Konfessionskunde, Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst, Kirchenrecht, Pädagogik, Soziologie, Psychologie).

(3) Die Hausarbeiten werden in der Regel zu Beginn des Prüfungssemesters angefertigt.

§ 7

Die wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, daß der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein Thema aus dem Bereich der Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Prüfungskandidat kann für die wissenschaftliche Hausarbeit Vorschläge für den Themenbereich machen. Das Thema wird vom zuständigen Fachvertreter vorgeschlagen und vom Prüfungsamt festgelegt und ausgegeben.

(3) Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt zwei Monate. Die Arbeit soll in der Regel eine Länge von 40 Schreibmaschinenseiten Text und 10 Schreibmaschinenseiten Anmerkungen und Literaturverzeichnis (maximal 2400 Zeichen pro Seite) nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder der von ihm bestimmten Stelle in zwei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt. Wird die große Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit »nicht ausreichend« (5) bewertet.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von zwei Prüfern in der Regel innerhalb von sechs Wochen schriftlich zu begutachten und mit einer Note zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Fachvertreter, der das Thema der Arbeit vorgeschlagen hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestimmt.

(7) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,7 beträgt. Beträgt diese mehr als 1,7, wird vom Prüfungsamt ein weiterer Prüfer zur Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit bestimmt, der ein Gutachten in Kenntnis der Vorgutachten erstellt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als »ausreichend« (4) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten »ausreichend« (4) oder besser sind.

(8) Eine mit der Note »nicht ausreichend« (5) bewertete wissenschaftliche Hausarbeit schließt die Zulassung zu den weiteren Prüfungsleistungen aus. Die Erste Theologische Prüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.

§ 8

Predigt und Katechese bzw. Religionsunterrichtsentwurf

(1) Die Hausarbeiten mit Fach Praktische Theologie sollen zeigen, daß der Prüfungskandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden in praxisbezogenen Entwürfen anwenden kann.

(2) Die Themen der Hausarbeiten werden vom Prüfungsamt bestimmt.

Die Ausgabe der Themen erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsamtes. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Frist für die Anfertigung beider Hausarbeiten beträgt insgesamt zwei Wochen. Die Arbeiten sollen eine Länge von 20 Schreibmaschinenseiten Text (maximal 2400 Zeichen pro Seite) nicht überschreiten.

(4) Für die Anpahme und Bewertung der Hausarbeiten gilt § 7 Absätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 9

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Termine der Klausurarbeiten werden zu Beginn des Prüfungsverfahrens vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes den Prüfungskandidaten bekanntgegeben.

(3) Für thematisch orientierte Klausurarbeiten und thematisch orientierte Teile sind mindestens zwei Themen zur Wahl zu stellen. Über Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel entscheidet das Prüfungsamt. In den exegetischen Fächern gehört zu jeder Klausurarbeit je eine Textübersetzung. Es stehen jeweils 180 Minuten zur Verfügung.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 1,7 beträgt. Ist sie größer, wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als »ausreichend« (4) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten »ausreichend« (4) oder besser sind.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, daß er sich in den einzelnen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen durchdacht darzustellen vermag.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer, der das betreffende Fach vertritt, in Gegenwart eines Beisitzers und eines Protokollanten abgelegt. Sie dauern in jedem Fach in der Regel 15 bis 20 Minuten, in den exegetischen Fächern jedoch 20 bis 25 Minuten für jeden Prüfungskandidaten.

(3) Der Prüfungskandidat kann Spezialgebiete angeben, die über die Grundkenntnisse hinaus geprüft werden.

Spezialgebiete müssen sich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit Themenstellungen der Hausarbeiten überschneiden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten. In das Protokoll ist die Note einzutragen und von Prüfer, Beisitzer und Protokollant zu unterzeichnen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Protokollanten vorgeschlagen und von den an der Prüfung teilnehmenden Beauftragten festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zu differenzierten Bewertungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten »0,7«, »4,3« und »5,3« sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, ist auch die Note »4,7« ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Ist nur eine Prüfungsleistung erforderlich, ergibt sich aus ihr die Fachnote. Die Fachnote lautet:

- | | |
|---|-------------------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 = nicht ausreichend. |

(3) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die wissenschaftliche Hausarbeit mindestens mit »ausreichend« (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Fachnoten, den Noten für Predigt und Katechese bzw. Religionsunterrichtseinheit und der Note der wissenschaftlichen Hausarbeit gebildet, wobei die Noten dieser Hausarbeit und der vier ersten Grundfächer (nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2) zweifach gewichtet werden. Die in Seminaren oder Übungen erworbenen Noten für den mündlichen Vortrag der Predigt und der Katechese bzw. Religionsunterrichtseinheit, gegebenenfalls auch für Liturgisches Singen werden auf dem Zeugnis festgehalten, aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

§ 12

Wiederholung der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Sind weniger als drei Fachnoten nach § 11 Absatz 3 »nicht ausreichend«, kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, wiederholt werden, jedoch höchstens zweimal.

(2) Sind drei oder mehr Fachnoten »nicht ausreichend«, kann die gesamte Prüfung einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann, wenn sie nicht mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet ist, mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 7 Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung der ersten wissenschaftlichen Hausarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Wiederholungsprüfungen sind frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich.

§ 13

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Erste Theologische Prüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsamtes dem Prüfungskandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann dem Geprüften innerhalb einer Frist von drei Monaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt dann als mit »nicht ausreichend« (5) bewertet, wenn der Prüfungskandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Hausarbeiten nicht fristgemäß abliefern oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein amtsärztliches Attest verlangen, weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen. Liegen ausreichende Gründe vor, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Im Ausnahmefall kann bei Krankheit der Termin der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit verschoben werden.

(3) Versucht der Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5) bewertet. Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann nach Ermahnung von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen

sen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Einsprüche

(1) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen nach § 14 kann der Prüfungskandidat schriftlich und unter Angabe der Gründe Einspruch beim Prüfungsamt einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß Rechtsvorschriften verletzt worden sind oder pflichtgemäßes Ermessen mißbraucht wurde.

(2) Gibt das Prüfungsamt dem Einspruch nicht statt, so ist er dem Landeskirchenamt vorzulegen, das endgültig entscheidet.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die landeskirchliche erste theologische Prüfung vom 25. Januar 1951 (Amtsblatt Seite A 9) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 30. März 1951 (Amtsblatt Seite A 25) und vom 26. Mai 1972 (Amtsblatt Seite A 46) außer Kraft.

(3) Studierende, die 1989 oder früher ihr Studium begonnen haben, können die Erste Theologische Prüfung bis spätestens 1995 nach einer bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen.

D r e s d e n , am 10. November 1992

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

Nr. 60 Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes.

Vom 17. November 1992. (ABl. S. A 182)

Zur Ausführung der Bestimmung in den §§ 29 Absatz 3 und 33 Absatz 2 der Kirchenverfassung hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchenleitung beschließt, wer zur Wahl als Landesbischof oder zur Wahl als Präsident des Landeskirchenamtes vorgeschlagen werden soll. Der Wahlvorschlag der Kirchenleitung kann bis zu drei Kandidaten enthalten. Die Kandidaten haben schriftlich zu versichern, daß sie grundsätzlich bereit sind, das Amt im Falle ihrer Wahl zu übernehmen und das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen. Der Wahlvorschlag ist in geeigneter Form rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen.

(2) Vor der Beschlußfassung über den Wahlvorschlag hat die Kirchenleitung den Ältestenrat der Landessynode, die Superintendenten und die Kirchenamtsräte der Landeskirche in einer gemeinsamen Beratung anzuhören. Die Super-

intendenten haben zuvor die Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter des jeweiligen Kirchenbezirkes zu hören.

(3) Neben der Kirchenleitung hat jedes Mitglied des Wahlkörpers (§ 3 Absatz 1) das Recht, einen Kandidaten für das Amt des Landesbischofs bzw. des Präsidenten des Landeskirchenamtes vorzuschlagen. Ein solcher Vorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens neun weitere Mitglieder des Wahlkörpers und ist der Kirchenleitung in schriftlicher Form spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Wahltag vorzulegen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 2

Die Kirchenleitung nimmt zu den Vorschlägen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

§ 3

(1) Zur Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes treten Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt als Wahlkörper in einer besonderen Sitzung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Landessynode zusammen.

(2) Bis zum Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlprüfungsausschuß der Landessynode nach Vorprüfung durch das Landeskirchenamt für jedes Mitglied der Landessynode die Wahlberechtigung zu überprüfen. Bestehen hinsichtlich der Wahlberechtigung Zweifel, hat der Wahlprüfungsausschuß die Entscheidung der Landessynode herbeizuführen.

(3) Für die Überprüfung der Wahlberechtigung der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes ist dessen Präsident verantwortlich.

§ 4

(1) Der Wahlkörper ist nur beschlußfähig, wenn mindestens vier Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist der Wahlkörper in seiner ersten Sitzung beschlußunfähig, so ist er zu einer zweiten Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(3) Die Frist zwischen dem Schluß der ersten Sitzung und dem Beginn der zweiten Sitzung muß mindestens vierundzwanzig Stunden betragen.

§ 5

(1) Die Wahl wird geheim durch verdeckte Stimmzettel vorgenommen.

(2) Der Stimmzettel wird einheitlich hergestellt. Er enthält alle gültigen Vorschläge.

(3) Auf dem Stimmzettel ist derjenige Kandidat anzukreuzen, für den die Stimme abgegeben werden soll.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) aus denen nicht zweifelsfrei erkennbar ist, für wen die Stimme abgegeben wurde,
- b) auf denen mehr als ein Name angekreuzt ist,
- c) die Zusätze enthalten.

§ 6

(1) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen (unbeschriebene Stimmzettel) zählen als abgegebene gültige Stimmen.

(2) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so ist vom dritten Wahlgang an derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit) erhalten hat.

(3) Die Wahlhandlung ist so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kommt die erforderliche Stimmenmehrheit auch in der vierten Wahlhandlung nicht zustande, so stehen von der fünften Wahlhandlung an nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl, die in der vierten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Zwischen den einzelnen Wahlhandlungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Stunden liegen. Jede Wahlhandlung endet mit der Bekanntgabe ihres Ergebnisses durch den Vorsitzenden des Wahlkörpers.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 6. November 1972 (Amtsblatt Seite A 89) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1991 (Amtsblatt Seite A 88) außer Kraft.

Dresden, am 17. November 1992

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Hempel

Nr. 61 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft.

Vom 17. November 1992. (Abl. S. A 183)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Männer und Frauen, die als Pfarrer und Kirchenbeamte, kirchliche Angestellte und kirchliche Arbeiter in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Körperschaften stehen (Mitarbeiter).

(2) Dieses Kirchengesetz gilt auch für Kirchenglieder, die aufgrund der landeskirchlichen Rechtsordnung die Rechte aus der Ordination besitzen oder als Nichtordinierte mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragt sind, ohne daß ein Dienstverhältnis zur Kirche besteht.

II.

Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

§ 2

Wahlvorbereitung – Anzeigepflicht

(1) Will ein Mitarbeiter seiner Benennung als Bewerber um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zustimmen, so hat er dies unverzüglich dem Dienstvorgesetzten und dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen. Ein in einer Kirchgemeinde tätiger Pfarrer hat gleichzeitig den Kirchenvorstand zu konsultieren.

(2) Ein Mitarbeiter, der seiner Benennung als Bewerber um eines der in Absatz 1 genannten Mandate zugestimmt hat, darf innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag selbst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nicht ausüben.

(3) Dem Mitarbeiter ist innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub ohne Besoldung zu gewähren. Der Anspruch auf Beihilfen bleibt bestehen.

§ 3

Folgen der Wahl

(1) Wird ein Mitarbeiter in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag, in den Sächsischen Landtag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt und nimmt er die Wahl an, so hat er dies unverzüglich dem Dienstvorgesetzten und dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen. Ein in einer Kirchgemeinde tätiger Pfarrer hat gleichzeitig den Kirchenvorstand zu unterrichten.

(2) Vom Tage der Annahme der Wahl an ruhen die Rechte und Pflichten des Mitarbeiters aus seinem Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amts- und Dienstverschwiegenheit, der Pflicht zur Wahrung des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses, der Verpflichtung zu einer Lebensführung und einem Verhalten in der Öffentlichkeit, die dem fortbestehenden Dienstverhältnis entsprechen, und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Anwartschaft auf Ruhegehalt bleibt bestehen.

(3) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung darf der Mitarbeiter nur im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Kirchenvorstand im Einzelfall ausüben.

(4) Der Mitarbeiter ist berechtigt, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) zu führen.

(5) Ein Pfarrer verliert mit dem Tag der Annahme der Wahl die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe.

(6) Auf Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sind die für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(7) Im übrigen sind die dienstrechtlichen Vorschriften für die Beamten des Freistaates Sachsen sinngemäß anzuwenden, soweit keine kirchengesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 4

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandates

Auf die Wiederverwendung nach Beendigung des Mandates sind die für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Einem Kirchenbeamten kann auch ein Amt bei einem anderen als dem bisherigen Dienstherrn innerhalb der Landeskirche übertragen werden.

§ 5

Zusammentreffen mehrerer Bezüge

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen nicht angewandt, weil nach diesen Vorschriften der kirchliche Dienst nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gilt, so werden Bezüge nach landeskirchlichem Recht nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit den anderen Bezügen den Gesamtbetrag nicht überschreiten, der sich bei einem vergleichbaren Beamten des Freistaates Sachsen ergeben würde.

III.

Mitarbeiter in privatrechtlichen Dienstverhältnissen

§ 6

Auf privatrechtlich angestellte Mitarbeiter sind die Vorschriften des Abschnittes II in Verbindung mit den im Freistaat Sachsen für Angestellte und Arbeiter öffentlich-rechtlicher Körperschaften und ihrer Verbände geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

IV.

Kirchenglieder mit dem Recht zur öffentlichen Wortverkündigung

§ 7

(1) Beabsichtigt ein Kirchenglied, das aufgrund des in der Landeskirche geltenden Rechts die Rechte aus der Ordination besitzt oder als Nichtordinierter mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragt ist, ohne daß ein Dienstverhältnis zur Kirche besteht, seiner Benennung als Bewerber um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zuzustimmen, so hat es dies unverzüglich dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung besteht bei Annahme der Wahl.

(2) Ein Kirchenglied, das seiner Benennung als Bewerber um eines der in Absatz 1 genannten Mandate zugestimmt hat, darf innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag selbst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nicht ausüben.

(3) Vom Tage der Annahme der Wahl an darf das Kirchenglied das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Kirchenvorstand im Einzelfall ausüben.

V.

Mandate in kommunalen Vertretungskörperschaften

§ 8

(1) Will ein Mitarbeiter seiner Benennung als Bewerber um ein Mandat in einer kommunalen Vertretungskörperschaft zustimmen, so hat er dies unverzüglich dem Dienstvorgesetzten und dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen. Ein in einer Kirchengemeinde tätiger Pfarrer hat gleichzeitig den Kirchenvorstand zu konsultieren. Bei Annahme der Wahl besteht Mitteilungspflicht.

(2) Dem Mitarbeiter ist innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub ohne Bezüge zu gewähren. Der Anspruch auf Beihilfen bleibt bestehen.

(3) Zur Wahrnehmung des Mandats ist dem Mitarbeiter auf Antrag der unbedingt erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

VI.

Inkrafttreten

§ 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes vom 29. Juni 1990 (Amtsblatt Seite A 63) außer Kraft.

Dresden, am 17. November 1992

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Hempel

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen**Nr. 62 Gesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992.*)**

Vom 9. November 1992. (ABl. 1993 S. 5)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat auf ihrer 5. Tagung der VIII. Synode gemäß § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgendes Gesetz zur Über-

nahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 beschlossen:

§ 1

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erklärt sich nach Artikel 10 b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland damit einverstanden, daß das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gilt.

* Der Text ist abgedruckt in Heft 12/92 ABl. EKD Nr. 156* Seite 445 ff.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt zusammen mit dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen gemäß seinem § 64 Absatz 3 Satz 2 für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 1. Mai 1993 in Kraft.

Eisenach, den 9. November 1992

**Die Synode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Jagusch	Hoffmann
Präsident	Landesbischof

Nr. 63 Gesetz über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig.

Vom 9. November 1992. (ABl. 1993 S. 24)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat auf ihrer 5. Tagung der VIII. Synode gemäß § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung folgendes Gesetz über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig wird in der bisherigen Form nach dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches fortgeführt. Der Verein trägt künftig den Namen Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig.

(2) Das Missionswerk trägt Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in aller Welt mit Wort und Tat zu bezeugen. Es ist diesem Auftrag im Rahmen der ihm von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (im folgenden: die Trägerkirchen) übertragenen missionarischen Aufgaben verpflichtet.

(3) Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der drei Kirchen und bleibt als kirchliches Werk unbeschadet seiner Rechtsform Bestandteil und Lebensäußerung der Trägerkirchen. Es steht unter dem Schutz und der Fürsorge der Trägerkirchen. Es ist an deren Grundentscheidungen gebunden.

(4) Den Landessynoden der Trägerkirchen ist alle zwei Jahre, mindestens aber zweimal während der Legislaturperiode über die Arbeit des Missionswerkes zu berichten.

§ 2

Das Missionswerk erfüllt seinen Auftrag und Zweck insbesondere durch

- Missionarische Verkündigung
- Missionstheologische Arbeit
- Zurüstung, Sendung und Begleitung missionarischer Mitarbeiter

- Aufbau und Förderung der partnerschaftlichen Gemeinschaft mit Kirchen in Übersee durch Austausch von Mitarbeitern, von Arbeitshilfen und Informationen
- Missionsbezogene Hilfsprogramme und -projekte und deren finanzielle Unterstützung
- Entwicklungsbezogene Bildungsarbeit
- Förderung des ökumenischen Mitarbeiteraustausches
- Förderung der Arbeit an und mit Ausländern
- Mitarbeit bei evangelistisch-missionarischen Aktivitäten im eigenen Land
- Informationsdienst in Gemeinden und Öffentlichkeit.

Es kann im Rahmen von § 1 Abs. 2 weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Das Missionswerk regelt seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch Satzung. Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Trägerkirchen.

§ 4

(1) Organe des Missionswerkes sind der Missionsausschuß und der Missionsverband.

(2) Der Missionsausschuß trägt die Verantwortung für die Arbeit des Missionswerkes nach Maßgabe der Satzung.

(3) Dem Missionsausschuß gehören bis zu 20 Mitglieder an. Davon werden entsandt

- a) zwei Mitglieder von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
- b) fünf Mitglieder von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und
- c) drei Mitglieder von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Unter den Mitgliedern a) bis c) sind die Missionsreferenten zu entsenden.

(4) Der Missionsvorstand leitet das Missionswerk nach den vom Missionsausschuß aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien.

(5) Vorsitzender des Missionswerkes ist der Direktor.

(6) Der Direktor ist Pfarrer einer der Trägerkirchen. Er wird vom Missionsausschuß auf die Dauer von zehn Jahren im Einvernehmen mit den Trägerkirchen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

(1) Die zur Erfüllung der Arbeit des Missionswerkes benötigten Mittel werden durch Spenden, Kollekten, Beiträge der Freundes- und Förderkreise und durch Zuschüsse aufgebracht.

(2) Die Trägerkirchen gewähren darüber hinaus dem Missionswerk zur Sicherstellung seiner Arbeitsfähigkeit landeskirchliche Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft, nachdem es durch die Synoden der drei Trägerkirchen beschlossen worden ist.

(2) Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch die Vorsitzenden der Kirchenleitungen der Trägerkirchen

im Einvernehmen mit dem Missionswerk festgelegt und in den Amtsblättern bekanntgemacht.

Eisenach, den 9. November 1992

**Die Synode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Jagus ch	Hoffmann
Präsident	Landesbischof

folgende Gesetz über die Stellvertreter der Abgeordneten der Synode mit einer zur Verfassungsänderung ausreichenden Mehrheit beschlossen:

§ 1

§ 69 Abs. 3 der Verfassung wird wie folgt gefaßt:

Für die Abgeordneten nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 werden je zwei Stellvertreter von dem jeweiligen Entsendungsgremium bestimmt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Eisenach, den 9. November 1992

Nr. 64 Gesetz über die Stellvertreter von Abgeordneten der Synode.

Vom 9. November 1992. (ABl. 1993 S. 25)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat nach § 68 Abs. 2 Ziffer 1 der Verfassung das

**Die Synode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Jagus ch	Hoffmann
Präsident	Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Kanada

Die Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Christ the King/Dietrich Bonhoeffer Gemeinde (Evangelical Lutheran Church of Canada, ELCIC) in

Toronto

ist zum 1. August 1993

für sechs Jahre wieder zu besetzen.

Gesucht wird eine/ein Pfarrerin/Pfarrer, die/der bereit ist, sich auf die besondere Gemeindesituation einzulassen, Freude am Dienst der Verkündigung, am Unterricht und an der Seelsorge hat. Sie/er sollte zur Mitarbeit in der ELCIC bereit sein und sich zusammen mit der Gemeinde den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen stellen.

In der zweisprachigen Gemeinde findet sonntags je ein deutscher und ein englischer Gottesdienst statt. Auch für die übrige Gemeindearbeit sind beide Sprachen wichtig.

Die Gemeinde bietet ein möbliertes Pfarrhaus. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der ELCIC.

Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind erforderlich. Amerika-Erfahrung wäre von Vorteil.

Bewerbungsfrist ist der **15. März 1993**.

Bewerbungsunterlagen können angefordert werden beim:

Kirchenamt der Evangelischen
Kirche in Deutschland (EKD)
Hauptabteilung III/Ref. 335
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Telefon: (05 11) 27 96-1 30 oder 1 27.

Auslandsdienst in Chile

Die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in **Concepcion** (Martin-Luther-Gemeinde) und in **Santiago** (Versöhnungsgemeinde)

suchen zum **frühestmöglichen** Termin einen/eine

Pfarrer/in.

Beide Gemeinden gehören zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraglich verbunden und Mitgliedskirche des LWB und des ÖRK ist.

Die Arbeitsschwerpunkte – Gottesdienst, Diakonie und Sozialarbeit, Seelsorge, Gemeindeaufbau – in einer latein-amerikanischen Großstadt erfordern Engagement, Bereitschaft zur Begegnung mit den Menschen und Problemen des Landes sowie ökumenische Aufgeschlossenheit, die Schwierigkeiten einer kleinen Freiwilligkeitskirche mittragen zu helfen.

In Santiago gibt es die Möglichkeit, in der theologischen Ausbildung in der Comunidad Teológica mitzuarbeiten.

Bewerbungsfrist: **15. März 1993**.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir anzufordern bei:

Kirchenamt der Evangelischen Kirche
in Deutschland (EKD)
Hauptabteilung III/Ref. 336
Herrenhäuser Straße 21
3000 Hannover 21
Telefon: (05 11) 27 96-1 27, 1 28 oder 1 30.

Auslandsdienst in Schweden

Die Deutsche Gemeinde in

Stockholm

sucht zum 1. Juli 1994 für wenigstens sechs Jahre einen Pfarrer/eine Pfarrerin. Der bisherige Stelleninhaber kehrt nach zehnjähriger Tätigkeit nach Deutschland zurück.

Die Deutsche St. Gertruds Gemeinde ist 1571 gegründet. Ihre reich ausgeschmückte Kirche von 1642 liegt mitten in der Altstadt. Die Gemeinde gehört zur Lutherischen Schwedischen Kirche. Ihr/e Pfarrer/in ist Mitglied im Kollegium der Stockholmer Hauptpastoren. Zugleich steht sie in einem Vertragsverhältnis mit der EKD. Der/die Pfarrer/in nimmt die Aufgabe eines/r Auslandspfarrers/in im Großraum Stockholm wahr. Zur Gemeinde gehören ca. 2000 Mitglieder (z. T. schwedischsprachig). Die Gemeinde hat ein reiches Musik- und Kulturleben in schönen Räumen und verfügt außerdem über ein Freizeithaus auf der Insel Nändö.

Arbeitsschwerpunkte

Sonntäglicher Gottesdienst, im Sommer viele Touristen, Sammlung und Aktivierung einer Gemeinde verschiedener Altersgruppen, Kinder- und Jugendarbeit mit Phantasie und Anpassung an die örtlichen Verhältnisse, Religionsunterricht an der Deutschen Schule (sie führt vom Kindergarten bis zum Abitur), Gemeindeblatt.

Erfahrung in Seelsorge, ein Sinn für Verwaltung und ökumenische Offenheit sind erwünscht.

Große Wohnung im 2. Stock des Gemeindehauses neben der Kirche. Kenntnisse der schwedischen Sprache sind wünschenswert, jedoch nicht Bedingung. Eine zweimonatige Sprachausbildung vor Dienstantritt wird angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Telefon: (05 11) 27 69 - 2 32

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum **30. April 1993** zu richten.

INHALT

(die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 45* Rahmenabkommen über die Vertrauensschadenversicherung zwischen der EKD und der Hermes Kreditversicherungs-AG vom 10. Dezember 1992. 89

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 46* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD S. 266) für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 2. Dezember 1992. 93

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 47 Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz). Vom 7. November 1992. (KABl. S. 202) 93
- Nr. 48 Kirchengesetz zur Änderung und Angleichung dienstrechtlicher Bestimmungen. Vom 5. November 1992. (KABl. S. 220)..... 101

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 49 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 2. November 1992. (LKABl. 1993 S. 7) 104
- Nr. 50 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz). Vom 2. November 1992. (LKABl. 1993 S. 25) 121
- Nr. 51 Bekanntmachung der Neufassung des Beschlusses der Landessynode über die Ordnung der Kammer für Frauenfragen. Vom 28. November 1992. (LKABl. 1993 S. 28) .. 124

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 52 Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht. Vom 15. November 1992. (KABl. S. 91) 125

- Nr. 53 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Anwendung des Amtspflichtverletzungsgesetzes der VELKD. Vom 15. November 1992. (KABl. S. 94) 125

- Nr. 54 Vorläufige Geschäftsordnung der Männerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 15. September 1992. (KABl. S. 118) 126

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 55 Rechtsverordnung über die Prediger- und Studienseminare der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vom 15. Dezember 1992. (GVOBl. 1993 S. 13) 127

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 56 Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 12. Januar 1993. (KABl. S. 2) 129
- Nr. 57 Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 12. Januar 1993. (KABl. S. 3) 130

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 58 Satzung des Evangelischen Bundes – Landesverband Sachsen. Vom 10. Oktober 1992. (ABl. S. A 177) 132
- Nr. 59 Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I). Vom 10. November 1992. (ABl. S. A 179) 133
- Nr. 60 Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes. Vom 17. November 1992. (ABl. S. A 182) 137
- Nr. 61 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft. Vom 17. November 1992. (ABl. S. A 183) 138

H 1204 BX

**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

**Evangelisch-Lutherische Kirche
in Thüringen**

- Nr. 62 Gesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992. Vom 9. November 1992. (ABl. 1993 S. 5) 139
- Nr. 63 Gesetz über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig. Vom 9. November 1992. (ABl. 1993 S. 24) 140
- Nr. 64 Gesetz über die Stellvertreter von Abgeordneten der Synode. Vom 9. November 1992. (ABl. 1993 S. 25) 141

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen**

Mitteilungen 142

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 1 26 05-0